

ÖSTERREICHISCHES

Anwältinnen blatt

253 ABHANDLUNGEN

Altes und Neues zur falschen
Beweisaussage im Strafverfahren

Residenzpflicht Überwachung
Kammer

Digitalisierte Dokumentation
der Rechtsbereiche und über-
holte Hürden der Umsetzung in
der digitalen Welt

270 IM GESPRÄCH

Interview mit CCBE-Präsident
Thierry Wickers



Hier geht's zur digitalen Version

www.oerak.at



TWENTY DYNAMISCHE RAUMSTRUKTUREN

Modular und flexibel passt sich TWENTY Ihren Bedürfnissen an und setzt mit seiner ästhetischen Konstruktion optische Akzente. Semitransparent sorgt es, in der Konfiguration als Raumteiler, für Abschirmung und gleichzeitige Zugehörigkeit zum Workflow.

Büro Ideen Zentrum
A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr
www.blaha.co.at

ANDERS AUS PRINZIP.

blaha[®]
OFFICE



2025/72

Die Ohnmacht des Rechtsstaats?

Es scheint, als ob unsere Gesellschaft die Kontrolle verliert. Die Angst vor Terrorismus ist in der Mitte unserer Gemeinschaft angekommen. Auch sonst haben wir den Eindruck, dass unsere Welt unsicherer geworden ist: Der Wirtschaftsmotor des Kontinents stottert, die Lebenshaltungskosten steigen. Ein Krieg tobt in unserer Nachbarschaft. Gleichzeitig haben wir den Eindruck, dass andere über das Schicksal Europas entscheiden. Laut ist der Ruf nach mehr Sicherheit, die Politik folgt dieser Forderung.

Flugs werden Gesetzesentwürfe aus der Schublade gekramt: Die Messenger-Überwachung soll die Kommunikation abseits der klassischen Telefonie über WhatsApp, Signal oder Telegram mithören. Technisch soll dazu eine Überwachungssoftware auf Handys eingeschleust werden, die alle Aktivitäten auf und mit diesem Handy ausspähen kann. Der Verfassungsgerichtshof (G 72-74/2019; G 181-182/2019) hat einer derartigen Überwachung zwar klare Grenzen gesetzt, trotzdem greifen die Entwürfe tief in die Privatsphäre ein. Auch die Vorratsdatenspeicherung erlebt eine Wiedergeburt. Die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung (RL 2006/24/EG) wurde 2014 durch den EuGH (C-293/12 und C-594/12) wegen grundrechtlicher Bedenken aufgehoben, der VfGH (G 47/2012) setzte die österreichische Umsetzung außer Kraft. Der EuGH hat 2024 (C-470/21) aber seine bisherige strikte Linie aufgeweicht; mit einem Gesetzesvorschlag zu einer EU-Rahmenregelung zur Vorratsdatenspeicherung von Metadaten ist bereits 2025 zu rechnen. Dies sind nicht die einzigen Vorstöße, die die Überwachung und den Zugriff auf digitale Daten im Interesse der Sicherheit erlauben sollen.

Es ist Aufgabe der Politik, Antworten zu finden. Antworten, die den Bürgern das Gefühl der Sicherheit vermitteln. Art 1 B-VG normiert: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ So ist es Aufgabe der demokratisch gewählten Vertreter des Volkes, gleich welcher politischen Gesinnung, auf notwendige Änderungen der Rechtslage hinzuwirken. Sie bewegen sich dabei auf dem Boden der Verfassung, die aber gleichzeitig auch die Grenzen für den politischen Gestaltungsspielraum setzt.

Wir kommen nicht umhin, in manchen Bereichen ein Versagen des Rechtsstaates zu diagnostizieren. Ist dies aber

ein Grund, den Rechtsstaat grundsätzlich anzuzweifeln und Grund- und Freiheitsrechte über Bord zu werfen?

Nein, Regeln können justiert werden, auch Grundrechte können eingeschränkt werden. Dies erfordert aber eine sorgfältige Abwägung der Notwendigkeit und der Eignung der Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zieles mit dem geschützten Recht, in das eingegriffen wird. Wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind angetreten, die durch die Verfassung und internationale Rechtsakte geschützten Grund- und Freiheitsrechte im Namen unserer Mandantinnen und Mandanten zu verteidigen. Unabhängige Gerichte haben nach sorgfältiger Abwägung darüber zu befinden.

Der Schutz der Privatsphäre und die Verhinderung von Massenüberwachung sind keine überflüssigen Forderungen, sondern essenziell für eine demokratische Gesellschaft. Sicherheitsbedenken dürfen nicht zu einem völligen Verlust der individuellen Freiheit führen. Viele Eingriffe erwecken die Besorgnis, dass grundlegende Prinzipien wie Verhältnismäßigkeit und Rechtsstaatlichkeit zunehmend ignoriert werden. Wir benötigen klare gesetzliche Regelungen, die sich dem öffentlichen Diskurs stellen und mit Mitteln des Rechtsstaates geprüft werden können.

Der Rechtsstaat steht nicht ohnmächtig den aktuellen Entwicklungen gegenüber, er ist aber manchmal etwas schwerfällig. Rechtsstaatlichkeit stellt dennoch das wertvollste Gut unserer Gesellschaft dar. Den Rechtsstaat der Sicherheit zu opfern, würde die Aufgabe unserer Grundwerte bedeuten, und so würden diejenigen Kräfte, die die Destabilisierung unserer Gesellschaft anstreben, ihr Ziel erreichen.

RUPERT MANHART

Vizepräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

Inhalt 04_2025

- 241 Editorial
- 243 Wichtige Informationen
- 244 Recht kurz & bündig
- 248 Europarecht kurz & bündig
- 249 Europa aktuell
- 302 Inserate
- 304 Indexpzahlen
- 304 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 Univ.-Ass. Mag. iur. Tobias Thomas Dornik, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 Dr. Alfred Grof, Wien
 RAⁱⁿ Mag.^a Martina Hackl, Wien
 RA Dr. Manfred Harrer, Linz
 HR Prof. Dr. Franz Hartl, Langenzersdorf
 Dr. Matthias Klissenbauer, Wien
 RA Dr. Konrad Koloseus, LL.M. (FSU Jena), Wien
 RAⁱⁿ Britta Kynast, ÖRAK-Büro Brüssel
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 RA MMag. Dr. Rupert Manhart, LL.M. (LSE),
 Bregenz
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 Dr. Sergio Pollak, Linz
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
 RA Mag. Heinz Templ, Wien
 Gorica Urosevic, Wien
 Ines Vitek, MA, ÖRAK
 RA Mag. iur. Dr. iur. Felix Karl Vogl, Schruns
 Markus Weiss, MBA, Igls
 Marlen Wohlmuth, ÖRAK

253 ABHANDLUNGEN

- 254 Altes und Neues zur falschen Beweisaussage im
Strafverfahren
Sergio Pollak
- 265 Residenzpflicht Überwachung Kammer
Martina Hackl
- 267 Digitalisierte Dokumentation der Rechtsbereiche und
überholte Hürden der Umsetzung in der digitalen
Welt
Manfred Harrer und Alfred Grof

269 SERVICE

- 270 Im Gespräch
- 274 Legal Tech & Digitalisierung
- 276 Strategie & Prozessmanagement
- 278 Termine
- 280 Chronik
- 282 Aus- und Fortbildung
- 288 Rezensionen
- 293 Zeitschriftenübersicht

297 RECHTSPRECHUNG

- 298 Eingeschränkte Öffentlichkeit
der Berufungsverhandlung vor
dem OGH Umgehungsverbot

Wichtige Informationen

Neue Werbeartikel mit R-Logo im Bestellshop verfügbar

Im Mitgliederbereich der ÖRAK-Website (Services – Werbung und PR – Bestellshop Werbeartikel) stehen Ihnen ab sofort neue Werbeartikel mit dem R-Logo der Rechtsanwaltschaft zur Verfügung. Neben Kugelschreibern, Baumwolltaschen, Mannerschnitten und Regenschirmen finden Sie auch einige neue Werbeartikel in unserem Sortiment. Um zum Bestellshop zu gelangen, scannen Sie bitte den QR-Code oder geben Sie folgende Website ein: www.oerak.at/mitglieder/services/werbung-und-pr/bestellshop-werbeartikel/.



**MARLEN
WOHLMUTH (MW)**
ÖRAK

FRANZ HARTL (FH)
Präsident des LG Kor-
neuburg i.R.

MW

Schmerzensgeldsätze in Österreich in EURO

Stand: Februar 2025

	Schmerzen		
	leichte	mittlere	starke
OLG Graz	110–140	220–260	330–380
OLG Innsbruck	110 *)–150	220 *)–250	330 *)–350
OLG Linz	Keine Angaben		
OLG Wien *)	120	240	360
LG Eisenstadt	130–150	260–300	360–450
LG Feldkirch	130	260	390
LG ZRS Graz	110 *)–160	220 *)–270	330 *)–380
LG Innsbruck **)	150	250	350
LG Klagenfurt	120–150	240–250	350–360
LG Linz	140	280	400
LG Salzburg	120	240	360
LG St Pölten *)	130	260	390
LG ZRS Wien ***)	130	260	390
LG Korneuburg	120–150	240–280	360–420
LG Krems	150	250	350
LG Leoben	150	300	420
LG Ried im Innkreis	140	280	420
LG Steyr	140	280	420
LG Wels	110–150	220–250	330–380
LG Wr Neustadt *)	130	260	390

*) Die angeführten Beträge gelten als Untergrenze, wobei auch die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden.

**) Die angeführten Beträge gelten als Obergrenze.

***) Für Schmerzen, die erst ab 2023 erlitten wurden.

BEACHTE:

1. Diese Schmerzensgeldtabelle stellt bloß eine **Orientierungs-** bzw **Bemessungshilfe** und **keine Berechnungsmethode** dar!!

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die in obiger Tabelle angeführten **Sätze** der **überwiegenden Praxis** bei diesen Gerichten entsprechen; **vereinzelte Abweichungen** können daher **nicht ausgeschlossen** werden.

FH

Diese Ausgabe von
„Recht kurz & bündig“
entstand unter
Mitwirkung von

**MANFRED
AINEDTER (MA)**
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

§ 27 PSG

2025/73

Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern einer Privatstiftung

1. Nach gefestigter Rechtsprechung ist die gerichtliche Abberufung von Vorstandsmitgliedern einer Privatstiftung nach § 27 Abs 2 PSG sofort wirksam, ohne dass der Anspruch einer vorläufigen Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit iSd § 44 AußStrG erforderlich ist. Abberufene Vorstandsmitglieder verlieren ihre Funktion mit Zustellung des Abberufungsbeschlusses.

2. Grundlage dieser Rechtsprechung ist das materielle Schutzanliegen des § 27 Abs 2 PSG.

3. Dabei handelt es sich um eine Eil- und Schutzmaßnahme, deren Umsetzung idR keinen Aufschub duldet. Ihr Ziel besteht in der möglichst schnellen Abwendung eines drohenden Schadens der Stiftung.

4. Die Wiederbestellung eines wegen Vorliegens wichtiger Gründe gerichtlich abberufenen Vorstandsmitglieds ist (nur) dann zulässig, wenn dieser wichtige Grund weggefallen ist.

5. Sofern der wichtige Grund, der zur gerichtlichen Abberufung geführt hat, weiterhin besteht, erfordert das materielle Schutzanliegen des § 27 Abs 2 PSG die Unwirksamkeit der Wiederbestellung.

6. Eine anfängliche Wirksamkeit der Wiederbestellung bis zu einer erneuten gerichtlichen Abberufung – wie sie die Kläger anstreben – würde den Zweck der gerichtlichen Abberufung sowie die amtswegig möglichen, unmittelbar wirksamen Eil- und Notmaßnahmen zur Schadensabwendung untergraben. Die zur Bestellung des Vorstands berufene Stelle könnte der gerichtlichen Abberufung mit unmittelbarer Wiederbestellung entgegenwirken.

7. Ein wichtiger Grund iSd § 27 Abs 2 PSG liegt jedenfalls bei grober Pflichtverletzung vor. Darüber hinaus können alle bedeutsamen Umstände, die die Belange der Stiftung gefährden oder ihr die Beibehaltung des Geschäftsführers oder Vorstands unzumutbar machen, wichtige Gründe darstellen. Ein Schadenseintritt ist keine Voraussetzung für das Vorliegen einer groben Pflichtverletzung. Die Beurteilung des Vorliegens eines Abberufungsgrundes ist immer einzelfallabhängig.

OGH 11. 12. 2024, 6 Ob 14/24p JusGuide 2025/06/22310. **us**

§ 30 PSG; §§ 81 ff und § 91 EheG

2025/74

Zum Auskunftsanspruch in nahehelichen Aufteilungsverfahren betreffend die Einbringung von Vermögen in eine Privatstiftung

1. Die Auskunftspflicht bezieht sich im Aufteilungsverfahren nur auf das der Aufteilung unterliegende Vermögen, welches im Zeitpunkt der Aufteilung – konkreter: im Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft – noch vorhanden ist oder dessen Wert nach § 95 Abs 2 EheG in die Aufteilung einzubeziehen ist.

2. Die Zuwendung von ehelichem Vermögen an eine Privatstiftung steht in der Regel im Widerspruch zur bisherigen Gestaltung der Lebensverhältnisse der Ehegatten.

3. Dem Stifter ist eine Ausgleichszahlung zum Ausgleich der Vermögensverschiebung in die Privatstiftung aufzuerlegen, wenn er innerhalb der Zweijahresfrist des § 91 Abs 1 EheG eine für den Ehegatten benachteiligende Änderung vorgenommen hat.

4. Steht dem ehemaligen Ehegatten als Begünstigter ein Auskunftsanspruch nach § 30 PSG zu, kann der andere ehemalige Ehegatte im Aufteilungsverfahren aufgrund analoger Anwendung des Art XLII Abs 1 Fall 2 EGZPO und bei Vorliegen der Voraussetzungen Auskunft über den Wert des in die Stiftung eingebrachten Ehevermögens verlangen.

5. Jene Partei, die die Auskunft begehrt, trifft die Behauptungs- und Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Auskunftserteilung.

6. Sofern weder ein Widerrufs- noch ein weitreichendes Änderungsrecht des Stifters gegeben ist, ist nur das eheliche Vermögen wertmäßig in die Aufteilung einzubeziehen, das innerhalb der Zweijahresfrist des § 91 Abs 1 EheG in die Privatstiftung eingebracht wurde.

OGH 9. 2. 2024, 1 Ob 180/23 m GesRZ 2024, 273. **us**

§ 1489 ABGB

2025/75

Zur Verjährung von Schadenersatzansprüchen iZM „Umgründungsschäden“

1. Die kurze Verjährung von Ersatzansprüchen nach § 1489 Satz 1 ABGB beginnt nicht vor dem tatsächlichen Schadenseintritt zu laufen.

2. Nach stRsp werden gleichartige Teil- oder Folgeschäden, die sich aus einer einzelnen schädigenden Handlung fortlaufend entwickeln, in einem überschaubaren Zusammenhang stehen und bereits ursprünglich voraussehbar waren, als einheitlicher Schaden betrachtet. Die Verjährung beginnt bei Kenntnis des Geschädigten von Schädiger und erstem (Teil-)Schaden mit Eintritt des Primärschadens.

3. Um der drohenden Verjährung des Ersatzanspruchs für Folgeschäden entgegenzuwirken, ist es erforderlich, innerhalb der Verjährungsfrist eine Feststellungsklage zu erheben. OGH 15. 5. 2024, 6 Ob 73/24i GesRZ 2024, 390. **us**

§§ 914 und 915 ABGB

2025/76

Zur Reichweite eines vertraglichen Konkurrenzverbots eines ehemaligen GmbH-Geschafters

1. Mangels besonderer Interpretationsregeln sind Konkurrenzklauseln nach §§ 914ff ABGB auszulegen.

2. Bei der Auslegung von Willenserklärungen nach §§ 914ff ABGB ist zunächst vom Wortsinn in seiner gewöhnlichen Bedeutung auszugehen. Weiters muss der Wille der Par-

teien (die dem Erklärungsempfänger erkennbare Absicht des Erklärenden) erforscht werden.

3. Die richtige Auslegung eines Vertrages stellt nur dann eine erhebliche Rechtsfrage dar, wenn infolge einer wesentlichen Verkennung der Rechtslage ein unvertretbares Auslegungsergebnis erzielt wurde. Dies gilt auch für die Auslegung von Konkurrenzklauseln.

4. Der OGH lässt die Frage, ob im Falle einer bloß treuhänderigen Innehabung eines Teils eines Geschäftsanteils eine gesplante Stimmrechtsausübung zulässig ist, weiterhin unbeantwortet.

OGH 24. 4. 2024, 6 Ob 109/23 g GesRZ 2024, 260. **us**

§ 1 Abs 1 FinStrG (§ 33 Abs 1 FinStrG; § 260 Abs 1 Z 1 und 2 StPO)

2025/77

Finanzvergehen

Subsumtion besteht im Herstellen einer Verknüpfung zwischen der Tat und einer strafbaren oder (sofern in Sonderfällen nicht alle Voraussetzungen der Strafbarkeit verlangt werden) mit Strafe bedrohten Handlung. Dabei wird der festgestellte Lebenssachverhalt (Tat) dahin beurteilt, ob er unter die ges Kategorie einer strafbaren Handlung, also eines tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens, das auch allfälligen zusätzlichen Voraussetzungen für die Strafbarkeit genügt, fällt. Im einfachsten Fall wird durch eine Tat im materiellen Sinn eine strafbare Handlung begangen. Im Finanzstrafrecht ist diesbzgl allerdings zu beachten, dass das FinStrG den Begriff „Finanzvergehen“ doppeldeutig verwendet, indem es damit teils den Lebenssachverhalt (Tat), teils die normative Kategorie (strafbare Handlung) bezeichnet. Dabei wird hinsichtlich zu veranlagender Abgaben nach stRsp – bezogen auf ein Steuersubjekt – mit Abgabe einer unrichtigen Jahressteuererklärung je Steuerart (unabhängig von der Höhe des Hinterziehungsbetrags) ein Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG begründet. Solcherart bildet insoweit die Jahressteuerklärung – allenfalls als Bündel mehrerer steuerlich trennbarer Einzelaspekte – das kleinste (nicht mehr teilbare) Element des Sachverhalts, also eine selbständige Tat im materiellen Sinn. Entsprechendes gilt für das Unterlassen der Abgabe einer Jahressteuererklärung: Selbständige Tat ist die Nichtabgabe bis zum gesetzlich vorgesehenen Endzeitpunkt.

OGH 22. 5. 2024, 13 Os 120/23 f (LGSt Graz 9 Hv 8/22 f) EvBl 2025/24. **MA**

§ 47 Abs 2 StGB (§ 21 StGB)

2025/78

Fortbestand der Gefährlichkeit

Ein B, mit dem die bedingte Entlassung aus der (strafrechtlichen) Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB abgelehnt wird, muss Sachverhaltsannahmen enthalten, die den rechtlichen Schluss zulassen, dass die „Gefährlichkeit, gegen die

sich die vorbeugende Maßnahme richtet“, fortbesteht. Davon ist auszugehen, wenn die der Unterbringung zugrundeliegende Gefährlichkeit weiter vorliegt und sie außerhalb des forensisch-therapeutischen Zentrums nicht hintangehalten werden kann.

OGH 19. 6. 2024, 14 Os 37/24 h (LG St. Pölten 15 BE 304/23 p) EvBl 2025/25. **MA**

§ 35 Abs 1 a JGG

2025/79

UHaft bei jugendlichen Besch

Der Gesetzgeber beurteilt „kurze Haftzeiten“ für Jugendliche als sozialschädlich, weshalb § 35 Abs 1 a JGG solche „Haftzeiten“ bei Delikten mit geringer Strafdrohung „verringern“ soll. Dieser in der Verhinderung von in UHaft zugebrachten Zeiten gelegene Telos legt eine planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes frei. Diese Lücke ist durch analoge Anwendung des § 35 Abs 1 a JGG auf die Fortsetzung der (im Einklang mit dieser Bestimmung verhängten) UHaft über den jugendlichen Besch zu schließen.

OGH 27. 6. 2024, 12 Os 54/24 v (LGSt Wien 144 Hv 116/23 v) EvBl 2025/37. **MA**

§ 258 Abs 2 StPO (Art 6 Abs 2 MRK)

2025/80

Der Zweifelsgrundsatz ist Entscheidungsregel

Der auf die Unschuldsvermutung zurückzuführende Zweifelsgrundsatz ist der Beweiswürdigung nachgelagert. Bleiben nach eingehender Würdigung der Beweise Zweifel an der Täterschaft oder Schuld des Angekl, maW ist das Gericht zum Vorliegen der Tatbestandsmerkmale oder Nichtvorliegen sämtlicher Ausnahmesätze zu keiner Überzeugung (§ 258 Abs 2 StPO) gelangt, ist der Angekl – dem Zweifelsgrundsatz folgend – freizusprechen.

OGH 31. 7. 2024, 14 Os 34/24 t (OLG Wien 17 Bs 268/23 w; LGSt Wien 63 Hv 52/23 m) EvBl 2025/38. **MA**

§ 70 Abs 1 StGB (§ 28 Abs 1 StGB)

2025/81

Gewerbsmäßige Begehung

Bezieht sich die Wiederholungsabsicht nur auf Einzelakte ein und derselben Erpressung, vermögen Feststellungen, wonach ein Angekl, der keine Vorverurteilung wegen Erpressung aufweist, in der Absicht handelte, sich über einen unbestimmten – jedenfalls mehrere Monate umfassenden – Zeitraum ein nicht bloß geringfügiges Einkommen von durchschnittlich über € 400,- im Monat in Form zahlreicher, jedenfalls mehr als drei Droh-Angriffshandlungen gegenüber seinem Opfer zu verschaffen, weder die Annahme der Voraussetzungen der Z 2 noch jener der Z 3 des § 70 Abs 1 StGB zu tragen.

OGH 15. 5. 2024, 15 Os 7/24 d (LG Krems an der Donau 35 Hv 66/22 g) EvBl 2025/40. **MA**

§ 20 Abs 1 StGB

2025/82

Erlangte Vermögenswerte als Gegenstand des Verfalls

„Erlangt“ iSd § 20 Abs 1 StGB sind nur Vermögenswerte, die der Täter in seine faktische und wirtschaftliche Verfügungsmacht bringt und die er wirtschaftlich ausnutzen kann. Dies ist nicht der Fall, wenn der Täter den Vermögenswert nur kurzzeitig innehat, weil er ihn vereinbarungsgemäß aufgrund der Mitverfügungsmacht von anderen Tatbeteiligten als bloßen Durchgangserwerb weiterzugeben hat.

OGH 17. 7. 2024, 11 Os 55/24h (LGSt Wien 41 Hv 38/23 s) EvBl 2025/41.

MA

§ 3 StGB (§ 15 Abs 1 StGB)

2025/83

Subjektive Rechtfertigungselemente

Vergleichbar dem subjektiven Tatbestand muss der (sich zur Wehr setzende) Täter das Vorliegen der objektiven Notwehrovoraussetzungen in seinen Vorsatz aufgenommen haben, um gerechtfertigt zu sein. Dieser zumindest bedingte Vorsatz (iS eines Darauf-Vertrauens) hat sich demnach zunächst auf das Vorliegen eines (gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden) rechtswidrigen Angriffs auf eines der in § 3 Abs 1 StGB genannten Rechtsgüter zu beziehen, wobei die Erfassung der normativen Elemente (Rechtswidrigkeit [des Angriffs] und strafrechtliche Einordnung des gefährdeten Rechtsguts) in ihrem sozialen Bedeutungsinhalt („Parallelwertung in der Laiensphäre“) ausreicht.

OGH 8. 10. 2024, 14 Os 28/24k (LG Steyr 13 Hv 101/23 g) EvBl 2025/42.

MA

§ 43 ABGB

2025/84

Harte Zeiten für Satire. Wie viel Spaß verstehen Wirte und Wirtinnen im Durchschnitt?

Die Klägerin ist eine politische Partei. Beklagte Parteien sind der Chefredakteur sowie die Medieninhaberin und Herausgeberin des satirischen Online-Magazins „Die Tagespresse“. Die Klägerin erhebt schon seit einiger Zeit die Forderung nach einer sogenannten „Wirtshausprämie“, die dem Gasthaussterben entgegenwirken soll. Voraussetzung dafür sei, „dass der neue Wirt ein traditionelles und regionales Speisenangebot aufweist“, der Schwerpunkt solle auf „traditionelle regionale Küche“ gelegt werden. Die Forderung nach einer „Wirtshausprämie“ fand Eingang in die Medien, wo sie einer auch kritischen Berichterstattung unterzogen und kontrovers diskutiert wurde. Die Redaktion der Zweitbeklagten beschloss, sich mit dieser Thematik satirisch zu befassen, indem 500 Wirte mit einem gefälschten Brief angeschrieben wurden. Unter dem Namen und Landesgeschäftsstelle der Partei wurde die „Abteilung zur För-

derung der patriotischen Esskultur“ angeführt. Im Brief wurden ua als Bewertungskriterien für eine Prämie das Verwenden von Begriffen wie „Pfannkuchen“ statt (dem aus dem Slawischen stammenden) „Palatschinke“ oder „mittelrohe Fleischschnitte“ statt „medium-rare Steak“ genannt. Weiter wurde eine Panierquote angesprochen und für Kindergerichte die Bezeichnung „Andreas-Hofer-Schnitzel“ oder „Gabalier-Fleischlaberl“ empfohlen.

Die ersten zwei Instanzen wiesen die Klage ab, der OGH erachtete die außerordentliche Revision für zulässig und berechtigt. Aus der Begründung: Die Meinungs- und Äußerungsfreiheit des Parodisten kann im Einzelfall unter Umständen höher bewertet werden als die Interessen des in seinen Persönlichkeitsrechten Beeinträchtigten; immer allerdings vorausgesetzt, dass im Einzelfall eine antithematische Behandlung vorliegt und als solche auch vom Publikum verstanden wird. Eine Parodie/Satire setzt voraus, dass der Leser, Hörer oder Betrachter auch erkennt, dass die Parodie gerade nicht vom Urheber des parodierten Werks stammt, sondern der Meinungs- und Äußerungsfreiheit des Parodisten entspringt. Der Brief ist nach Meinung des OGH höchst professionell aufgemacht. Seine Gestaltung sei durch die Verwendung des Bildzeichens, der Daten und Signatur der Klägerin sowie seinen Inhalt stark geprägt. Das Schreiben erinnere (bewusst) an die aktuellen Forderungen der Klägerin und ist daran (wenn auch ironisch) thematisch stark angelehnt. Ein durchschnittlicher Empfänger des Briefes konnte – auch wenn er den Inhalt befremdlich gefunden haben mag – sohin davon ausgehen, dass tatsächlich eine der Klägerin zumindest im weiteren Sinn zuordenbare Aussendung vorliegt, zumal er keine anderen Anhaltspunkte hatte (und zwar weder aus dem Schreiben noch der öffentlichen Debatte bis dahin). Es komme bei dieser Beurteilung dabei nicht darauf an, welcher Eindruck durch den Gebrauch des Namens entstehen *muss*, sondern welcher Eindruck bei einem nicht unbedeutenden Teil des Publikums entstehen *kann*.

OGH 21. 1. 2025, 4 Ob 192/24z.

FG

§ 14 Abs 3, § 30 Abs 2 MRG; §§ 863, 1444 ABGB

2025/85

Verlust des Kündigungsgrundes durch Zuwarten

Der Grundsatz, dass Auflösungs- und Kündigungsgründe ohne unnötigen Aufschub geltend zu machen sind, muss unter dem Blickwinkel eines nachträglichen schlüssigen Verzichts auf einen Auflösungs- oder Kündigungsgrund geprüft werden. Ein stillschweigender Verzicht des Vermieters auf einen Kündigungsgrund kann nach § 863 ABGB nur dann angenommen werden, wenn das Zuwarten des Vermieters mit der Aufkündigung oder der Räumungsklage unter Umständen erfolgt, aus denen mit Überlegung aller Umstände kein vernünftiger Grund daran zu zweifeln übrigbleibt, dass der Vermieter den ihm bekannten Sachverhalt nicht mehr als Auflösungs- oder

Kündigungsgrund geltend machen will. Es ist daher erforderlich, dass der Mieter weiß oder aus dem Verhalten des Vermieters doch mit Recht ableiten kann, dass dieser den vollen Sachverhalt, der die Auflösung oder die Kündigung rechtfertigt, kennt und dem Mieter keine Umstände bekannt sind, die ein Zuwarten des Vermieters mit der Kündigung oder einer Räumungsklage aus einem anderen Grund als dem eines Verzichts auf das Auflösungs- bzw. Kündigungsrecht erklärlich erscheinen lassen. Die Beweislast für das Vorliegen eines solchen Verzichts trifft den Mieter.

Aus der bloßen Tatsachenfeststellung, der Drittbeklagte habe seit dem Tod seines Vaters den Mietzins und der Zweitbeklagte die Kosten für Strom und Gas bezahlt, kann noch nicht unzweifelhaft geschlossen werden, dass die Klägerin in Kenntnis sämtlicher wesentlichen Umstände auf die Geltendmachung des Kündigungsgrundes nach § 30 Abs 2 Z 5 MRG verzichten wollte. Die Beklagten behaupteten im Verfahren auch gar nicht, dass (und aus welchen Gründen) sie berechtigt annehmen durften, dass der klagenden Vermieterin die hier wesentlichen Lebensumstände ihres verstorbenen Vaters bekannt waren. Daher konnte auch von einer konkludenten Übernahme des Mietvertragsverhältnisses durch sämtliche (oder einen der) Beklagten nicht gesprochen werden.

OGH 21. 11. 2024, 9 Ob 91/24h Zak 2025/22, 18. **FG**

Vertretern in Betracht, die ein Naheverhältnis begründen, das bei objektiver Betrachtung zumindest geeignet ist, den Anschein einer Voreingenommenheit zu begründen. Nach ständiger Rechtsprechung bildet es hingegen keinen Ablehnungsgrund, wenn der Richter schon eine bestimmte Rechtsansicht in einem Rechtsstreit geäußert oder in Form wissenschaftlicher Abhandlungen veröffentlicht hat. Es indiziert der Umstand, dass zu bestimmten Rechtsfragen bereits Rechtsansichten artikuliert wurden und nunmehr diese Rechtsfragen bei Bearbeitung eines Akts zu lösen sind, keine Befangenheit.

Weder die Publikationstätigkeit ihres Lebensgefährten noch dessen umfassende Beratungstätigkeit „zu den Themen Kreditbearbeitungsgebühr, Servicepauschale und Beseitigungsanspruch“ bieten einen Anhaltspunkt dafür, dass die ihre mögliche Befangenheit anzeigende Richterin nicht bereit wäre, unbefangen an die im Anlassfall zu lösenden Rechtsfragen heranzugehen. Im Übrigen lässt sich die Frage allfälliger Befangenheit immer nur im Zusammenhang mit dem konkreten Verfahren und dessen Parteien beurteilen, wobei hier keine Hinweise für eine das konkrete Verfahren betreffende persönliche Nahebeziehung der Richterin zu den Parteien oder deren Vertretern bestehen.

OGH 19. 11. 2024, 2 Nc 166/24i Zak 2024/27, 19. **FG**

§ 19 Z 2 JN

2025/86

Keine Befangenheit wegen Publikationen des Lebensgefährten einer Richterin

Als Befangenheitsgründe kommen in erster Linie private persönliche Beziehungen zu einer Prozesspartei oder ihren

Diese Ausgabe von
„Europarecht kurz &
bündig“ entstand
unter Mitwirkung von

**TOBIAS THOMAS
DORNIK (TTD)**
Universitätsassistent
(prae-doc) am Institut
für Anwaltsrecht, Uni-
versität Wien

2025/BN

2025/87

**Vorlage zur Vorabentscheidung – dt
Bundesrechtsanwaltsordnung – Übertragung von
Geschäftsanteilen einer Rechtsanwalts-
gesellschaft auf reine Finanzinvestoren – Art 49 AEUV – Art 63
AEUV – Unabhängigkeit der Geschäftsführung – RL
(EG) 2006/123 – Art 15 Abs 2 – Nichtdiskriminierung
bei Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen – Art 15
Abs 3 – Verhältnismäßigkeit eines Widerrufs der
Zulassung einer Rechtsanwalts-
gesellschaft zur
Berufsausübung – Wahrung der ordnungsgemäßen
Rechtspflege – Schutz der anwaltlichen Integrität**

Die HR, eine in Deutschland ansässige Rechtsanwalts-
gesellschaft in der Rechtsform einer Unternehmers-
gesellschaft, veräußerte 51 ihrer 100 Geschäftsanteile an eine österreichische
GmbH. Damit einhergehend änderte die HR ihre Satzung, um
die Unabhängigkeit der den verbleibenden Rechtsanwalts-
gesellschaftern vorbehaltenen Geschäftsführung gewährleisten
zu können. Die RAK München sah hierin einen Verstoß gegen
§§ 59a und 59e BRAO aF und widerrief mittels Bescheids die
Zulassung der HR zur Rechtsanwaltschaft mit der Begrün-
dung, dass nur Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59a
Abs 1 Satz 1 und Abs 2 BRAO aF genannten Berufe sowie
Ärzte oder Apotheker Gesellschafter einer Rechtsanwalts-
gesellschaft sein können. Gegen diesen Bescheid reichte die HR
anschließend Klage beim Bayrischen Anwaltsgerichtshof ein.
Der Anwaltsgerichtshof zweifelte an der Vereinbarkeit der
§§ 59a und 59e bis 59h BRAO aF mit Art 49 und 63 AEUV
sowie Art 15 Abs 2 lit c und Abs 3 lit c der RL (EG) 2006/123¹
und legte dem EuGH das Verfahren vor.

Der Gerichtshof (GK) leitete aus dem Vorlageersuchen die
Frage ab, inwiefern nationale Beteiligungsverbote an Rechts-
anwaltsgesellschaften für reine Finanzinvestoren, die keine
Absicht haben, in dieser beruflich tätig zu werden, europarechts-
konform sind.² Dazu hielt er eingangs fest, dass auf das
Ausgangsverfahren sowohl Art 49 als auch Art 63 AEUV
Anwendung fänden. Allerdings seien Rechtsberatungen
auch vom Dienstleistungsbegriff der RL (EG) 2006/123 mit-
umfasst.³ Sachverhalte, die in den sachlichen Anwendungsbereich
dieser Richtlinie fallen, müssten nicht zusätzlich
noch am Maßstab des Art 49 AEUV geprüft werden.⁴

Die Beschränkung des zulässigen Gesellschafterkreises bzw
das Erfordernis zur aktiven Mitarbeit stufte der EuGH als
„Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligung am Gesell-
schaftsvermögen“ iSd Art 15 Abs 2 lit c iVm Art 4 Z 7 RL
(EG) 2006/123 ein. Als solche seien sie nur dann zulässig,
sofern sie die Bedingungen des Art 15 Abs 3 RL (EG) 2006/
123 erfüllen. Hinsichtlich jener der Nicht-Diskriminierung
sowie Erforderlichkeit werde durch die in Rede stehenden
Anforderungen weitgehend entsprochen. Der Schutz der
Dienstleistungsempfänger und der anwaltlichen Integrität
sowie die Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege,
als die mit den Regelungen primär verfolgten Zielsetzungen,

erkenne auch der Gerichtshof als zwingende Gründe des
Allgemeininteresses an.⁵

Im Zusammenhang mit der Verhältnismäßigkeit der ge-
nannten Anforderungen hielt der EuGH fest, dass auch
ein reiner Finanzinvestor auf die Organisation und Tätig-
keit einer Rechtsanwaltsgesellschaft (mittelbar) Einfluss
nehmen könne, etwa indem er androht, seine Investition
zurückzuziehen. Mit den §§ 59a und 59e bis 59h BRAO
aF könne dies unterbunden werden. Die nationalen Anfor-
derungen erscheinen auch zur Erreichung der verfolgten
Zielsetzungen in einem adäquaten Ausmaß geeignet. Ferner
seien diese nicht durch andere, weniger einschneidende
Maßnahmen ersetzbar.

Der EuGH betonte insbesondere, dass sich das von reinen
Finanzinvestoren verfolgte Ziel auf das Streben nach Ge-
winn beschränke, während sich die anwaltliche Tätigkeit
nicht rein an wirtschaftlichen Zwecken ausrichte. Zur Ver-
meidung von Interessenkonflikten müsse die Unabhängig-
keit der Rechtsanwälte aber auch in finanzieller Hinsicht
gesichert werden. Auf kurzfristigen Gewinn gerichtete
Überlegungen eines Finanzinvestors würden dem zuwider-
laufen, da sich diese gegenüber im Interesse der Mandanten
liegenden Erwägungen durchsetzen könnten. Bereits beste-
hende Verbindungen zwischen Finanzinvestoren und Man-
danten scheinen ebenfalls geeignet zu sein, das Verhältnis
zwischen Rechtsanwalt und Mandant zu beeinflussen. In-
dessen können die Mitgliedstaaten Regelungen zur Aus-
übung der Rechtsanwaltschaft auf ihrem Hoheitsgebiet,
mangels Harmonisierung auf Unionsebene, grundsätzlich
frei und jeweils unterschiedlich streng handhaben.⁶

Im Ergebnis könne ein Mitgliedstaat legitimerweise davon
ausgehen, dass bei einer (mehrheitlichen) Beteiligung eines
nicht zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft berechtigten Ge-
sellschafters an einer Rechtsanwaltsgesellschaft, der zudem
keine Absicht zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in
der Gesellschaft hat, die Unabhängigkeit eines Rechtsanwalts
gefährdet wird. Die Rechtfertigungen zur Dienstleistungs-
richtlinie lassen sich auch auf die Zweifel iZm der Kapital-
verkehrsfreiheit übertragen. Art 15 Abs 2 lit c und Abs 3 der
RL (EG) 2006/123 sowie Art 63 AEUV stehen demnach einer
nationalen Regelung nicht entgegen, welche die Zulassung
zur Berufsausübung einer Rechtsanwaltsgesellschaft bei ei-
ner Beteiligung eines derartigen Gesellschafters entzieht.

EuGH (GK) 19. 12. 2023, C-295/23, *Halmer/RAK München*.

TTD

¹ RL (EG) 2006/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl L 2006/376, 36.

² Die ebenfalls vorgelegte Frage, inwiefern der gesetzliche Stimmrechts-
zug eines nicht zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft berechtigten Gesell-
schafters, trotz Vorliegen vorklehrender Klauseln im Gesellschaftsvertrag, ei-
ne unzulässige Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit darstellt, blieb
mangels objektiver Erforderlichkeit im Ausgangsverfahren seitens EuGH un-
beantwortet.

³ EuGH C-55/20, *Minister Sprawiedliwości*, ECLI:EU:C:2022:6, Rn 88.

⁴ EuGH C-729/17, *Kommission/Griechenland*, ECLI:EU:C:2019:534, Rn 53
und 54.

⁵ EuGH C-309/99, *Wouters*, ECLI:EU:C:2002:98, Rn 107.

⁶ EuGH C-309/99, *Wouters*, ECLI:EU:C:2002:98, Rn 99.

MANZ Genjus KI: Die Antworten der Zukunft.

Jetzt auf genjus.manz.at
Ihrem KI-basierten Assistenten für die Rechtsrecherche.

Wie kann ich Sie heute
juristisch unterstützen?

Geben Sie Ihre Frage ein



Dokument analysieren



Text verfassen

Jetzt entdecken:

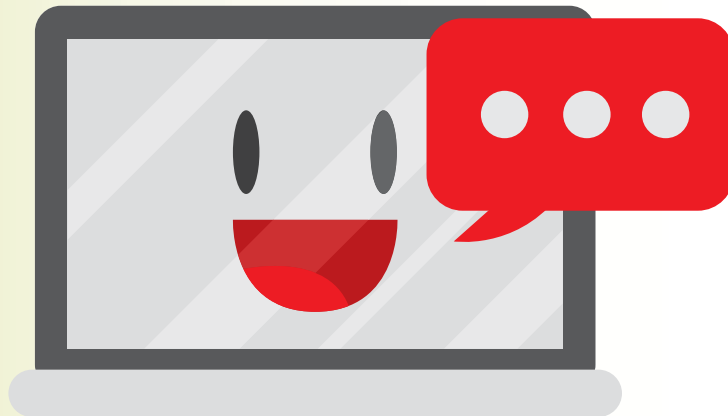


INTENSIVTAGUNG
KI und Arbeitsrecht

Die Zukunft der Arbeit

Vortragende

Dr. **Hans Georg Laimer**, LL.M. (LSE), Mag.^a **Melina Peer**, LL.M. (LSE)
und Mag. **Lukas Wieser**, LL.M. (IELPO)



Termin

27. MAI 2025

DoubleTree by Hilton Vienna Schönbrunn
Wien

Empfang in Brüssel mit Justizkommissar Michael McGrath und MdEP Saskia Bricmont

Justizkommissar McGrath: „Rechtsanwälte sind die Wächter und Verteidiger unserer Rechtssysteme“

BRITTA KYNAST
Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2025/88

Die Brüsseler Vertretung des ÖRAK hat auch im Februar 2025 zum traditionellen jährlichen Empfang gemeinsam mit den anderen Rechtsanwaltskammern der Bürogemeinschaft eingeladen.¹



Präsidenten und hochrangige Vertreterinnen und Vertreter der ausrichtenden Rechtsanwaltskammern mit Justizkommissar McGrath und MdEP Bricmont Foto: Astrid Gamisch

Im Folgenden drucken wir die Reden des neuen Justizkommissars *Michael McGrath* sowie der erfahrenen Europaparlamentarierin *Saskia Bricmont*, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, ab.

Justizkommissar McGrath



Justizkommissar Michael McGrath Foto: Astrid Gamisch

„Es gilt das gesprochene Wort!“

Dear Ambassadors,

Dear Presidents, Representatives, and Members of the Bar Associations,

Dear Representatives of the CCBE (Council of Bars and Law Societies of Europe),

Dear Colleagues from the Council of Europe, the Permanent Representations, the Parliament, and the Commission,

It is my pleasure – at the beginning of this new mandate – to follow in the tradition of **VicePresident Jourová** and **Commissioner Reynders** by providing these opening remarks on the occasion of your New Year’s Reception.

As Commissioner for **Democracy, Justice, the Rule of Law** and **Consumer Protection**, there is so much I could cover about our ambitions for the next five years.

But – please don’t worry – I am not here to give a policy briefing!

Of course, I will provide you with **some insight** into what our work and priorities will look like in the coming years.

But, I would like to start by addressing why **your role matters** to this new Commission’s **work and priorities**.

The importance of the legal profession

I may not be a lawyer myself, but this does not prevent me from acknowledging how **lawyers are the gatekeepers and defenders of our justice systems**.

You are at the front line of the justice system of your Member State, and of the Union’s Area of Freedom, Security and Justice.

The Commission may be the **Guardian of the Treaties**, the Court of Justice the ultimate **arbiter of European Law**, but it is national lawyers who are our European lawyers.

While our legislation aims to ensure **equality, fairness, and justice**, it is down to lawyers to apply and uphold the spirit of the law in practice.

As I reflect on the responsibilities under my mandate, I can see how:

- Our **democratic system** requires lawyers to **defend** our constitutional orders;
- Our **justice system** requires lawyers to **ensure** the procedural rights of victims and suspects alike;
- Our **civil society** requires lawyers to **protect** the freedom and plurality of the media;
- And our **commercial system** requires lawyers to uphold the integrity of our Single Market.

¹ Der ÖRAK hat seine Brüsseler Büros in einer Bürogemeinschaft mit der deutschen Bundesrechtsanwaltskammer, der luxemburgischen Rechtsanwaltskammer, der tschechischen Rechtsanwaltskammer, der deutsch- und französischsprachigen Rechtsanwaltskammer Belgiens, des Bar Councils (barristers) von England und Wales, und ab Frühling 2025 auch mit einer der beiden polnischen Rechtsanwaltskammern (KIRP).

Your work is an **enabler** of what we do, whether we are politicians or policymakers, business leaders or employees, associations or citizens.

Democracy

In societies where the law acts as a **check on** – not tool of – power, lawyers are fundamental for the **health** of our democratic systems.

For example, the entry into force of the Directive on protecting persons from SLAPPs will address the **serious assault on media freedom and plurality** brought about by the **suppression of journalism**, and thereby support **not just courageous journalists** but also the **lawyers that seek to defend them**.

The Commission's newly-announced **European Democracy Shield** will **combat foreign information, manipulation, interference and disinformation**, and:

- strengthen the EU's ability to prevent, detect and respond to domestic and external threats;
- reinforce the integrity and fairness of elections;
- strengthen democratic checks and balances;
- and develop societal preparedness and resilience.

Foreign interference by hostile actors aims to **undermine the credibility of our institutions and trust in the professions that uphold them**. Our approach will be a **whole-of-society approach**, and I count on the **experience and support** of the legal profession as we advance this initiative.

Justice

Turning now to the area of **justice**, the Commission is planning some **ambitious initiatives** in the areas of digitalisation and training as well as in civil and criminal law.

Digitalisation

The **digitalisation of justice** will **unlock** the possibility of delivering justice to European citizens and businesses in increasingly **efficient** and **transparent** ways.

President von der Leyen has entrusted me with developing a **new Digital Strategy for Justice**, including the use of AI tools.

To do so, I look forward to discussing with the Member States, Parliament, and all relevant stakeholders – including legal practitioners – how to **overcome issues hampering progress** in the digitalisation of justice.

Training

Fundamental to my mandate is ensuring that Union law is **effectively implemented** and **upheld in practice**.

But this takes the **work and dedication** of lawyers in all our member states.

And it is also my job to ensure you and your colleagues receive the **targeted training that you need** – no matter what stage you may be in your career.

So please **help us to develop the training you need**, and promote the training we provide – it is a win-win for the Commission and legal profession alike.

Civil

As for the field of **civil judicial cooperation**, under this mandate we will focus on:

- the correct and effective implementation of existing measures;
- the conclusion of negotiations on open legislative files;
- and progressing our vision for the future.

To **complete the existing legal framework**, I will support the **swift conclusion of the ongoing legislative negotiations** in the field of the protection of adults, the recognition of parenthood, the assignment of claims, and insolvency.

As part of this work, I will also assess whether there is a need to **review and modernise** the Brussels Ia and Rome II Regulations.

And the **experience and views** of stakeholders, such as yourselves, will be part-and-parcel of this review.

Criminal

In the field of **criminal justice**, the last mandate saw **landmark legislative milestones** – such as the Directives on **Sanctions Violations** and **Environmental Crime** – that are now in the implementation phase.

So, this year, together with the Polish Presidency of the Council, we have decided to launch a **High-level Forum on the Future of EU Criminal Justice** – covering substantive and procedural criminal law, digitalisation, and the Union's Justice & Home Affairs agencies and bodies.

Once again, the contributions of stakeholders are essential, and this High-level Forum will not only include representatives of the Member States, Parliament, and our JHA Agencies & Bodies, but also representatives of the CCBE and ECBA as **the voice of the legal profession**, as well as individual practitioners, academics, and civil society.

On the substantive side of criminal law, we will launch a new chapter in the **Freeze and Seize Task Force for Ukraine**, to strengthen the fight against the violation of Union restrictive measures.

And, in this area, lawyers once again play a very important role:

- they advise clients across industries – from insurance to logistics – on how to **navigate** complex sanction regimes, **ensure** compliance, and **avoid** violations.

And, on the procedural side of criminal law, our reflections will include whether it is necessary to **define the scope and harmonise safeguards** for the protection of **legal professional privilege**.

In addition there are ongoing evaluations and potential future revisions of the Eurojust and EPPO Regulations, in which the input of stakeholders from the legal profession will again be essential.

The Rule of Law

Turning now to the Rule of Law, it is no exaggeration to say that it is **foundational to our Union**. As a **community of law**, the Rule of Law is an **existential matter** – without which, there would be no EU.

As I am sure you know, we now have a **robust Rule of Law toolbox** to prevent problems from emerging or deepening, and to respond effectively to serious and persistent challenges.

And the **Rule of Law Report**, drawing upon the **EU Justice Scoreboard**, has shown how dialogue leads to progress.

Under this new mandate, the Commission intends to both **strengthen existing** and **introduce new actions in the Rule of Law Toolbox**:

- by improving the monitoring and reporting system, such as by tracking the implementation of recommendations;
- and by introducing a Single Market dimension to address how Rule of Law issues impact companies – especially SMEs.

As President von der Leyen wrote in her Political Guidelines: the Rule of Law does not have an end point. And I recognise how **guaranteeing, defending, and promoting** the Rule of Law is the daily work and duty of the legal profession.

This is why it is so important for the Commission and for me to be in **constant dialogue** with you – bridging the national and Union level – as we prepare the 2025 Rule of Law Report.

A prime example of this is happening right now: earlier today [3rd], we began our first country visit to Estonia, and tomorrow morning [4th], my colleagues will have a meeting with the Estonian Bar Association as part of their work.

Consumer

When thinking about **consumer protection**, we see how the **digitalisation of markets** has produced **new risks** for consumers and **new challenges** for enforcers.

Non-compliant traders, neither established nor having assets in the Union, actively threaten the integrity of our Single Market.

To prevent a race-to-the-bottom, quicker and more dissuasive deterrents are required through law – such as by strengthening the powers of competent authorities when acting cross-border, allowing legal practitioners to cooperate immediately and systematically.

These are some of the issues that I intend to address in a possible **Consumer Enforcement Initiative**.

And then there are the results of the **Digital Fairness Fitness Check**, published at the end of last year:

- whether it is **dark patterns, addictive design features, or influencer marketing**, consumers are facing unfair techniques and commercial practices in the digital environment.

President von der Leyen has entrusted me with preparing a **Digital Fairness Act** to tackle these, but it will take evidence gathering and consultations with on-the-ground stakeholders like yourselves to identify the gaps, avoid duplications, and prevent conflicts in existing legislation to make a legislative proposal a reality next year.

Concluding Remarks

Before closing, it warrants repeating that the legal profession fulfils a duty to states and to citizens; you therefore deserve both recognition and protection when doing so – to practice without improper interference or restraint, and without prejudice or fear.

Bearing responsibility for delivering justice can make lawyers targets.

So I must also welcome the efforts undertaken by the Council of Europe over the past year: the draft **European Convention for the protection of the Profession of Lawyer** is responding to a real need to protect the legal profession.

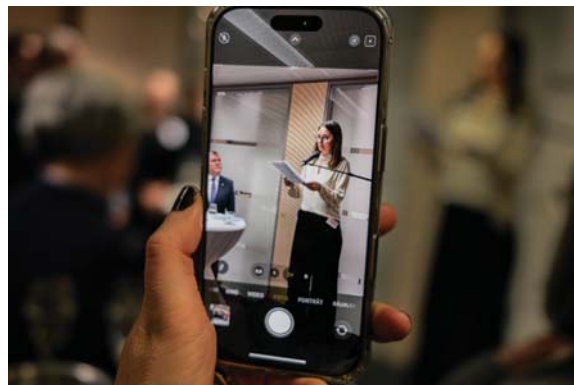
Once adopted in spring, I hope that all Member States will accede to it.

Let me now conclude by thanking you again for your contributions to the functioning of the EU, whether it be through:

- upholding the law – national and Union;
- contributing to the EU Justice Scoreboard or Rule of Law Report;
- or as a stakeholder in Working Groups, Task Forces, or Evaluations.

It is through your work that our Union continues to be a democratic one built on the Rule of Law.

MdEP Saskia Bricmont



EU-Abgeordnete Saskia Bricmont Foto: Astrid Gamisch

Good evening everyone,

I am very pleased to be with you tonight at the – nearly – beginning of this year but also at the beginning of the legislative term. Seven months after the election, I am very happy legislative work will resume shortly.

It is a honor to stand before you today at this prestigious annual reception of lawyers. As a member of the European Parliament, I recognize the critical role that you play in our democratic society – not only as advocates for justice but as protectors of the fundamental rights that underpin our freedoms.

(...)

A changing context

The creation and development of the area of freedom, security and justice in the EU is a great achievement of our continent. It ensures citizens and companies rights, allows transborder implementation of obligations and duties, ensures protection for the most vulnerable but also mainstream respect for fundamental rights and rule of law.

In Europe and even more since the last year's European elections, we are witnessing challenging times. In a world increasingly marked by polarization, the rule of law stands as a beacon of hope, reminding us of the values that unite us. But we also know that these values are fragile. Democracy is not something we can take for granted – it must be defended every day. And this is where you, the legal professionals, come in.

In the field of justice cooperation, using the words of the former president of Eurojust "we went from a blind trust based cooperation, to check and verify attitude". What we may have taken for granted in a space of freedom, security and justice has been severely put under pressure in many Member States. Legal profession has in many countries also been attacked either by governments but also through legislation that endanger the role of lawyers in the justice chain. As documented in the recent CCBE report, the lawyer profession is also at many risks including threats and aggression. It is crucial to strongly act and react to those attacks. It is also key to understand that when politicians disrespect the profession or when laws question its role, it normalizes impunity and allows for the worst behaviors.

Justice cooperation & tension internal security/justice

Justice cooperation in the European Union is one of the cornerstones of our shared legal framework. It ensures that justice does not stop at the borders of one country but is something that unites us. The EU is founded on the idea that our laws and legal systems should not only serve the needs of individual states but should work together for the common good. This vision is reflected in the various EU instruments and initiatives designed to improve cooperation, from the European Arrest Warrant to cross-border civil justice mechanisms or rights of persons accused of crime.

But let us be clear: cooperation is not always straightforward. It requires trust, mutual respect, and shared commitment to the principles of fairness, equality, and human dignity. The European Union's justice and home affairs policy – while a vital part of the Union's legal framework – has sometimes struggled to navigate the balance between security and individual rights. These challenges are even more evident when we think about issues like cross-border data sharing, privacy protection, and the protection of fundamental rights.

Developments in the field of police cooperation in the EU have, in my opinion, undermined this necessary balance. We see how difficult it can be to implement defence

rights when evidence has not been collected by the books, and the effect EU operations may have on procedures, where judges do not assess legality of evidence as thoroughly as they would for a national investigation. In this regard, and I will take the opportunity of your presence Mr Commissioner for justice, your role is crucial.

Legislation in the field of internal security will be paramount over the coming years, including in the fight against drug trafficking and organised crime. We strongly need you to ensure the balance of powers between justice and police is respected and that fundamental rights including rights of defence are strongly embedded in every proposal. This also means holding Member States accountable for the proper application of EU law, ensuring that all legal proceedings, whether civil, criminal, or administrative, adhere to the highest standards of fairness.

Future

The need to hold MS accountable for the implementation of EU law will be even more crucial in the coming years as we just adopted many legislations in the field of criminal law. While we welcome the many texts adopted, including on gender based violence, environmental crime, fight against trafficking or the violation of union restrictive measures, it will create an important workload on administration and services. Political will be key.

The current negotiations on the victims' rights directive and the child sexual abuse directive for which I am responsible, are very important texts, which I hope will allow for real change in society. Here again we need strong commitments from the European Commission but also the legal profession to ensure a very high level of ambition. We owe it to the many victims and survivors of child sexual abuse and exploitation in Europe.

Thanks a lot for your attention.

Folgen Sie den Aktivitäten des ÖRAK-Büro Brüssel auch über den Instagram-Account des ÖRAK!



Abhandlungen



254 Altes und Neues zur falschen Beweisaussage im Strafverfahren

265 Residenzpflicht Überwachung Kammer

267 Digitalisierte Dokumentation der Rechtsbereiche und überholte Hürden der Umsetzung in der digitalen Welt



SERGIO POLLAK

Der Autor ist wissenschaftlicher Projektmitarbeiter und Habilitand am Institut für Strafrechtswissenschaften in der Abteilung für Unternehmensstrafrecht und Strafrechtspraxis (Prof. Soyer) der Johannes Kepler Universität Linz.

2025/89

Altes und Neues zur falschen Beweisaussage im Strafverfahren

Vorzüge der subjektiven Wahrnehmungstheorie (und Materialtheorie) zur Auslegung von § 288 StGB

I. ÜBERBLICK

Im Rahmen dieses Beitrags erfolgen zuerst rechtstheoretische Präliminarien (II.), bei denen die Normappelle aus dem materiellen Strafrecht und den Verfahrensregimen (insb der StPO) herausgefiltert werden.

Sodann werden ausgewählte Probleme des § 288 Abs 1 und 4 StGB dargestellt (III.). Hierbei erfolgt eine Erörterung des geschützten Rechtsguts von § 288 Abs 1 und 4 StGB und damit verbundene normative Erwartungen (1.). Im Anschluss daran wird das Tatsubjekt „Zeuge“ im Lichte der Formal- und Materialtheorie ausgelegt (2.). Zuletzt wird das Tatbestandsmerkmal „falsch“ im Rahmen der objektiven und subjektiven Aussagetheorie sowie der Pflicht- und Wahrnehmungstheorie kritisch erörtert und einer sachgerechten Lösung zugeführt (3.).¹

II. RECHTSTHEORETISCHE PRÄLIMINARIEN: BESTIMMUNGSNORMEN UND ORIENTIERUNGSMUSTER BEI DER ZEUGENAUSSAGE

(Straf-)Rechtsnormen werden heute zutreffend – den Unrechtstatbestand fokussierend – als sich an jedermann richtende Imperative (Terminus technicus: **Bestimmungsnormen**) verstanden.² Hierdurch soll idealiter nach dem Gesetz der Motivation³ ein Subjekt zu einem richtigen, dh rechtskonformen Verhalten motiviert bzw bestimmt werden. Gleichzeitig fungieren Rechtsnormen zur Bewertung des menschlichen Verhaltens (kurz: **Bewertungsnormen**).

In diesem Zusammenhang ist darzulegen, welche Normappelle sich aus dem Verfahrensrecht (1.) und dem materiellen Strafrecht (2.) an den Normadressaten bei seiner Aussage – vor Strafverfolgungsbehörden und Gerichten – richten können. Insb gilt es zu untersuchen, ob die Normappelle unterschiedlichen Inhalt haben – oder sogar inkompatibel zueinander ausgerichtet sein – könnten (3.).

1. Normappelle aus den Verfahrensrechten

Bei den **Normappellen** sind insb das Strafverfahrensrecht und das (streitige) Zivilverfahrensrecht nach der ZPO von besonderer Bedeutung. Auf diese soll hier näher eingegangen werden:

a) Strafverfahrensrecht (§ 154 Abs 2 StPO)

Aussagepflicht des Zeugen nach der StPO

Nach § 154 Abs 1 StPO ist ein Zeuge „eine vom Beschuldigten verschiedene Person, die zur Aufklärung der Straftat wesentliche oder sonst den Gegenstand des Verfahrens betreffende Tatsachen mittelbar oder unmittelbar wahrgenommen haben könnte und darüber im Verfahren aussagen soll“. Aus dieser Bestimmung folgt eine Inkompatibilität der Zeugenstellung mit der Prozessstellung des Beschuldigten und Verdächtigen (§ 48 Abs 2 StPO) im identen, dh nicht getrennt geführten Verfahren.⁴

Gegenstand einer Zeugenaussage im Strafverfahren sind verfahrenskonexe „Wahrnehmungen von Tatsachen“, nicht jedoch „subjektive Meinungen, Ansichten, rechtliche Beurteilungen, Schlussfolgerungen, Wertungen und ähnliche intellektuelle Vorgänge“ – wie ua Kirchbacher/Keglevic treffend konstatieren.⁵

Nach § 154 Abs 2 StPO ist ein Zeuge „verpflichtet, richtig und vollständig auszusagen“. § 161 Abs 1 Satz 1 StPO legt sodann fest, dass der Zeuge „vor Beginn der Vernehmung [darüber] zu ermahnen“ ist.⁶ Aufgabe des Zeugen ist es nach der StPO einzig, „über seine sinnlichen Wahrnehmungen Mitteilung zu machen“.⁷

¹ Dieser Beitrag entstand im Rahmen des von der B&C Privatstiftung drittmittelfinanzierten Forschungsprojekts Unternehmensstrafrecht im globalen Wettbewerb und Menschenrechtsschutz (UWM) an der Abteilung für Unternehmensstrafrecht und Strafrechtspraxis, JKU Linz.

² Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts – Allgemeiner Teil⁵ (1996) 236 (237). Vgl hierzu: R. Seiler, Die Bedeutung des Handlungsunwertes im Verkehrsstrafrecht, in FS für Maurach zum 70. Geburtstag (1972) 75 (81); Fuchs/Zerbes, Strafrecht. Allgemeiner Teil¹² I (2024) Kap 1 Rz 7, Kap 4 Rz 20, Kap 5 Rz 7, Kap 6 Rz 4; Roxin/Greco, Strafrecht. Allgemeiner Teil – Band I. Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre⁵ (2020) § 10 Rz 93f. Anders: Mezger, Strafrecht. Ein Lehrbuch³ (1949) 166; Nowakowski in For-egger/Nowakowski (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch¹ Vorbem § 3 Rz 17; Nowakowski, Das österreichische Strafrecht in seinen Grundzügen (1955) 51f; Rittler, Lehrbuch des Österreichischen Strafrechts. Allgemeiner Teil² I (1954) 119f.

³ Hierzu: Schopenhauer, Über die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde, in Werke III (§ 43) (1874) 5 (172f) und in Werke III 550ff. Vgl hierzu: Spilgies, Die Bedeutung des Determinismus-Indeterminismus-Streits für das Strafrecht – Über die Nichtbeachtung der Implikationen eines auf Willensfreiheit gegründeten Schuldstrafrechts (2004) 24.

⁴ Kirchbacher/Keglevic in Fuchs/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung § 154 Rz 11 (Stand 1. 3. 2021, rdb.at); Soyer/Pollak, Umgehung der Beschuldigten- und Zeugenvernehmung im österreichischen Strafverfahren, in FS für Gerhard Dannecker zum 70. Geburtstag (2023) 845 (855). Vgl hierzu auch: RIS-Justiz RS0128761.

⁵ Kirchbacher/Keglevic in WK StPO § 154 Rz 8. Ferner: Rittler, Lehrbuch des Österreichischen Strafrechts. Besonderer Teil² II (1962) 426; Ratz in Fuchs/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung § 281 Rz 352 (Stand 1. 12. 2023, rdb.at). Vgl Rsp: RIS-Justiz RS0097540; OGH uam 14 Os 43/23i Rz 5; 11 Os 104/21k; 13 Os 50/20g; 13 Os 103/20a; RIS-Justiz RS0119219.

⁶ Kirchbacher/Keglevic in WK StPO § 154 Rz 13.

⁷ Rittler, Lehrbuch² II 420.

Finger hatte bereits 1914 die Meinung vertreten, dass es die Pflicht eines Zeugen sei, „die reine und volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit auszusagen“.⁸ Dieser Ansatz ist jedoch kritisch zu hinterfragen. Versteht man nämlich Wahrheit im Sinne der (klassischen) **Korrespondenztheorie**, also iSe einer Korrespondenzbeziehung zwischen einem Satz bzw einer Aussage und der Welt (der Tatsachen),⁹ so würde die Aussagepflicht überstrapaziert, da ein Zeuge vor eine zT unlösbare Aufgabe gestellt werden würde. Nach der Korrespondenzbeziehung wird nämlich Wahrheit „als eine relationale Eigenschaft zwischen Wahrmachern und Wahrheitswertträgern“ – mit der Bezugsebene der Welt und allem, was der Fall ist¹⁰ – aufgefasst.¹¹ Hierdurch würde mit einer wahren, korrespondenztheoretischen Aussage vom Zeugen etwas verlangt werden, was dieser idR nicht einlösen kann und auch vom Gericht nach § 258 Abs 2 StPO nicht verlangt wird.

Realistischerweise kann aus dem Gedächtnis des Zeugen nur ein „vollständiges und treues Abbild der Tatsachen“ eingefordert werden (Bewusstseinsinhalt),¹² also so wie er die Welt „subjektiv“ erlebt hat. Aus diesem Grund bestimmt auch nicht Wissen im Sinne der Standardanalyse, als Synthese von Wahrheit, Überzeugung und Rechtfertigung,¹³ die Zeugnispflicht. Der Zeuge muss sohin nicht die Wahrheit aussagen, sondern nur überzeugt sein, dass er die Wahrheit und dabei vollständig aussagt. Hiermit bestimmen mE das Gedächtnis, das Bewusstsein und die Überzeugung des Zeugen die Kommunikation, die ihm mit der Aussagepflicht nach § 154 Abs 2 StPO auferlegt wird.

Verlangt und geschützt ist damit die unverfälscht aus dem Gedächtnis reproduzierte Kommunikation über seine Wahrnehmung, womit die Relation zwischen der Aussage und dem Gedächtnis/(Mit-)Bewusstsein, nicht jedoch zwischen der Aussage und der Welt für die Beurteilung der Richtigkeit bzw Vollständigkeit zu fordern ist.¹⁴ Ist nämlich die Wahrnehmung des Zeugen über Tatsachen – also so wie er die Welt wahrgenommen/beobachtet hat – an sich unvollständig oder falsch, so kann diese wahrheitswidrige, aber seiner Wahrnehmung entsprechende Aussage nicht falsch – als Negation der Richtigkeit – sein. IdS machen Beobachtungsfehler (Wahrnehmungsfehler) oder erkenntnistheoretische Grenzen/Schranken eine Aussage über die Wahrnehmung nicht zu einer falschen.¹⁵ Aber selbst dann, wenn ein Zeuge die Welt vollständig wahrnehmen würde, hieße dies – philosophisch betrachtet – noch nicht, dass seine Wahrnehmung der Welt entspricht. IdS hat Wittgenstein ausgeführt, dass wenn „es mir – oder Allen – so scheint, daraus folgt nicht, daß es so ist. Wohl aber läßt sich fragen, ob man dies sinnvoll bezweifeln kann“.¹⁶

Die Zeugnispflicht nach § 154 Abs 2 StPO erschöpft sich mE daher bloß in einer wahrhaftigen und vollständigen Reproduktion des Gedächtnisses des Zeugen über seine Wahrnehmung im Vernehmungszeitpunkt. Sagt er daher unverfälscht aus, was er weiß (iSe Fürwahrhaltens), so entspricht er seiner Zeugnispflicht. Ein Mehr an Anspannung bei der

Aussagepflicht kann einem Subjekt nicht abverlangt werden.¹⁷

Keine Aussagepflicht des Beschuldigten nach der StPO

Der Beschuldigte (gemeint der Angeklagte iSd § 48 Abs 1 Z 3 StPO) hat nach § 6 Abs 1 Satz 1 StPO die „Pflicht, während der Hauptverhandlung anwesend zu sein“. Eine strafprozessuale **Wahrheitspflicht** – wie sie zB in § 199 Abs 1 StPO 1873 verankert war – trifft den Verdächtigen/Beschuldigten/Angeklagten nach der Lex lata gerade nicht (mehr).¹⁸ Dient eine unvollständige und unrichtige Einlassung im Strafverfahren seiner Verteidigung, so darf diese für ihn keine negativen Folgen haben,¹⁹ solange er nicht zB in verleumdender Weise aussagt. Freilich könnte er durch die Aufdeckung einer Lüge seine Glaubwürdigkeit im Prozess verspielen.

Daraus folgt aber auch, dass eine § 154 Abs 2 StPO äquivalente (Wahrheits-)Verpflichtung für den Verdächtigen, Beschuldigten und Angeklagten im Strafverfahren gerade nicht besteht. Diese Personen dürfen sich im Rahmen ihrer Einlassung vielmehr durch eine unvollständige und/oder unrichtige Aussage verteidigen (§ 49 Abs 1 Z 4, § 164 Abs 1 Satz 3 StPO). MaW, sie dürfen falsch – iSe Negation der Richtigkeit – aussagen, womit die Kommunikation weder mit der Welt noch mit ihrem Gedächtnis/Gewissen korrespondieren muss.

b) (Streitiges) Zivilverfahrensrecht (ZPO)

Die Zeugnispflicht nach der ZPO entspricht weitestgehend der StPO. IdS hatte R. Pollak bereits 1932 angemerkt, dass Zeugen „Auskunftspersonen über Tatsachen“ sind.²⁰ Dem hat er angeschlossen, dass Zeugen „von den Gerichtspersonen und den Prozeßparteien verschiedene physische Personen [sind], welche vor Gericht über ihre Wahrnehmungen von in der Vergangenheit, [...] wenn auch nicht vor dem Prozeßbeginn liegenden Tatsachen auszusagen haben“.²¹ Auch Fa-

⁸ Finger, Das Strafrecht mit Berücksichtigung des Entwurfes zu einem Strafgesetzbuch³ II (1914) 613.

⁹ Regenbogen/Meyer (Hrsg), Wörterbuch der philosophischen Begriffe (begründet von Kirchner/Michaëlis; fortgesetzt von Hoffmeister) (2013; Nachdruck 2020) 716.

¹⁰ Vgl hierzu: Wittgenstein, Tractatus logico-philosophicus (1918). Tagebücher 1914–1916. Philosophische Untersuchungen (1945). Werkausgabe Band I²⁴ (2022) 1., 1.1, 1.11, 1.2 (11).

¹¹ Grundmann, Philosophische Wahrheitstheorien² 26 (Zitat); vgl ferner: 49, 55.

¹² Finger, Strafrecht³ II 613.

¹³ Grundmann, Analytische Einführung in die Erkenntnistheorie² (2017) 66ff, 76ff.

¹⁴ Vgl Finger, Strafrecht³ II 613.

¹⁵ Vgl Finger, Strafrecht³ II 613. Vgl hierzu auch: Tipold in Hinterhofer (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (2007; 16. Lfg) § 288 Rz 56.

¹⁶ Wittgenstein, Über Gewißheit. Bemerkungen über die Farben. Über Gewißheit. Zettel. Vermischte Bemerkungen (1950/1951). Werkausgabe VIII¹⁷ (2021) 119 (Rz 2).

¹⁷ Treffend: Tipold in SbgK § 288 Rz 56.

¹⁸ Vgl hierzu: Wiederin in Fuchs/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung § 6 Rz 183 (Stand 1. 9. 2014, rdb.at).

¹⁹ Heissenberger, Die Beziehung eines Verteidigers zu den kriminalpolizeilichen Vernehmungen im Lichte des Strafprozessreformgesetzes, RZ 2007, 82 (88); Wiederin in WK StPO § 6 Rz 183.

²⁰ R. Pollak, System des österreichischen Zivilprozessrechtes mit Einschluß des Exekutionsrechtes² (1932) 659.

²¹ R. Pollak, System² 660.

sching hat konstatiert, dass Zeugen „Personen [sind], die ihre Wahrnehmung von Tatsachen im Prozeß bekunden“.²² Bei Frauenberger heißt es in ähnlicher Weise, dass Zeugen natürliche Personen sind, „die über von ihnen gemachte Wahrnehmungen von Tatsachen vor Gericht aussagen“.²³

Den Zeugen trifft iS seiner Zeugnispflicht eine Aussagepflicht (vgl § 321 ZPO),²⁴ welche „in der wahren und vollständigen Mitteilung des Wissens“ besteht.²⁵

c) Zwischenergebnis

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Verpflichtungen von Zeugen nach StPO und ZPO (weitestgehend) decken. In diesem Sinne hat ein Zeuge sowohl im streitigen Zivilverfahren als auch im Strafverfahren vollständig und richtig auszusagen, wenn nicht eine Ausnahme nach den §§ 155 ff StPO bzw §§ 320 f(f) ZPO vorliegt.

Daraus ergibt sich als Normappell, dass ein Zeuge iSd StPO „verpflichtet [ist], richtig und vollständig auszusagen“, solange er kein Aussageverbot oder keinen Aussagebefreiungs- bzw Aussageverweigerungsgrund ins Treffen führen kann (§§ 154, 155 ff StPO). Durch einen solchen Erlaubnissatz würde die Aussagepflicht negiert, nicht aber zu einem Recht „falsch auszusagen“ transformiert.

Demgegenüber gilt für den Verdächtigen, Beschuldigten und Angeklagten im Strafverfahren – als Negation der Aussagepflicht – gerade keine Pflicht, richtig und vollständig auszusagen. Darüber hinaus können sich diese Personen im Strafverfahren im Rahmen ihrer Verteidigung sogar unrichtig und unvollständig einlassen (pointiert: ein „Lüge-recht“ ausüben), solange sie niemand anderen zB verleumden (§ 297 StGB) oder begünstigen (§ 299 StGB). Eine Pflicht zur Wahrheit trifft einen Verdächtigen, Beschuldigten und Angeklagten jedenfalls nicht. Ihre Kommunikation hat weder ihrem Gedächtnis/Gewissen noch dem Tatsachentepich der Welt zu entsprechen – und ist so gesehen als alternative Einlassung „frei“ gestalt- und erzählbar.

2. Normappell aus dem materiellen Strafrecht

§ 288 Abs 1 StGB ordnet an, dass „[w]er vor Gericht als Zeuge oder, soweit er nicht zugleich Partei ist, als Auskunftsperson bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch aussagt“, „mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen“ ist. Ebenso legt Abs 4 leg cit fest, dass „[n]ach Abs [...] 1 [...] auch zu bestrafen“ ist, „wer als Zeuge oder Sachverständiger eine der dort genannten Handlungen in einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung vor Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder Europäischer Staatsanwaltschaft begeht“. iSd wird grundsätzlich auch die Verletzung der Vollständigkeitspflicht als hinreichend für eine falsche Aussage angesehen.²⁶

Daraus ergibt sich für Zeugen im Strafverfahren (aber auch im Zivilverfahren), dass sie bei ihrer förmlichen Vernehmung richtig (iSv nicht falsch) und vollständig aussagen

müssen. Dieser Normappell korrespondiert mit dem verfahrensrechtlichen Imperativ (insb § 154 Abs 2 StPO), nämlich richtig und vollständig auszusagen – wenn kein Ausnahmesatz nach §§ 155 ff StPO, §§ 320 f ZPO (als Negation der Aussagepflicht) greift.

3. Zwischenbefund

Aus dem Verfahrensrecht und dem materiellen Strafrecht ergibt sich als Befund, dass ein Zeuge richtig und vollständig aussagen muss, solange kein Ausnahmesatz vorliegt.

Ebenso folgt aus der Strafprozessordnung, dass Verdächtige, Beschuldigte oder Angeklagte weder vollständig noch richtig bzw überhaupt aussagen müssen. Diese Personen trifft im Strafverfahren **keine Zeugnis- bzw Aussagepflicht** und sie haben zudem ein „Recht“ zur Lüge. Ein Verdächtiger, Beschuldigter oder Angeklagter ist – nach hA: nur wenn er als solcher vernommen wird (III.2.) – im Strafverfahren kein Tatsubjekt nach § 288 StGB. Folgt man der sog **Materialtheorie**, so trifft diese Personen im Strafverfahren a priori keine Zeugnis- und Wahrheitspflicht mit der Konsequenz von Straffreiheit nach § 288 StGB. Anderes gilt jedoch nach der von der hA favorisierten sog **Formaltheorie**, wenn eine solche (materiell beschuldigte) Person prozessordnungswidrig als Zeuge vernommen wurde (III.2.).

III. AUSGEWÄHLTE PROBLEME DES § 288 ABS 1 UND 4 STGB

Rittler hat 1962 geschrieben, dass die Zeugenaussage das „wichtigste Beweismittel im modernen Prozeß“ ist.²⁷ Diese Aussage ist zeitlos, da sie auch unter Einbeziehung der modernen Zwangsmaßnahmen und Grundrechtseingriffe im Rahmen der heutigen StPO (vgl §§ 109 ff) immer noch essenziell für die Bildung richterlicher Überzeugung und Herstellung der Verfahrenswahrheit im österreichischen Strafverfahren ist (vgl § 3 Abs 1, § 232 Abs 2, § 254 Abs 1, § 258 Abs 2 StPO).

Nach § 258 Abs 2 Satz 1 StPO hat das erkennende Gericht „die Beweismittel auf ihre Glaubwürdigkeit und Beweiskraft sowohl einzeln als auch in ihrem inneren Zusammenhange sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen“. Nach Satz 2 leg cit hat es die „Frage, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen sei, [...] nur nach [d]er freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung“ zu entscheiden. Hierfür ist notwendig, dass das abgelegte Zeugnis der befragten Person

²² Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts. Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis² (1990) Rz 967 (keine Hervorhebung wie im Original).

²³ Frauenberger, Zivilprozessgesetz³ III/1 Vorbem §§ 320 ff ZPO Rz 1 (keine Hervorhebung wie im Original) (Stand 1. 8. 2017, rdb.at).

²⁴ Frauenberger, Zivilprozessgesetz³ III/1 Vorbem §§ 320 ff ZPO Rz 5.

²⁵ Fasching, Zivilprozessrecht² Rz 981.

²⁶ Plöchl in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² § 288 Rz 29 (Stand 1. 2. 2023, rdb.at); Tipold in SbgK § 288 Rz 62; RIS-Justiz RS0096135.

²⁷ Rittler, Lehrbuch² II 419.

echt (iSv richtig und vollständig) ist, womit der Umstand angesprochen ist, dass der Zeuge jedenfalls so auszusagen hat, wie er seine Wahrnehmung über Tatsachen im Gedächtnis behalten hat.²⁸ Gleiches gilt für die Vollständigkeit²⁹ (vgl § 154 Abs 2 StPO). Damit muss der Zeuge mit Blick auf den Obersatz alles Relevante aussagen, was er weiß.

Neumann hat zur „Wahrheitsfähigkeit forensischer Tatsachenfeststellungen“ angemerkt, dass sich die hierzu vertretenen Auffassungen in zwei Lager – namentlich „Realisten“, welche den Sachverhalt reproduzieren wollen, und „Konstruktivistinnen“, welche den Sachverhalt erst konstruieren wollen – unterteilen lassen:³⁰ Realisten verstehen demnach „die Feststellungen zum Sachverhalt als Widerspiegelung eines objektiv vorgegebenen Geschehens“.³¹ Konstruktivistinnen³² hingegen interpretieren die „Tatsachenfeststellung [als] das Ergebnis eines Deutungsaktes [...] das] folglich durch interaktive Momente mit konstituiert wird“.³³ Die hier favorisierte konstruktivistische Perspektive geht davon aus, dass Wahrheit erst „konstruiert“ bzw prozedural gebildet wird. Dies setzt voraus, dass die vom Aussagenden produzierte Kommunikation idealiter der Wahrnehmung des Zeugen entspricht. Ob diese Kommunikation objektiv wahr ist, spielt in erkenntnistheoretischer Weise auch bei der Beweiswürdigung nach § 258 Abs 2 StPO keine Rolle.³⁴

1. Geschütztes Rechtsgut und geschützte Erwartung

Kienapfel/Schmoller haben ausgeführt, dass die §§ 288 ff StGB „einer reibungslosen Erfüllung der staatlichen Aufgaben, nämlich dem Schutz jener hoheitlichen Vollziehungsaufgaben“, dienen.³⁵

Plöchl hat zu § 288 StGB angemerkt, dass die Bestimmung „der strafrechtlichen Absicherung der Wahrheitsfindung durch das Gericht“ dient.³⁶ Nach Tipold „wird die Rechtspflege davor geschützt, dass ihre Entscheidungen durch falsche persönliche Beweismittel (potentiell) beeinflusst werden“.³⁷

Hinterhofer/Rosbaud haben konstatiert, dass § 288 StGB scheinbar „[a]uf den ersten Blick [...] die Wahrheitsfindung“ absichern würde, gleichwohl diese Bestimmung richtigerweise „die Rechtspflege vor einer Beeinflussung in ihrer Entscheidungsfindung durch falsche Aussagen oder falsche Befunde bzw Gutachten“ schützt.³⁸

Treffend hat bereits Pallin angemerkt, dass § 288 StGB „die Möglichkeit einer Irreführung“ des Gerichts durch „Falschinformation“ einschränken soll.³⁹ Schließlich obliegt allein dem Entscheider – mit Blick auf § 258 Abs 2 StPO –, was er als richtig oder falsch bzw für erwiesen oder nicht erwiesen hält.⁴⁰ Dahinter steckt ein konstruktivistisches Fundament der Wahrheitsherstellung. Jedenfalls wäre es dabei zu kurz gegriffen, die Rechtspflege mit dem „Schutz der Wahrheitsfindung“ gleichzusetzen.⁴¹ In diesem Sinne

wird von Tipold angemerkt, dass „der Schutz der Wahrheitsfindung als Rechtsgut“ von § 288 StGB „nicht ganz treffend“ ist.⁴²

Nach der hier vertretenen Auffassung schützt § 288 StGB nicht die Wahrheitserforschung, sondern bloß die **Bedingungen gerechtfertigter Wahrheitsherstellung**; denn was wahr ist, entscheidet das Tatgericht nach freier Überzeugung (vgl § 258 Abs 2 StPO). IdS wird die gesellschaftliche Erwartung geschürt, dass Zeugenaussagen über Wahrnehmungen subjektiv unverfälscht, dh vollständig und richtig aus dem aktuellen Gedächtnis/Gewissen, reproduziert werden müssen. MaW, die Kommunikation kann „ungefiltert“ und subjektiv unverfälscht richterlich gewürdigt und zur Wahrheitsherstellung benutzt werden.⁴³ Der Richter kann kognitiv die Erwartung bilden, dass das, was der Zeuge aussagt, vollständig und richtig aus dessen Gedächtnis reproduziert wurde und zudem seiner damaligen Wahrnehmung entspricht. Ob die Aussage objektiv wahr ist, dh, mit der Welt (und allem was der Fall ist) in Relation gesetzt werden kann, ist unerheblich, vielmehr ist nur zu fordern, dass der Aussagepflichtige seine Aussage für vollständig und richtig hält.⁴⁴ Tipold hat hierzu treffend angemerkt, dass § 288 StGB nicht den Sinn hat, die „Rechtspflege vor gestörten Wahrnehmungen zu schützen, sondern [vielmehr] vor falschen Berichten über tatsächlich Wahrgenommenes“.⁴⁵ § 288 StGB stabilisiert sohin eine unverfälschte, aber subjektiv eingefärbte Kommunikation.

2. Tatsubjekt Zeuge: Formal- vs Materialtheorie

§ 288 StGB ist ein Sonderdelikt⁴⁶ gem § 14 Abs 1 StGB. Genauer gesagt stellt diese Bestimmung ein **eigenhändiges Sonderdelikt** iSd Satz 2 Fall 1 leg cit dar.⁴⁷

²⁸ Rittler, Lehrbuch² II 420.

²⁹ Rittler, Lehrbuch² II 426.

³⁰ Neumann, Wahrheit im Recht (2004) 9 mN.

³¹ Neumann, Wahrheit 9.

³² Vgl hierzu: Grasmick, Wahres über die Wahrheit – auch im Strafprozess, in Wolter (Hrsg), 140 Jahre Goldammer's Archiv für Strafrecht. Eine Würdigung zum 70. Geburtstag von Paul-Günter Pötz (1993) 55 (67). Ebenso: Luhmann, Legitimation durch Verfahren¹² (1983, 2021) (17, 93 und) passim.

³³ Neumann, Wahrheit 9.

³⁴ Treffend: Tipold in SbgK § 288 Rz 55.

³⁵ Kienapfel/Schmoller, Strafrecht. Besonderer Teil III. Delikte gegen sonstige Individual- und Gemeinschaftswerte² (2009) Vorbem §§ 288 ff Rz 8 (keine Hervorhebung wie im Original).

³⁶ Plöchl in WK² StGB § 288 Rz 1 (keine Hervorhebung wie im Original).

³⁷ Tipold in SbgK § 288 Rz 7.

³⁸ Hinterhofer/Rosbaud, Strafrecht. Besonderer Teil⁷ (2022) § 288 Rz 1.

³⁹ Pallin in Foregger/Nowakowski (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch¹ § 288 Rz 1.

⁴⁰ Vgl Pallin in WK¹ StGB § 288 Rz 1; ferner: Tipold in SbgK § 288 Rz 55.

⁴¹ Kienapfel/Schmoller, BT² III Vorbem §§ 288 ff Rz 10 (keine Hervorhebung wie im Original).

⁴² Tipold in SbgK § 288 Rz 7.

⁴³ Instrukтив: RIS-Justiz RS0096015.

⁴⁴ Vgl Tipold in SbgK § 288 Rz 7. Vgl aber: Plöchl in WK² StGB § 288 Rz 1 („Die Bestimmung des § 288 dient der strafrechtlichen Absicherung der Wahrheitsfindung durch das Gericht“) (keine Hervorhebung wie im Original); Pallin in WK¹ StGB § 288 Rz 1.

⁴⁵ Tipold in SbgK § 288 Rz 56.

⁴⁶ Tipold in SbgK § 288 Rz 13.

⁴⁷ Hinterhofer/Rosbaud, BT⁷ II § 288 Rz 3, 31; Plöchl in WK² StGB § 288 Rz 1.

Als Tatsubjekte von § 288 StGB kommen Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und Parteien in Betracht.⁴⁸ Für den hiesigen Beitrag interessieren insb Zeugen sowie Verdächtige, Beschuldigte im Ermittlungsverfahren (Abs 4 leg cit) und Angeklagte in der Hauptverhandlung (Abs 1 leg cit).

Tipold hat zur Auslegung der Begriffe in § 288 StGB ausgeführt, dass sich die „Begriffe Zeuge, Auskunftsperson und Sachverständiger [...] nach dem Prozessrecht“ richten und daher „zwingend, auf die Verwendung dieser Begriffe in den für § 288 einschlägigen Verfahrensregeln zurückzugreifen [ist] und sie nicht unabhängig vom Verfahrensrecht auszulegen“ sind.⁴⁹ Diesem Ansatz ist zuzustimmen, wobei diese Maxime auch beim Zeugen nach der StPO durchzuhalten ist.

Probleme bereitet es seit jeher, wenn eine materiell verdächtige Person in einem Strafverfahren – formell – als Zeuge vernommen wird.⁵⁰

a) Formaltheorie (hA)

Nach der hA⁵¹ komme es für die strafrechtliche, nicht aber strafprozessuale Beurteilung – dh ob jemand Tatsubjekt nach § 288 Abs 1, 4 StGB ist –, darauf an, ob der Aussagende formal als Zeuge vernommen wurde. Für die Bestimmung des Tatsubjekts soll nämlich die Formaltheorie⁵² – und nicht die Materialtheorie⁵³ – gelten. Damit wird festgelegt, dass es nicht auf die tatsächliche prozessuale Stellung oder die Beziehung des Vernommenen zum Sachverhalt, sondern nur auf die vorgenommene – „formale“, dh autoritär-fiktionale – Zuweisung durch die Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte ankommen soll. Diese Formaltheorie soll dabei sowohl im strafrechtlichen Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren gelten.⁵⁴

Daraus folgt für das materielle Strafrecht, dass eine Person, die nach der StPO Verdächtiger oder Beschuldigter ist (vgl § 48 Abs 1 Z 1 und 2 StPO), aber im Ermittlungsverfahren – prozesswidrig – als Zeuge vernommen wurde, dennoch materiell-rechtlich als Zeuge zu bewerten wäre.⁵⁵ Mit umgekehrten Vorzeichen könnte sich eine nicht verdächtige Person nicht nach § 288 Abs 1 und 4 StGB strafbar machen, wenn sie – prozesswidrig – als Verdächtiger oder Beschuldigter vernommen werden würde.⁵⁶

Die Konsequenz aus der Formaltheorie ist, dass der **materiell-formelle Beschuldigterbegriff**⁵⁷ mit seinen schützenden Garantien nicht auf die Subjektstellung des materiellen Rechts – automatisch – durchschlägt, sondern erst über die „Verlegenheitslösung“ des § 290 StGB auf der Schuldebene austariert werden kann.⁵⁸ Aus der Existenz von § 290 StGB wird nämlich geschlussfolgert, dass die Materialtheorie „ihren Anwendungsbereich verloren“ hätte.⁵⁹ Dies kann in dieser Absolutheit nicht richtig sein, da § 290 StGB auf einer völlig anderen Wertung beruht. Die Wertung hinter § 290 StGB ist nämlich, dass der Täter Unrecht verwirklicht, aber dabei nicht rechtsunreu handelt, weil er sich von seinem Normbruch aufgrund außerge-

wöhnlichen Zwanges⁶⁰ distanzieren kann.⁶¹ Der Täter desavouiert hierbei eine Norm, gleichwohl ihm dieser Normbruch verziehen wird. Dies ist Sinn und ratio legis von § 290 StGB.

Normtheoretisch betrachtet wird jedoch in diesen Fällen gar keine Bestimmungsnorm verletzt, da das Prozessrecht gerade diese Einlassung gestattet. Wer also vom nicht prozessual Aussagepflichtigen „Gehorsam“ in Gestalt einer Aussage fordert, verwechselt eine Rechtspflicht mit blinder Autorität. Daher kann die Schuldlösung im Parade Fall des „Belehrungsfehlers“ nicht überzeugen, da insb § 290 Abs 1 Z 3 StGB prima facie andere Fälle fokussiert; nämlich eine nicht notwendige Vernehmung zur Wahrheitsherstellung.⁶²

b) Materialtheorie

Demgegenüber hatte *Malaniuk* – die Materialtheorie favorisierend – ausgeführt, dass der Beschuldigte selbst dann kein Zeuge sei, wenn er „über die von ihm begangene Tat als Zeuge einvernommen wurde“.⁶³ Auch *Stooss* hatte ausgeführt, dass „[d]ie Aussage einer Person, die in dem Prozeß Beschuldigter oder Angeklagter ist oder die der strafbaren Handlung verdächtig erscheint [...], kein Zeugnis“ sei.⁶⁴ Auf diesen Ansatz wird zurückzukommen sein.

⁴⁸ Ausführlich hierzu: *Tipold* in SbgK § 288 Rz 13f, 15ff.

⁴⁹ *Tipold* in SbgK § 288 Rz 14 (keine Hervorhebung wie im Original). Ebenso: RIS-Justiz RS0128761.

⁵⁰ *Rittler*, Lehrbuch² II 422.

⁵¹ *Plöchl* in WK² StGB § 288 Rz 15/1; *Tipold* in SbgK § 288 Rz 15; *Zöckbauer/Bauer* in *Leukauff/H. Steininger* (Hrsg), Strafgesetzbuch⁴ (2016) § 288 Rz 4; *Schwaighofer* in *Birkbauer et al* (Hrsg), Praxiskommentar Strafgesetzbuch (2018) § 288 Rz 5; *Hinterhofer/Rosbaud*, BT⁷ II § 288 Rz 5; *Pallin* in WK¹ StGB § 288 Rz 6. Rsp: RIS-Justiz RS0096003; OGH 15 Os 87/11z (T 1 und T 2); RS0128761; RS0096151; OGH 17 Os 3/12p; 15 Os 87/11z (T 4 und T 5); 12 Os 31/86 (T 2); 12 Os 20/80 (T 1); RS0096282; OGH 14 Os 135/92 (T 1); 14 Os 27/90; ferner: OGH 9 Os 101/83; 11 Os 7/13h (11 Os 8/13f); RS0096145. Vgl hierzu auch: RS0096162. Bereits zum StG 1945: *Rittler*, Lehrbuch² II 422f; *Nowakowski*, Strafrecht 213f.

⁵² *Plöchl* in WK² StGB § 288 Rz 15/1.

⁵³ IdS zB: *Malaniuk*, Lehrbuch des Strafrechts. Zweiter Band. Strafrechtliche Tatbestände des Österreichischen Strafgesetzes, der strafrechtlichen Nebengesetze und anderer Gesetze. 2. Teil. Delikte gegen die Gesamtheit (1949) 220; *Stooss*, Lehrbuch des Österreichischen Strafrechts² (1913) 506.

⁵⁴ *Plöchl* in WK² StGB § 288 Rz 15/1. Ebenso: RS0096282; OGH 14 Os 135/92 (T 1).

⁵⁵ Vgl statt vieler: *Hinterhofer/Rosbaud*, BT⁷ II § 288 Rz 5; *Tipold* in SbgK § 288 Rz 15. Bereits: *Pallin* in WK¹ StGB § 288 Rz 6 („Zeuge ist, wer formell als solcher vernommen wird, dies auch dann, wenn er sich selbst der Tat schuldig machte und im Vorverfahren zu Unrecht anstatt als Verdächtiger als Zeuge vernommen wird“).

⁵⁶ Vgl statt vieler: *Hinterhofer/Rosbaud*, BT⁷ II § 288 Rz 5; *Tipold* in SbgK § 288 Rz 15.

⁵⁷ Treffend hierzu: *Wiederin* in WK StPO § 6 Rz 142ff (Rz 144). Vgl hierzu auch: *Soyer/Stuefer* in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung § 48 Rz 5, 6 (Stand 1. 6. 2024, rdb.at) („Das materielle Kriterium des Tatverdachts ist zwar notwendige, jedoch nicht hinreichende Bedingung der Beschuldigterstellung“), 6 (keine Hervorhebung wie im Original). Vgl aber: *Moos*, Grundsatzfragen der Reform des Vorverfahrens, ÖJZ 1996, 886 (893).

⁵⁸ IdS die hA: *Plöchl* in WK² StGB § 288 Rz 15/1; *Tipold* in SbgK § 288 Rz 15; Rsp: RS0096151; uam OGH 12 Os 20/80; 9 Os 101/83.

⁵⁹ Statt vieler: *Plöchl* in WK² StGB § 288 Rz 15/1. Ebenso: RIS-Justiz RS0096003.

⁶⁰ Vgl grundlegend hierzu: *Jakobs*, Individuum und Person. Strafrechtliche Zurechnung und die Ergebnisse moderner Hirnforschung, ZStW 2005, 247 (262); *Soyer/Pollak*, Der strafrechtliche Schuld begriff und die Notwendigkeit seiner Zweckbindung, in FS für Kurt Schmoller (2024) 83 (100).

⁶¹ Vgl hierzu: *Jakobs*, Strafrecht. Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre² (1991) Abschn 17 Rz 1, 18, 19.

⁶² Vgl *Hinterhofer/Rosbaud*, BT⁷ II § 290 Rz 15.

⁶³ IdS zB: *Malaniuk*, Lehrbuch 220.

⁶⁴ *Stooss*, Lehrbuch² 506.

c) Stellungnahme

Die hA nimmt – mit der Formaltheorie – eine Entkopplung des StGB von den Wertungen der StPO vor und legt hierdurch die Bestimmung des Zeugen „unabhängig vom Verfahrensrecht“ systemgenau aus.⁶⁵ Dieser als Formaltheorie betitelte Ansatz wird seinem Namen jedoch nicht gerecht, da es hierbei gerade nicht auf die formal richtige Stellung der vernommenen Person im Strafverfahren ankommt.

In der österreichischen StPO gilt seit dem Strafprozessreformgesetz 2004 ein materiell-formeller Beschuldigtenbegriff,⁶⁶ der losgelöst von einer förmlichen Zuweisung/Anschuldigung ist. § 154 Abs 1 StPO ordnet an, dass nach der StPO ein Zeuge im selben Verfahren nur „eine vom Beschuldigten verschiedene Person“ sein kann. Damit legt die StPO fest, dass die Prozessstellung des Zeugen im identen – dh nicht getrennt geführten – Verfahren mit der des Beschuldigten sowie des Verdächtigen (§ 48 Abs 2 StPO) „inkompatibel“ ist.⁶⁷

Abweichend von der heutigen Lex lata ordnete § 38 Abs 1 StPO aF⁶⁸ – der bereits im Grundsatz in der StPO idF 1873 Bestand hatte – an, dass „[w]en der Verdacht einer strafbaren Handlung trifft, der kann als Beschuldiger erst dann angesehen werden, wenn gegen ihn die Anklageschrift oder der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung eingebracht wurde“ (vgl § 2 Abs 1 aF). Es wurde damit auf eine „förmliche [...] Anschuldigung“ abgezielt,⁶⁹ welche sich heute noch bspw in der liechtensteinischen StPO (kurz: flStPO) wiederfindet⁷⁰ (vgl § 23 Abs 1 Satz 1, § 43 Abs 1 flStPO). Diese Bestimmung des § 38 StPO aF, mit der ein formalisierter Beschuldigtenbegriff verbunden war, harmonierte bestens mit der Formaltheorie der hA zu § 288 StGB. Zwar war auch nach der damaligen Rechtslage die Beschuldigtenmit der Zeugenstellung unvereinbar,⁷¹ jedoch war ein „Verfolgungsakt“ iSd § 38 Abs 1 bis 3 StPO aF notwendig, damit eine Person in formeller Hinsicht Beschuldiger werden konnte.⁷² Aufgrund dieses Erfordernisses war es nicht undenkbar und „prozessrechtskonform“, dass eine verdächtige Person mangels eines formellen Verfolgungsaktes (jenseits § 38 Abs 3 StPO aF) als Zeuge vernommen wurde (iSd § 150 StPO aF; vgl § 23 Abs 1 Satz 1, § 43 Abs 1 flStPO). Dies hat sich durch den materiell-formellen Beschuldigten- und Verdächtigenbegriff nach § 48 Abs 1 Z 1 und 2 StPO grundlegend geändert. Die formelle Zuweisung einer Zeugenrolle war sohin weitestgehend eine Konsequenz des formellen Beschuldigtenbegriffs⁷³ aus dem alten Vorverfahren (vgl hierzu § 288 Abs 1, 2 und 3 flStGB).

Die herrschende Formaltheorie ist zudem straftheoretisch widersprüchlich: Ist nämlich eine Person materiell verdächtig (Verdächtiger oder Beschuldiger), so würde das Strafverfahrensrecht eine vollständige und richtige Aussage nicht einfordern, sondern sogar eine falsche/unvollständige Einlassung garantieren. Demnach besteht in einem solchen Fall keine Zeugnis- und „Wahrheitspflicht“. Der Normappell lautet daher: X muss nicht vollständig und richtig aussagen. Er darf sogar eine falsche/unvollständige Kommuni-

kation ins System einführen (vgl § 258 Abs 1 StPO) (!). Anderes würde aber nach dem materiell-strafrechtlichen Normappell nach der hA gelten: X muss (dennoch) vollständig und richtig aussagen (!). Hiermit würde materiellrechtlich vom Verdächtigen/Beschuldigten, der als Zeuge vernommen wird, eine richtige und vollständige Aussage eingefordert werden, gleichwohl das Strafverfahrensrecht, neben der Negation der Aussagepflicht, auch noch eine unrichtige und unvollständige Aussage erlauben würde. Der Normappell des StGB würde viel weiter reichen als jener nach der StPO. Dies passt normlogisch nicht zusammen. Die Rechtsordnung kann nicht zugleich Normanerkennung⁷⁴ strafbewehrt verlangen und gleichzeitig selbiges „Fehlverhalten“ als prozessordnungskonform erklären. Durch die Widersprüchlichkeit der Normappelle verlöre die Bestimmungsnorm aus § 288 Abs 1 und 4 StGB ihre Qualität als Orientierungsmuster im sozialen Kontakt.⁷⁵ Die Formaltheorie ist daher normtheoretisch seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes 2004 nicht aufrecht zu erhalten. Sie ist mE durch die Materialtheorie abzulösen.

Zudem sprechen auch semantische Gründe gegen die Betitelung als Formaltheorie. In Wahrheit ist sie nämlich eine bloß mit einer Fiktion arbeitende „Zuweisungstheorie“, die aufgrund ihres Widerspruchs zum Prozessrecht gerade nicht formal ist. Weder materielle noch formelle Kriterien dominieren diesen Ansatz. Die Konsequenz daraus ist, dass die Formaltheorie eine materiell-strafrechtliche und autoritäre Definitionsmacht des Vernehmenden über den Vernommenen bewirkt. Es gilt sohin: Zeuge ist, wer als Zeuge vernommen wird, und zwar losgelöst vom Prozessrecht und der Beziehung zum Tatsachenteppich der Welt. Die Verdächtigen- und Beschuldigtenstellung generiert sich nämlich ohne eine förmliche Anschuldigung, wenn auch durch eine Staatshandlung. Ein von § 48 Abs 1 Z 1 und 2 StPO vorgegebener ontologischer Befund wird ausgeblendet und eine nomologische Beurteilung ignoriert. Die Folge ist eine

⁶⁵ BGBl 1975/631 idF BGBl I 2004/19; *Tipold* in SbgK § 288 Rz 14 (Zitat), 16, so auch in 15 („Wird jemand als Beschuldiger vernommen, kann er den Tatbestand des § 288 nicht erfüllen, auch wenn er richtigerweise als Zeuge hätte vernommen werden müssen. Umgekehrt greift der Tatbestand, wenn eine Person als Zeuge vernommen wird, obwohl sie materiell betrachtet als Beschuldiger zu behandeln gewesen wäre“).

⁶⁶ Treffend hierzu: *Wiederin* in WK StPO § 6 Rz 142 ff (Rz 144). Vgl hierzu auch: *Soyer/Stuefer* in WK StPO § 48 Rz 5, 6; aber: *Moos*, ÖJZ 1996, 893.

⁶⁷ *Soyer/Pollak* in FS Dannecker 855 (Zitat); *Kirchbacher/Keglevic* in WK StPO § 154 Rz 11.

⁶⁸ BGBl idF 1993/526. Instrukтив: *S. Mayer*, Kommentar zu der Oesterreichischen Strafproceß-Ordnung (1878) I § 38 Rz 1 ff.

⁶⁹ Treffend hierzu: *Achammer* in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung § 38 Rz (3), 4 (Stand 1. 11. 2003, rdb.at) (keine Hervorhebung wie im Original). Vgl hierzu auch: *S. Mayer*, Kommentar I § 38 Rz 3.

⁷⁰ Vgl zur liechtensteinischen Rechtslage: *Hawn* in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank* (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht (2021) Rz 6.42. Instrukтив zur Beschuldigtenvernehmung bei Gericht und der Landespolizei: *Amann* in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank* (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht (2021) Rz 11.110 ff.

⁷¹ *S. Mayer*, Kommentar I § 150 Rz 14; *Kirchbacher* in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung § 150 Rz 6 (Stand 1. 4. 2007, rdb.at). Zum liechtensteinischen Recht siehe auch: *Amann* in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank* Rz 11.8, 11.10.

⁷² *Achammer* in WK StPO § 38 Rz 3.

⁷³ *Achammer* in WK StPO § 38 Rz 3.

⁷⁴ Vgl allgemein hierzu: *Jakobs*, AT² Abschn 1 Rz 15.

⁷⁵ Vgl allgemein hierzu: *Jakobs*, AT² Abschn 1 Rz 4, 11.

en passant erfolgte Entrechtlichung des Beschuldigten (§ 48 Abs 2 StGB) durch das materielle Recht.

Im Sinne einer einheitlichen Auslegung von Straf- und Strafverfahrensrecht ist mE, abweichend von der hA, eine Person immer dann Zeuge iSd § 288 Abs 1 StGB, wenn sie als solche vom Strafverfahrensrecht iSd § 154 Abs 1 StPO eingeordnet wird. Daher gilt: Ist eine Person erstens im selben Verfahren Beschuldigter oder Verdächtiger, so kann sie weder Zeuge nach § 154 Abs 1 StPO noch Tatsubjekt nach § 288 Abs 1 bzw 4 StGB sein.

Zudem ist aufgrund der vorliegenden Untauglichkeit des Subjekts, da in diesem Fall gem § 15 Abs 3 Fall 1, § 288 Abs 1, 4 StGB „die Vollendung der Tat mangels persönlicher Eigenschaften oder Verhältnisse, die das Gesetz beim Handelnden voraussetzt [...] unter keinen Umständen möglich war“, ein Versuch einer falschen Beweisaussage durch einen Verdächtigen/Beschuldigten absolut untauglich.⁷⁶ Eine Vollendungs- sowie Versuchsstrafbarkeit der zu Unrecht vernommenen Person als Zeuge ist mE nach der Materialtheorie rechtlich nicht möglich. In allen Fällen, in denen die Formaltheorie zur Strafbarkeit führt, garantiert die Materialtheorie in sachgerechter Weise Straffreiheit.

Im umgekehrten Fall, wenn ein Zeuge als Beschuldigter/Verdächtiger vernommen wird und die Formaltheorie Straffreiheit garantieren würde, könnte die Materialtheorie jedoch – auf den ersten Blick – zu anderen Ergebnissen führen: Damit werden Fälle fokussiert, in denen eine nicht verdächtige Person – also entgegen § 48 Abs 1 Z 1–2, § 154 Abs 1 StPO – als Verdächtiger oder Beschuldigter vernommen wird, womit dieser Vernommene (materiell betrachtet) als Zeuge taugliches Tatsubjekt nach § 288 Abs 1 und 4 StGB wäre: Der Zeuge muss jedoch gem § 5 Abs 1 StGB die Umstände intellektuell erfassen, die seine Zeugenstellung begründen;⁷⁷ dies zumindest im Sinne einer „Parallelbeurteilung in der Laiensphäre“.⁷⁸ Hält sich der Zeuge selbst für materiell verdächtig (und nicht aussagepflichtig), so unterliegt er einem Tatbestandsirrtum nach § 5 Abs 1 HS 1 StGB, da er über das Merkmal Zeuge und die die Zeugenstellung begründenden Tatsachen irrt, weil ein Zeuge gem § 154 Abs 1 StPO im selben Verfahren nicht verdächtig sein kann. Hält er sich für nicht verdächtig, irrt er aber staatlich initiiert über seine Aussagepflicht (richtig und vollständig auszusagen), so kommt es also darauf an, ob man die Zeugenpflicht, „richtig und vollständig“ auszusagen, als Gesamtwertung (§ 9 StGB) oder Einzelwertung (§ 5 Abs 1 StGB) auffasst.⁷⁹ Verankert man den Normimperativ, „richtig und vollständig“ auszusagen, als integralen Bestandteil des Substantivs Zeuge nach § 288 Abs 1 StPO, so wäre ein Rechtsirrtum über die Aussagepflicht – da bloß einzelwertend – vorsatzausschließend.⁸⁰ Richtigerweise wird aber in diesen Fällen – bei sonstiger Verschleifung – die gesamte Wertungsbasis des Tatbestands angesprochen, womit ein gesamtwertender Rechtsirrtum nach § 9 StGB über die Pflicht, nicht richtig und vollständig auszusagen, vorliegen

würde. Würde dieser Gesamtwertungsirrtum vom Vernehmenden verursacht, indem er (rechts-)irrig den Zeugen als Beschuldigten oder Verdächtigen belehrt und vernommen hat, so wäre dieser Rechtsirrtum über die tatsächlich bestehende Aussagepflicht nach § 9 Abs 2 StGB mE nicht vorwerfbar, da er von qualifiziert-staatlicher kompetenter Stelle – nämlich den Strafverfolgungsbehörden⁸¹ – verursacht werden würde.

Zusammenfassend verdient mE – entgegen der hA – die **Materialtheorie** den Vorzug, da sie den normtheoretischen Widerspruch axiologisch schlüssig auflöst und zudem zu sachgerechteren Ergebnissen führt.

3. Falsch: objektive vs subjektive Aussagetheorie

§ 288 Abs 1 und 4 StGB stellt auf eine falsche Aussage eines Zeugen bei seiner „förmlichen Vernehmung zur Sache“ ab⁸² (vgl § 151 Z 2, § 153 Abs 1, § 154 Abs 1 und 2, § 160 Abs 1 Satz 1, § 161 Abs 1 und 2 StPO). Gem § 161 Abs 2 Satz 1 StPO geht es hierbei „um eine zusammenhängende Darstellung [d]er Wahrnehmungen“ des Zeugen. Nach § 154 Abs 2 StPO sind „Zeugen [...] verpflichtet, richtig und vollständig auszusagen“. In Zusammenschau mit dem Wort „förmlich“ ist eine Wahrheitserinnerung – den Normappell aktualisierend – mit der hL⁸³ und entgegen der hRsp⁸⁴ als „Mindestvoraussetzung“ zu fordern. Prozessual betrachtet begründet eine Unterlassung der Belehrung nach § 161 Abs 1 Satz 1 StPO keine Nichtigkeit.⁸⁵

Ein Zeugnis ist „ein Bericht über sinnliche Wahrnehmungen von Tatsachen“, welche wiederum die Gegenwart oder Vergangenheit und äußere oder innere Gegebenheiten oder Umstände betreffen können.⁸⁶ Auf die Form der Mitteilung (ausdrücklich vs konkludent iSv Zeichen) kommt es dabei nicht an.⁸⁷

⁷⁶ Allgemein hierzu, statt vieler: E. Steininger, Strafrecht. Allgemeiner Teil – Band II. Eine Einführung. Die Erscheinungsformen der Straftat – Beteiligungslehre² (2019) Kap 20 Rz 53.

⁷⁷ Vgl aber: Rittler, Lehrbuch² II 427 („Zum Vorsatz gehört, daß der Zeuge weiß, er werde als Zeuge vernommen [...]. Glaubt er, das Verfahren richte sich gegen ihn, er stehe als Beschuldigter vor Gericht, ist dolus nicht gegeben“).

⁷⁸ Allgemein hierzu, statt vieler: Steininger, Strafrecht. Allgemeiner Teil. Eine Einführung. Band I. Grundlagen – Das vollendete vorsätzliche Erfolgsdelikt³ (2019) Kap 8 Rz 13.

⁷⁹ Allgemein zur Vorsatzdogmatik: E. Steininger, AT³ I Kap 8 Rz 50ff (53).

⁸⁰ Allgemein zur Vorsatzdogmatik: E. Steininger, AT³ I Kap 8 Rz 53.

⁸¹ Allgemein hierzu: E. Steininger, AT³ I Kap 14 Rz 38f. Vgl Rsp OGH 13 Os 10/88 (13 Os 11/88).

⁸² Vgl hierzu eingehend: Tipold in SbgK § 288 Rz 36, 46ff.

⁸³ Tipold in SbgK § 288 Rz 51; Schwaighofer in PK StGB § 288 Rz 6; Hinterhofer/Rosbaud, BT⁷ II § 288 Rz 16. AA Plöchl in WK² StGB § 288 Rz 34; Kirchbacher/Keglevic in WK StPO § 154 Rz 14; verneinend bereits zum StG: Malaniuk, Lehrbuch 218 FN 33.

⁸⁴ RIS-Justiz RS0096170; OGH 9 Os 65/80; RS0096124; OGH 10 Os 134/82.

⁸⁵ Kirchbacher/Keglevic in Fuchs/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung § 161 Rz 2 (Stand 1. 3. 2021, rdb.at). Rsp: OGH 13 Os 90/97.

⁸⁶ Plöchl in WK² StGB § 288 Rz 25/1 (keine Hervorhebung wie im Original). Vgl hierzu: Malaniuk, Lehrbuch 218, Stooss, Lehrbuch² 506 („Die Aussage einer Person, die in dem Prozeß Beschuldigter oder Angeklagter ist oder die der strafbaren Handlung verdächtig erscheint (§ 170 St P. O.), ist kein Zeugnis [...]“).

⁸⁷ Plöchl in WK² StGB § 288 Rz 26; Tipold in SbgK § 288 Rz 53.

Streitig ist in diesem Zusammenhang wie das Adjektiv „falsch“ in § 288 Abs 1 StGB auszulegen ist. Das Wort falsch beinhaltet ein weites Bedeutungsspektrum, nämlich „künstlich und meist täuschend ähnlich nachgebildet“, „dem tatsächlichen Sachverhalt, der realen Gegebenheit nicht entsprechend“, „einer gegebenen Situation nicht angemessen“, „nicht der Wahrheit entsprechend“, „seine eigentlichen Absichten in heuchlerischer Weise verbergend“.⁸⁸ Noch ein weiteres Bild zeichnet ein Nachschlagen im Wörterbuch von J. Grimm/W. Grimm.⁸⁹ Falsch lässt sich als unrichtig, unwirklich und unwahr ausbuchstabieren.⁹⁰ In dieser Rechtsfrage stehen sich die sogenannte „objektive“ (a) und subjektive (b) Aussagetheorie gegenüber. In der deutschen Lehre werden zudem die Pflichttheorie und modifizierte Aussagetheorien (c) vertreten.⁹¹

a) Objektive Aussagetheorie (hA) – Bezugsebene: (objektive) Realität

Die hA⁹² – also die überwiegende Lehre⁹³ und Rsp⁹⁴ – in Österreich redet der objektiven Aussagetheorie das Wort, womit sie als Bezugsebene die Realität und nicht das Wissen bzw die subjektive Bewertung des Zeugen annimmt.⁹⁵ Die objektive Aussagetheorie steht dogmatisch auf dem Boden der klassischen Korrespondenztheorie.

Die hA vertritt eine objektive Aussagetheorie zur Sinnhaftmachung des Tatbestandsmerkmals falsch. In den Erläuterungen⁹⁶ liest man hierzu, dass eine „Beweisaussage [...] falsch [ist], wenn der Aussageinhalt mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt“, womit unter einer „falschen Aussage [...] eine objektiv ‚unrichtige‘ zu verstehen“ ist. Im Entwurf wurde „das Adjektivum ‚falsch‘“ gewählt, da „der allgemeine Sprachgebrauch von einer falschen (Zeugen-)Aussage (und nicht von einer unrichtigen) spricht und der Begriff der ‚falschen‘ Aussage eingelebt ist“.⁹⁷ § 154 Abs 2 und 161 Abs 1 Satz 1 StPO sprechen in diesem Zusammenhang dennoch von einer richtigen Aussage.

Bereits zum StG 1945 hatte Malaniuk angemerkt, dass ein Zeugnis falsch sei, wenn dieses „objektiv mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt“, nämlich weil entweder „der Sachverhalt unrichtig dargestellt wurde“ oder „wesentliche Tatsachen[...] nicht [...] vollständig wiedergegeben wurde[n]“.⁹⁸ Ebenso hatte Rittler konstatiert, dass ein Zeuge falsch aussagt, „wenn sein Bericht den Tatsachen nicht entspricht“.⁹⁹

Nach Plöchl ist eine Aussage falsch, „wenn ein Widerspruch zwischen ihrem Inhalt und dem tatsächlichen (objektiven) Geschehen oder Zustand vorliegt“.¹⁰⁰ Verschlagwortet könnte man daher von einem „Widerspruch zwischen Wort und Wirklichkeit“ sprechen.¹⁰¹ Damit wird die Realität – dh, alles was der Fall ist – zur Bezugsebene der Beurteilung. Genauer geht es um eine tatsächlich existente Wahrheit.¹⁰² Spannend ist, dass nach dieser Theorie auch bewusstseins-transzendente Tatsachen zum Vergleichsmaßstab werden können;¹⁰³ womit die Pflicht an den Zeugen überstrapaziert wird.¹⁰⁴

b) Subjektive Aussagetheorie – Bezugsebene: psychische (subjektive) Realität

Als Gegenströmung zur objektiven Aussagetheorie wird von der Mindermeinung in Österreich ein (rein) subjektiver Ansatz vertreten.¹⁰⁵ Demgemäß ist eine Aussage immer dann falsch, „wenn der Täter etwas wiedergibt, was nicht seinem subjektiven Eindruck entspricht“.¹⁰⁶ Demnach kommt es auf die „Übereinstimmung der Zeugenaussage“ mit dem „Bewußtseinsinhalt des Zeugen“ an – wie Pallin anmerkte.¹⁰⁷ In diesem Sinne ist eine Aussage falsch, wenn die Aussage im Vernehmungszeitpunkt¹⁰⁸ nicht dem Bewusstsein/Gedächtnis entspricht, auch wenn sie mit der Realität korrespondiert.¹⁰⁹ Verschlagwortet geht es um einen Widerspruch „zwischen Wort und Wissen“ (sic).¹¹⁰

Bereits Stooss hatte als Befürworter der subjektiven Aussagetheorie ausgeführt, dass ein Zeugnis falsch ist, „wenn der Bericht des Zeugen mit seiner Wahrnehmung, so wie er sie im Gedächtnis hat, nicht übereinstimmt, möchte auch die Tatsache, über deren Wahrnehmung der Zeuge aussagt, richtig sein“.¹¹¹ Auch Finger hatte konstatiert, dass es bei der Beurteilung, ob ein Zeuge pflichtgemäß (vgl § 154 Abs 2 StPO) aussagt, „nicht der Vorgang mit der Aussage, sondern das Wissen vom Vorgang mit der Aussage zu vergleichen“ ist.¹¹² Dem hatte er angeschlossen, dass der, der „bei [der]

⁸⁸ <https://www.duden.de/rechtschreibung/falsch> (abgefragt am 12. 11. 2024).

⁸⁹ J. Grimm/W. Grimm, Wörterbuch III Sp 1291 (<https://woerterbuchnetz.de/?sigle=DWB&lemid=F00580>; abgefragt am 3. 11. 2024).

⁹⁰ Vormbaum in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg), Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch⁶ (2023) § 153 Rz 58. Vgl hierzu auch: RIS-Justiz RS0095549.

⁹¹ Vormbaum in NK StGB⁶ § 153 Rz 67 ff, 70 ff.

⁹² Vgl hierzu: Plöchl in WK² StGB § 288 Rz 32.

⁹³ Plöchl in WK² StGB § 288 Rz 27 – 29, 32; Hinterhofer/Rosbaud, BT⁷ II § 288 Rz 18; L/St/Zöchbauer/Bauer, StGB⁴ § 288 Rz 9; Schwaighofer in PK StGB § 288 Rz 8.

⁹⁴ RIS-Justiz RS0096001; Rsp OGH 14 Os 94/17 f; 4 Os 135/92; 9 Os 63/75.

⁹⁵ Vgl hierzu: Plöchl in WK² StGB § 288 Rz 27, 29, 30; L/St/Zöchbauer/Bauer, StGB⁴ § 288 Rz 9; Hinterhofer/Rosbaud, BT⁷ II § 288 Rz 18.

⁹⁶ Erläuterung 30 BgNR 13. GP 435.

⁹⁷ Erläuterung 30 BgNR 13. GP 435. Vgl hierzu auch: Plöchl in WK² StGB § 288 Rz 27; RIS-Justiz RS0095549.

⁹⁸ Malaniuk, Lehrbuch 218.

⁹⁹ Rittler, Lehrbuch² II 424.

¹⁰⁰ Plöchl in WK² StGB § 288 Rz 27 (keine Hervorhebung wie im Original). Ebenso: Rittler, Lehrbuch² II 424 („Der Widerstreit besteht also zwischen der Aussage und dem wirklichen Stand der Dinge“).

¹⁰¹ Zurückgehend auf: Niethammer, Lehrbuch des Besonderen Teils des Strafrechts (1950) 65; idS: Plöchl in WK² StGB § 288 Rz 27; Hinterhofer/Rosbaud, BT⁷ II § 288 Rz 18. Krit zur Kurzformel: Vormbaum in NK StGB⁶ § 153 Rz 60.

¹⁰² Vormbaum in NK StGB⁶ § 153 Rz 61.

¹⁰³ Vormbaum in NK StGB⁶ § 153 Rz 74.

¹⁰⁴ Vgl zum lichtensteinischen Recht: Amann in Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank Rz 11.18 („Bei der förmlichen Vernehmung zur Sache [...] muss der Zeuge bei sonstiger Strafbarkeit nach § 288 [f]StGB zumindest subjektiv wahrheitsgemäß und vollständig aussagen“) (keine Hervorhebung wie im Original).

¹⁰⁵ So: Pallin in WK¹ StGB § 288 Rz 14; Tipold in SbgK § 288 Rz 54 ff; bereits: Stooss, Lehrbuch² II 507; Finger, Strafrecht³ II 613; zum deutschen Meinungsstand: Binding, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil² II (1904) 134; Gallas, Zum Begriff der »Falschheit« der eidlichen und uneidlichen Aussage, GA 1957, 315 ff; Willms in Jescheck/Ruß/Willms (Hrsg), Leipziger Kommentar. Strafgesetzbuch IV¹⁰ (1988) Vorbem § 153 Rz 9 – 12.

¹⁰⁶ Tipold in SbgK § 288 Rz 54.

¹⁰⁷ Pallin in WK¹ StGB § 288 Rz 14.

¹⁰⁸ Eingehend: Vormbaum in NK StGB⁶ § 153 Rz 64.

¹⁰⁹ Vgl Pallin in WK¹ StGB § 288 Rz 14. AA Malaniuk, Lehrbuch 219; Rittler, Lehrbuch² II 424 f.

¹¹⁰ Zurückgehend auf: Niethammer, Lehrbuch 65.

¹¹¹ Stooss, Lehrbuch² II 507.

¹¹² Finger, Strafrecht³ II 613.

Beurteilung der Echtheit oder Falschheit einer Aussage das in der Aussage enthaltene Bild mit dem tatsächlichen Hergang vergleicht, [...] einen fundamentalen Fehler“ beginge.¹¹³ Damit wäre eine Aussage selbst dann falsch, wenn sie mit der Welt der Tatsachen übereinstimmt, nicht aber mit der Erinnerung korrespondiert.¹¹⁴

Pallin hatte ausgeführt, dass Zeugen in der Vernehmungssituation oftmals nicht beurteilen können, was bzw wie etwas geschah.¹¹⁵ Dies macht Wahrheit zu einem diffusen Orientierungsmuster im sozialen Kontakt, was auf den Normappell durchschlägt. Schließlich ist „absolute“ Wahrheit nicht erfolglos. Die subjektive Theorie trägt zudem der menschlichen Unvollkommenheit beim sinnlichen Erfassen und Bewahren von Informationen und Tatsachen Rechnung.¹¹⁶ Geschützt darf sohin nur die unverfälschte Aussage – iSe Kommunikation – sein. Was aber wahr oder unwahr bzw richtig oder falsch ist, – konstruiert und – beurteilt der Richter nach seiner „freien [...] Überzeugung“ (vgl § 258 Abs 2 Satz 2 StPO).¹¹⁷ Daraus folgt, dass erstens nicht erkennbare, zweitens erkennbare, aber nicht erkannte und drittens bewusstseinstranszente Tatsachen nach der subjektiven Aussagetheorie aus der Relationsebene ausscheiden.¹¹⁸

Diese Theorie trägt den ontischen Fähigkeiten des Aus sagenden Rechnung und überstrapaziert daher nicht das Sollen des Normunterworfenen. Jedoch wurde dieser Auffassung von Rittler in formalistischer Weise entgegengehalten, dass sie zu einer „Gleichstellung von Vorsatz und Tat bild“ führen würde.¹¹⁹

c) Pflichttheorie – Bezugsebene: Aussagepflicht

Im deutschen Schrifttum wird zudem eine Pflichttheorie vertreten, die auf eine Verletzung prozessrechtlicher Pflichten abstellt.¹²⁰ Demgemäß hat ein Zeuge bei seiner Vernehmung das ihm bestmöglich zur Verfügung stehende „Erinnerungs- oder Wissensbild wiederzugeben“.¹²¹ Die Pflicht, die Wahrheit im Prozess zu sagen, soll durch die tatsächliche Möglichkeit des Zeugen gedeckelt werden.¹²²

d) Eigene Auffassung: (subjektive) Wahrnehmungstheorie

Ein Abgleich einer Aussage mit der (objektiven) Realität überdehnt die Pflicht des Zeugen¹²³ und entspricht auch nicht den Normappellen der Verfahrensvorschriften.¹²⁴ Bereits die Zeugendefinition in § 154 StPO legt einen subjektiven Ansatz nahe, da eine Wahrnehmung immer nur etwas Subjektives sein kann (vgl § 154 Abs 1, § 162 Abs 1 Satz 1 StPO).¹²⁵ Zudem besteht keine Pflicht des Zeugen, im Wahrnehmungszeitpunkt die Tatsachen genau zu beobachten bzw Nachforschungen und Plausibilitätsüberlegungen anzustellen.¹²⁶ Diese damit verbundene Achtsamkeit wäre im gewöhnlichen sozialen Kontakt nicht zu erbringen, da eine Person jederzeit Zeuge bzw Opfer einer Straftat werden könnte (vgl § 286 StGB). Demgemäß stecken als äußerste Grenze die vom Zeugen wahrgenommenen Tatsachen die ihn treffende Pflicht ab.¹²⁷ Die subjektive und ursprüngliche

Wahrnehmung markiert daher mE die objektive Grenze der Strafbarkeit. Die objektive Aussagetheorie der hA ist folglich abzulehnen.

Nach der hier vertretenen Auffassung ist für die Beurteilung des Merkmals falsch auf die Pflicht des Zeugen abzustellen, welche sich aus dem Prozessrecht generiert. Abverlangt kann im Vernehmungszeitpunkt bloß eine richtige und vollständige Aussage iSe möglichst ungefilterten Kommunikation über die subjektive Erinnerung der Wahrnehmung von Tatsachen der Vergangenheit sein. Da es gem § 154 Abs 2 iVm § 161 Abs 1 Satz 1 StPO auf die Pflicht, im Aussagezeitpunkt „richtig und vollständig auszusagen“, ankommt, kommt für eine Strafbarkeit als Bezugsebene nur das psychische System des Zeugen in Betracht. Dahingehend besteht Übereinstimmung mit den Vertretern der subjektiven Aussagetheorie. Im Wahrnehmungszeitpunkt nicht erkannte und bewusstseinstranszente Tatsachen sind mE folglich kein Gegenstand der (objektiven) Falschheitsbeurteilung.

Die Bezugsebene für die Beurteilung, ob eine Aussage aber objektiv falsch und strafbar ist, kann entweder das Wahrgenommene (= der Bewusstseinsinhalt) im **Wahrnehmungszeitpunkt** (Wahrnehmungshorizont) oder im **Aussagezeitpunkt** (Erinnerungshorizont) sein.¹²⁸ Im letzteren Fall kann man weiter zwischen aktuellem¹²⁹ und erreichbar¹³⁰ Erinnerungsvermögen (verbliebener Bewusstseinsinhalt) im Aussagezeitpunkt differenzieren. Im ersten Zeitpunkt wird auf die ursprüngliche Wahrnehmung, im zweiten Zeitpunkt auf die aktuelle bzw durch Anspannung erreichbare Erinnerung rekurriert.¹³¹ § 161 Abs 2 Satz 1 StPO legt fest, dass der Zeuge im Rahmen seiner Vernehmung „um eine zusammenhängende Darstellung seiner Wahrnehmungen zu ersuchen“ ist. Diese normative Anordnung zielt auf den Wahrnehmungszeitpunkt bzw -horizont ab und schafft für die Auslegung des Tatbilds eine – subjektive, aber objektivierte – Obergrenze.

Damit orientiert sich die Pflicht zwar zur Auslegung des **Tatbilds** am Bewusstseinsinhalt Wahrnehmung,¹³² jedoch entfällt der subjektive Tatbestand, wenn der gesamte ur-

¹¹³ Finger, Strafrecht³ II 613.

¹¹⁴ Vgl Finger, Strafrecht³ II 613.

¹¹⁵ Pallin in WK¹ StGB § 288 Rz 14.

¹¹⁶ Vgl Wolters/Ruß in Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier (Hrsg), Leipziger Kommentar. Strafgesetzbuch IX¹³ (2022) Vorbem § 153 Rz 10.

¹¹⁷ Vgl Tipold in SbgK § 288 Rz 55f.

¹¹⁸ Vormbaum in NK StGB⁶ § 153 Rz 74.

¹¹⁹ Rittler, Lehrbuch² II 425.

¹²⁰ Vgl hierzu: Vormbaum in NK StGB⁶ § 153 Rz 67ff; H.E. Müller in Erb/Schäfer (Hrsg), Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch⁴ (2021) § 153 Rz 49.

¹²¹ Vgl hierzu: Vormbaum in NK StGB⁶ § 153 Rz 69. Ausf. Otto, Die Aussagedelikte, §§ 153–163 StGB, Jus 1984, 161 (163).

¹²² H.E. Müller in MK StGB⁴ § 153 Rz 49.

¹²³ Vgl hierzu auch die Kritik von: Vormbaum in NK StGB⁶ § 153 Rz 74.

¹²⁴ Vgl H.E. Müller in MK StGB⁴ § 153 Rz 44.

¹²⁵ Vgl Tipold in SbgK § 288 Rz 56.

¹²⁶ Vgl hierzu auch: H.E. Müller in MK StGB⁴ § 153 Rz 44.

¹²⁷ Vgl H.E. Müller in MK StGB⁴ § 153 Rz 49.

¹²⁸ Vormbaum in NK StGB⁶ § 153 Rz 84.

¹²⁹ Gallas, GA 1957, 315 (319, 321).

¹³⁰ Willms in LK¹⁰ Vorbem § 153 Rz 10.

¹³¹ Vgl Vormbaum in NK StGB⁶ § 153 Rz 84.

¹³² Vormbaum in NK StGB⁶ § 153 Rz 84.

sprüngliche Bewusstseinsinhalt im Vernehmungszeitpunkt nicht mehr verfügbar wäre und sich der Zeuge aber (vollständig) zu einer richtigen und vollständigen Aussage angespannt¹³³ hat. § 161 Abs 2 StPO stellt nämlich dogmatisch auf die Darstellung der Wahrnehmungen des Zeugen ab, was zur Bezugsebene der falschen Aussage im objektiven Tatbestand wird.¹³⁴ Gibt der Zeuge sohin eine unrichtige und/oder rechtsrelevante unvollständige Aussage über seine eigenen Wahrnehmungen, also über seinen ursprünglichen Bewusstseinsinhalt ab, so ist die Aussage objektiv falsch. Damit wird die eigene Wahrnehmung zur Bezugsebene der objektiven Falschheitsbeurteilung.

Für die Beurteilung, ob der Zeuge **subjektiv** (dh auch vorsätzlich) falsch aussagt, kommt es darauf an, ob der ursprüngliche Bewusstseinsinhalt aktuell bewusst (Stichwort: **Bewusstsein**) oder zumindest durch Anspannung (zB durch gezieltes Nachdenken) aktualisierbar (Stichwort: **Mitbewusstsein**)¹³⁵ ist. Ist der ursprüngliche Bewusstseinsinhalt nicht mehr verfügbar, so entfällt trotz Divergenz zwischen dem Bewusstseinsinhalt Wahrnehmung und dem Bewusstseinsinhalt Erinnerung der Vorsatz, womit der Zeuge nicht subjektiv falsch aussagt, da er im Aussagezeitpunkt nach bestem Wissen und Gewissen agieren würde.¹³⁶ Aus diesem Grund führen Erinnerungslücken oder fehlerhafte Erinnerungen – gemessen am ursprünglichen Bewusstseinsinhalt – nicht zu einer Strafbarkeit nach § 288 StGB, da der Zeuge subjektiv vollständig und richtig aussagt. Damit wird eine Konfundierung von objektivem und subjektivem Tatbestand gerade vermieden – wie von *Rittler* eingemahnt. Zu folgen ist daher im Ergebnis der (subjektiven) Wahrnehmungstheorie von *H. E. Müller*.¹³⁷

Dies beinhaltet auch einen Zugewinn an **Rechtsstaatlichkeit** und eine Berücksichtigung des **Subjekts**: Durch die Anknüpfung des Tatbilds am Bewusstseinsinhalt Wahrnehmung wird nämlich verhindert, dass aus dem Widerspruch zwischen Wort und Realität automatisch auf den Vorsatz geschlossen wird. Der wahre Bewusstseinsinhalt des Aussagenden vollzieht sich aber für den erkennenden Richter in einer erkenntnistheoretischen Blackbox. Aus diesem Grund ist der ursprüngliche Bewusstseinsinhalt im Wahrnehmungszeitpunkt fremdbeobachtend vom erkennenden Richter zu erschließen. IS der Kohärenztheorie¹³⁸ ist die Aussage dabei mit objektiven Markern (zB anderen Aussagen, Beweismitteln [E-Mails, Chats uam]) im Dasein abzugleichen. Ebenso ist eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen und im Verdachtsfall einfühlend, dh, mit dem verfügbaren Erfahrungswissen des Zeugen und dessen verfügbaren ontischen Fähigkeiten eine Fremdbeobachtung durchzuführen. Naheverhältnisse, ein potenzieller Nutzen aus einer Falschaussage oder Vorverurteilungen wegen Aussagedelikten lassen den Prüfungsmaßstab ansteigen. Aber auch im Rahmen dieser Prüfung bleibt als Obersatz für die Beurteilung des Tatbilds der Bewusstseinsinhalt Wahrnehmung bezogen auf den Wahrnehmungshorizont bzw -zeitpunkt maßgeblich. Zu diesem ist im Rahmen der

inneren Tatseite der Bewusstseinsinhalt Erinnerung im Erinnerungszeitpunkt in Relation zu setzen. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass sich in den meisten Fällen der Bewusstseinsinhalt Erinnerung mit dem Bewusstseinsinhalt Wahrnehmung decken wird.

IV. THESEN

(1) Sowohl aus dem Verfahrensrecht als auch aus dem materiellen Strafrecht ergibt sich, dass „Zeugen“ im Verfahren richtig und vollständig aussagen müssen, solange kein Ausnahmesatz zB nach §§ 155 ff StPO oder §§ 320 f ZPO vorliegt. Ebenso folgt aus dem System der österreichischen Strafprozessordnung, dass Verdächtige, Beschuldigte oder Angeklagte im verdachtskonnenen Strafverfahren weder vollständig noch richtig bzw überhaupt aussagen müssen. Zusammenfassend trifft diese Personen weder eine Zeugnispflicht (Aussagepflicht) noch eine Wahrheitspflicht – vielmehr haben sie ein Recht zur Lüge.

(2) Nach der hier vertretenen Auffassung schützt § 288 StGB die Bedingungen für eine gerechtfertigte Wahrheitsherstellung (vgl § 258 Abs 2 StPO) und nicht die Wahrheitserforschung per se. Hierdurch wird die gesellschaftliche Erwartung geschützt, dass Aussagen in Strafverfahren subjektiv unverfälscht erfolgen, womit gemeint ist, dass sie vollständig und richtig aus dem aktuellen Gedächtnis/Gewissen wahrhaftig reproduziert werden müssen. Ob die Aussage aber „wahr“ iS der Korrespondenztheorie ist, steht auf einem anderen Blatt.

(3) Nach der hA¹³⁹ kommt es für die strafrechtliche Beurteilung, ob jemand Tatsubjekt nach § 288 Abs 1, 4 StGB ist, darauf an, ob der Aussagende formal als Zeuge vernommen wurde (Formaltheorie). Dies hat zur Folge, dass der materiell-formelle Beschuldigtenbegriff¹⁴⁰ mit seinen schützenden Garantien nicht auf die Subjektstellung des materiellen Rechts – automatisch – durchschlägt. Die hA muss zur Korrektur dieses unerwünschten Ergebnisses auf § 290 StGB zurückgreifen. Damit nimmt die hA eine Entkopplung des StGB von den Wertungen der StPO vor und legt die Bestimmung des Zeugen systemgenuin, dh losgelöst vom Verfahrensrecht, aus.

(4) Die herrschende Formaltheorie ist straftheoretisch widersprüchlich, da die Rechtsordnung nicht zugleich Normanerkennung propagieren und zugleich „Fehlverhalten“ als prozessordnungskonform erklären kann. Durch die Widersprüchlichkeit der Normappelle würde die Bestimmungs-

¹³³ Bereits: *Willms* in LK¹⁰ Vorbem § 153 Rz 10.

¹³⁴ Treffend auch: *H. E. Müller* in MK StGB⁴ § 153 Rz 51; *Vormbaum* in NK StGB⁶ § 153 Rz 84.

¹³⁵ Vgl allgemein zum Vorsatz: *E. Steininger*, AT³ I Kap 8 Rz 16, 17f.

¹³⁶ Reine pflichttheoretische Ansätze würden in diesen Fällen bereits das Tatbild entfallen lassen: Vgl hierzu: *Otto*, Jus 1984, 161f und *Otto*, Die falsche Aussage i. S. der §§ 153 ff StGB, Jura 1985, 389f.

¹³⁷ *H. E. Müller* in MK StGB⁴ § 153 Rz 50ff. In diese Richtung auch: *Vormbaum* in NK StGB⁶ § 153 Rz 84.

¹³⁸ Zu dieser Theorie: *Grundmann*, Wahrheitstheorien² 34ff. ZB *Neurath*, Wissenschaftliche Weltauffassung, Sozialismus und Logischer Empirismus² (Hrsg von *Hegselmann*; 2016) 102–119.

¹³⁹ FN 51.

¹⁴⁰ FN 57.

norm aus § 288 Abs 1 und 4 StGB ihre Qualität als Orientierungsmuster im sozialen Kontakt verlieren. Aus diesem Grund ist die Formaltheorie normtheoretisch nach der *Lex lata* nicht aufrecht zu erhalten und durch die Materialtheorie abzulösen. Die Formaltheorie ist in Wahrheit eine fiktive „Zuweisungstheorie“, die aufgrund ihres Widerspruchs zum Prozessrecht gerade nicht formal ist. Im Sinne einer einheitlichen Auslegung von Straf- und Strafverfahrensrecht ist mE, abweichend von der hA, eine Person jedenfalls immer dann Zeuge iSd § 288 Abs 1 StGB, wenn sie als solche vom Strafverfahrensrecht iSd § 154 Abs 1 StPO eingeordnet wird.

(5) Die hA¹⁴¹ in Österreich folgt zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals falsch der objektiven Aussagetheorie, womit sie als Bezugsebene zum Abgleich der Aussage die „Realität“ heranzieht. Es kommt damit auf einen Widerspruch zwischen Wort und tatsächlicher Realität an. Damit steht die objektive Aussagetheorie dogmatisch auf dem Boden der klassischen Korrespondenztheorie.

(6) Richtigerweise ist der (subjektiven) Wahrnehmungstheorie zu folgen,¹⁴² da die hA die Pflicht des Zeugen bei der Auslegung des Tatbilds bereits normtheoretisch, aber auch das Sein betreffend überstrapaziert. Diese Theorie steht auch nicht in Widerspruch zum erkenntnistheoretischen Fundament nach § 258 Abs 2 StPO, da die Wahrheitsherstellung

durch richterliche Überzeugung eingelöst wird. Die Bezugsebene zur Beurteilung, ob eine Aussage objektiv falsch (Tatbild) ist, kann nur der Bewusstseinsinhalt im Wahrnehmungszeitpunkt (Wahrnehmungshorizont) sein.¹⁴³ Dies passt systematisch zur Anordnung in § 161 Abs 2 Satz 1 StPO, nämlich dass der Zeuge im Rahmen seiner Vernehmung „um eine zusammenhängende Darstellung seiner Wahrnehmungen zu ersuchen“ ist. Eine Aussage ist sohin objektiv falsch, wenn sie die ursprüngliche Wahrnehmung unrichtig/unvollständig reproduziert. Für die Beurteilung, ob der Zeuge vorsätzlich falsch aussagt (innere Tatseite), kommt es darauf an, ob der ursprüngliche Bewusstseinsinhalt aktuell bewusst (Stichwort: Bewusstsein) oder zumindest durch Anspannung aktualisierbar (Stichwort: Mitbewusstsein) ist. Durch diese Ausdifferenzierung von Bezugsebene (psychisches System), äußerer (Wahrnehmungshorizont) und innerer Tatseite (aktueller oder aktualisierbarer Erinnerungshorizont) wird eine Konfundierung von objektivem und subjektivem Tatbestand gerade vermieden, jedoch den ontischen Fähigkeiten des Subjekts Rechnung getragen.

¹⁴¹ FN 92, 93, 94.

¹⁴² H. E. Müller in MK StGB⁴ § 153 Rz 50ff. Ähnlich: Vormbaum in NK StGB⁶ § 153 Rz 84.

¹⁴³ Vormbaum in NK StGB⁶ § 153 Rz 84.



Für jede Hauptversammlung das richtige Muster

- Praxisbezogenes Fachwissen
- Über 150 maßgeschneiderte Muster
- Zeitersparnis und Sicherheit

Brix/Fuchs/Lunardon
Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft

3. Auflage 2025. XXX, 464 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-26033-0

128,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at



Residenzpflicht Überwachung Kammer



MARTINA HACKL
Die Autorin ist Rechtsanwältin in Wien und Disziplinarrätin der RAK Wien.

2025/90

Die Residenzpflicht umfasst mehrere Aspekte: Einerseits die Verpflichtung, dass ein Rechtsanwalt lediglich einen Kanzleisitz führen darf; möchte eine Sozietät bzw mehrere Rechtsanwälte eine Kanzleiniederlassung einrichten, so muss an dieser Niederlassung zwingend ein Rechtsanwalt seinen Kanzleisitz haben. Andererseits die Verpflichtung, für den Mandanten am Kanzleisitz/an der Kanzleiniederlassung erreichbar zu sein, den elektronischen Rechtsverkehr regelmäßig abzurufen und Post zu empfangen. Die Verpflichtung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer liegt darin, sowohl die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Kanzleiniederlassung zu prüfen als auch nach erteilter Bewilligung diese Residenzpflicht des Rechtsanwalts im Bedarfsfall zu überprüfen.

Gem § 7a RAO sind Rechtsanwälte berechtigt, auch außerhalb ihres Kanzleisitzes eine Kanzleiniederlassung einzurichten, wenn die Leitung jeder dieser Niederlassungen einem Rechtsanwalt übertragen wird, der seinen Kanzleisitz an der Adresse der Niederlassung hat. Die Einrichtung eines Kanzleisitzes ist auch Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte. Zu beachten ist dabei, dass sowohl die Kanzlei als auch die Niederlassung Abgabestellen iSd § 13 Abs 4 Zustellgesetz sind. Vor dem Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1999 war es Rechtsanwälten nicht erlaubt, Kanzleiniederlassungen zu errichten. Im Hinblick auf die Möglichkeit von Rechtsanwälten aus anderen EU-Staaten, im Rahmen einer Zweigstelle oder Niederlassung in einem anderen EU-Staat ihrer Tätigkeit nachzugehen bzw Zweigstellen oder Niederlassung zu gründen, hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass dies auch innerhalb eines Staates Österreich möglich sein muss. Entsprechend den Regeln der RAO dürfen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften jedoch weiterhin nur einen Hauptkanzleisitz haben. Kanzleisitz ist also der Ort, an dem ein Rechtsanwalt seine Kanzlei gegründet hat und die Kanzleigeschäfte führt. Wird eine Kanzleiniederlassung gegründet, so obliegt jenem Rechtsanwalt, der an dieser Adresse seinen Sitz hat, die Organisation der Kanzleiniederlassung und ist er diesbezüglich weisungsgebunden. Wird auf die Niederlassung – etwa auf Webseiten oder Ähnlichem – Bezug genommen, so muss klar und deutlich erkennbar sein, dass es sich um eine Niederlassung und nicht um den Hauptsitz handelt. Zuständig für die Genehmigung einer Kanzleiniederlassung ist die Rechtsanwaltskammer, welcher der Rechtsanwalt zugehörig ist. Liegt die Kanzleiniederlassung im Sprengel einer anderen Rechtsanwaltskammer, so ist diese anzuhören. Die Entscheidung liegt nicht im Ermessen der Rechtsanwaltskammer, die Genehmigung ist dann zu erteilen, wenn die Voraussetzung, dass die Leitung der Niederlassung einem Rechtsanwalt übertragen wird, der seinen Kanzleisitz an der Adresse der Niederlassung hat, erfüllt ist.

Einem Rechtsanwalt steht es hingegen ohne weiteres offen, Sprechstellen einzurichten. Diese sind weder genehmi-

gungspflichtig, noch müssen sie die Voraussetzung des § 7a RAO erfüllen. Im Unterschied zur Niederlassung darf an einer Sprechstelle aber kein Kanzleibetrieb eingerichtet sein. Wie der Wortlaut schon sagt, ist eine Sprechstelle lediglich dem Zweck gewidmet, dort Besprechungen abzuhalten. Die Adresse und der Ort der Sprechstelle sind der zuständigen Kammer mitzuteilen. Untersagt ist jedenfalls ein organisatorischer Kanzleibetrieb an der Sprechstelle. Eine Sprechstelle ist als solche auf Briefpapier, Visitenkarten, Website, Kanzleischildern usw zu kennzeichnen. Es darf keinesfalls der Eindruck erweckt werden, dass es sich bei der Sprechstelle um eine Kanzleiniederlassung oder den Hauptsitz handelt. Die Sprechstelle ist auch keine Abgabestelle nach dem Zustellgesetz. Die Mitteilung der Sprechstelle an die Rechtsanwaltskammer dient dabei dem Zweck, dass die Berufsaufsicht überprüfen kann, ob die Beschränkung auf eine Sprechstelle eingehalten und diese nicht auf einen ständigen Kanzleibetrieb erweitert wird. Auch im Zusammenhang mit Werbung ist die Einhaltung dieser Residenzpflicht wichtig. OGH 30. 8. 2016, 4 Ob 172/16x:

In dieser wettbewerbsrechtlichen Entscheidung beurteilte der Oberste Gerichtshof einen Fall, in dem ein Rechtsanwalt seinen Kanzleisitz in Vorarlberg hatte, jedoch auch mit einem Standort in Wien auf seiner Website warb. Er führte dazu eine Wiener Adresse samt Telefonnummer mit Wiener Vorwahl an. Der Rechtsanwalt verfügte in Wien jedoch lediglich über ein Besprechungszimmer, das er gelegentlich und stundenweise nutzte. An der angegebenen Adresse gab es keiner nach außen erkennbare Geschäftsräumlichkeit. Der Rechtsanwalt warb sohin irreführend und damit in wettbewerbswidriger Weise mit einem Standort Wien. Er erweckte den falschen Eindruck einer Mindestkanzleiorganisation samt einem anwesenden Ansprechpartner. Die örtliche Nähe und die kurzfristige Erreichbarkeit eines Rechtsanwalts sind für potenzielle Mandanten auch ein wesentliches Entscheidungskriterium, weshalb die irreführenden Angaben dazu geeignet sind, einen Marktteilnehmer dazu zu veranlassen, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Abgabestellen iSd § 13 Abs 4 Zustellgesetz sind sowohl der Hauptkanzleisitz als auch die Niederlassung. Angestellte des Parteienvertreters dürfen Sendungen annehmen, selbst wenn die eigenhändige Zustellung verfügt wurde. Aus § 7a Abs 4 RAO kann der Schluss gezogen werden, dass sowohl die Kanzlei als auch die Niederlassung eines Rechtsanwalts als Abgabestellen für eingeschriebene Briefe und Rücksendungen aller Art regelmäßig zur Verfügung stehen müssen. Eine Verletzung dieses Gebots führt zur disziplinarischen Verantwortung.

Der dritte Abschnitt des Zustellgesetzes regelt die elektronische Zustellung. Gem § 28 Abs 2 Zustellgesetz richtet sich die elektronische Zustellung der Gerichte nach den §§ 89a ff GOG. Daraus ergibt sich der Ausschluss des ge-

samen zweiten Abschnitts des Zustellgesetzes für die gerichtliche elektronische Zustellung. Als Zustellungszeitpunkt gem § 89d Abs 2 GOG gilt jeweils der auf das Einlangen in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers folgende Werktag. Vermerkt auf den Zustellungen ist der Hinterlegungszeitpunkt. Zustellung erfolgt sohin einen Tag später. Ein Hinausschieben der Wirkung des Einlangens der Gerichtssendung in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers wegen der Ortsabwesenheit des Rechtsanwalts und seines Kanzleipersonals ist in den §§ 89a ff GOG nicht vorgesehen. Da es sich um keinen Fall einer physischen Zustellung im Sinne des zweiten Abschnitts des Zustellgesetzes handelt, kommt es auf die zu § 13 Abs 4 und § 17 Zustellgesetz ergangene Rechtsprechung nicht an (OGH 21. 10. 2010, 2 Ob 98/10s). In dieser Entscheidung wurde die Ladung zur Berufungsverhandlung dem damaligen Beklagtenvertreter nach einem Zustellversuch an seinem Kanzleisitz durch Hinterlegung zugestellt. Der Beklagtenvertreter machte die Nichtigkeit des Berufungsverfahrens geltend und legte in diesem Zusammenhang ein ärztliches Attest über seine Erkrankung in der Zeit vom 11. 2. bis 17. 2. (sohin im Zeitpunkt der Zustellung) vor. Der Oberste Gerichtshof sprach die Nichtigkeit des Berufungsverfahrens aufgrund nicht wirksamer Zustellung der Ladung aus. Zwar müsse der Kanzleisitz oder die allfällige Niederlassung nach § 7a Abs 4 RAO als Abgabestelle für Briefe und Rückscheine regelmäßig zur Verfügung stehen, eine Verletzung dieses Gebots kann allerdings lediglich zur disziplinarischen Verantwortung führen.

Ein Rechtsanwalt ist entsprechend den technischen und organisatorischen Möglichkeiten und Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege nach Maßgabe des § 37 Z 6 RL-BA verpflichtet, zur Wahrung, Verfolgung und Durchsetzung der ihm anvertrauten Interessen notwendigen Einrichtungen, insbesondere im Verkehr mit Gerichten sich des elektronischen Rechtsverkehrs zu bedienen (§ 89a GOG). Es handelt sich dabei um eine Berufspflicht, die den Rechtsanwalt verpflichtet, für die Möglichkeit der Teilnahme am ERV nach Maßgabe des § 40 Abs 4 RL-BA zu sorgen. Die Pflicht zu einer sorgfältigen und umsichtigen Kanzleiführung ergibt sich jedoch bereits aus § 9 RAO und aus den §§ 1002ff ABGB. Der Rechtsanwalt hat organisatorische Maßnahmen zu treffen, in deren Rahmen die von ihm eingeschulten und ausgebildeten Mitarbeiter tätig sind. Judikatur zur Wiedereinsetzung (OGH 26. 5. 2010, 15 Os 39/10i; 17. 9. 2013, 7 Ob 18/13t; VfGH 21. 11. 2013, B 629/2013).

Gem § 9 Abs 1 RAO dürfen die Interessen der Mandanten nicht durch die Abwesenheit des Rechtsanwalts beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanwalt hat unter anderem im Verhinderungsfall zur Vermeidung von Nachteilen für seinen Mandanten gem § 14 Abs 1 RAO einen anderen Rechtsanwalt zu substituieren, wobei die Substitutionen im Fall andauernder Verhinderung oder längerer Abwesenheit dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen

sind (RS0071988; RS0056549), welcher dies auch dem betreffenden OLG zur Verständigung an die ihm unterstehenden Gerichte mitzuteilen hat. Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass ein Rechtsanwalt uneingeschränkt erreichbar sein muss, allerdings ist an erster Stelle zu prüfen, ob die Interessen der Mandanten nicht beeinträchtigt werden (OGH 15. 3. 2021, 20 Ds 12/20z).

Die Einhaltung der Bestimmung des § 14 RAO bildet einen wesentlichen Bestandteil der Residenzpflicht des Rechtsanwalts. Ein Verstoß gegen diese gesetzliche Bestimmung ist daher als Residenzpflichtverletzung/Berufspflichtverletzung anzusehen (OGH 3. 12. 2008, 24 Ds 2/18f). Ein Rechtsanwalt hat seine Kanzlei so zu organisieren, dass im Fall seiner urlaubsbedingten Abwesenheit fristgebundene Angelegenheit durch Substitutionen einer rechtzeitigen Erledigung zugeführt werden können. Der DR kann gegen einen Rechtsanwalt die einstweilige Maßnahme der Überwachung der Kanzleiführung durch den Ausschuss oder unter vorläufiger Untersagung der Ausübung beschließen, wenn vom Ausschuss unter Vorlage der betreffenden Unterlagen bestimmte Tatsachen angezeigt werden, aufgrund derer der Verdacht eines Disziplinarvergehens und die dringende Besorgnis bestehen, dass die weitere Berufsausübung zu einer erheblichen Beeinträchtigung anvertrauten fremden Vermögens, insbesondere im Zusammenhang mit der Fremdgeldgebarung des Rechtsanwalts, führen könnte. Gem § 23 RAO hat die Rechtsanwaltskammer die Pflichten ihrer Mitglieder zu überwachen, sie hat somit eine Aufsichts- und Überwachungsfunktion und wahrt die Ehre, das Ansehen und die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsstandes. In Disziplinarangelegenheiten handelt der Ausschuss als Aufsichtsbehörde, Disziplinarinstanz ist ausschließlich der Disziplinarrat. Wie aus § 23 Abs 2 RAO folgt, ist im Rahmen der Berufsüberwachung auch die Einhaltung der Bestimmung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu überprüfen. Auf Basis des § 23 Abs 2 RAO ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer auch berechtigt, jedem Rechtsanwalt/Rechtsanwaltsanwärter in standesrechtlichen Fragen Empfehlungen, Ratschläge oder Weisungen zur Sicherstellung der Ehre oder des Ansehens des Rechtsanwaltsstandes, aber auch zur Sicherstellung der Einhaltung der standesrechtlichen Pflichten zu erteilen. Die Ausübung des Überwachungs- und Aufsichtsrechts der Rechtsanwaltskammer über ihre Mitglieder (VfGH B 1619/04) wird durch § 23 RAO geregelt. Diese Rechte können vom Ausschuss grundsätzlich sowohl in Form einer Verordnung wie etwa im Zusammenhang mit der Abwicklung von Treuhandschaften oder eines Bescheids wie eine förmliche Weisung als auch durch Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, etwa die Kanzleiüberprüfungen, oder privatrechtsförmige Akte, Auskünfte, Empfehlungen erfolgen. § 26 RL-BA 2015 sieht ausdrücklich die Pflicht des Rechtsanwalts vor, an Überprüfungsbehandlungen des Ausschusses mitzuwirken. Die Verletzung dieser Mitwirkungspflicht ist eine Berufspflichtverletzung.

Digitalisierte Dokumentation der Rechtsbereiche und überholte Hürden der Umsetzung in der digitalen Welt

Der Beitrag befasst sich mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit der digitalen Ton- und Videoaufzeichnung von Gerichtsverhandlungen.

I. DIE EU-VERORDNUNG 2024/1689/EU (SOG KI-VO)

Jüngst hat das EU-Parlament richtungsweisend ein – landläufig so bezeichnetes – „KI-Gesetz“ beschlossen,¹ das in einer bisher unbeschränkten Welt der künstlichen Intelligenz künftig sachbezogen erforderliche Grenzen zieht.

In diesem Sinne legt die KI-VO zunächst Risikobereiche fest und unterteilt die KI-Technologien in vier verschiedene Kategorien, die von „KI-Systemen mit inakzeptablem Risiko“ über „KI-Systeme mit hohem Risiko“ und „KI-Systeme mit Transparenzanforderungen“ bis hin zu „KI-Systemen mit keinem oder geringem Risiko“ reichen. Davon ausgehend werden je nach Risikozuordnung verschiedene Verbote bzw Compliance- und Informationspflichten festgelegt. Im Besonderen sind Technologien mit einem inakzeptablen Risiko wie „Social Scoring“ in China oder Teile von biometrischer Videoüberwachung und subtiler Verhaltensbeeinflussung gänzlich verboten.

Darüber hinaus sieht die KI-VO genaue Regeln für leistungsfähige Sprachmodelle vor, vor allem für multimodale Modelle (auch „General Purpose Artificial Intelligence – GPAI“ genannt) und solche, die besonders hohe Rechenleistungen haben. Diese Spezialregelung, die gesondert zur Risikokategorisierung getroffen wurde, ist auf das schnelle Aufkommen von GPAI im Jahr 2023 zurückzuführen.

Die KI-VO selbst legt bei Verstößen sehr hohe, über jenen von Verletzungen der DSGVO liegende, Bußgelder fest. So drohen für Unternehmen Geldstrafen bis zu 7% des weltweiten Vorjahresumsatzes bzw bis zu 35 Mio Euro.

II. DIE FAKTISCHE SITUATION IN DEN MITGLIEDSTAATEN

Auf mitgliedstaatlicher Ebene hat die BRD im Jahr 2023 ein Gesetz zur digitalen (Ton-)Dokumentation von Gerichtsverhandlungen auf den Weg gebracht; dieses ist jedoch bislang noch nicht in Kraft getreten.

In vielen Bereichen, sogar vor internationalen Höchstgerichten wie dem IStGH, werden darüber hinaus schon lange (digitale) Dokumentationen der Verhandlungen, also Abbildungen der faktischen Vorgänge, praktiziert.

Den Widerständen und Einwänden, solche faktischen Vorgänge im Zeitalter der Digitalisierung nicht abzubilden, stehen das Interesse der demokratischen Rechtsstaatlichkeit, der Nachvollziehbarkeit und das Willkürverbot diametral entgegen.

III. IM BESONDEREN: ÖSTERREICH

In Österreich existiert ein veritables Spannungsfeld zwischen der faktisch-digitalen Welt in Bild und Ton einerseits und normativen „Hürden“ andererseits – wie insbesondere §§ 16, 1330 ABGB, § 78 UrhG, §§ 12, 63 DSGVO, § 22 MedG, Art 6, 8, 10 EMRK, §§ 54, 228 StPO und § 120 StGB.

Ausgehend von den Leitsätzen der E des OGH zum sog „Ibiza-Video“² ist im Zuge einer Systematisierung auf der einen Seite zwischen dem privaten und dem öffentlichen Bereich und auf der anderen Seite zwischen digitalen Bild- und Tonmedien sowie sonstigen Digitalmedien zu differenzieren (wobei analoge Bild- und Tonaufnahmen außer Betracht bleiben).

1. Privater digitaler Schutzbereich und dessen Grenze

Schutzobjekt des privaten digitalen Bildbereichs und seiner Grenzen ist das Recht am eigenen Bild nach § 16 ABGB iVm § 78 UrhG. Gegenstand dieses Rechts am eigenen Bild (Video-, Filmaufnahmen) sind die Privatheit der Person und ihrer nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Aufnahmen und deren Verarbeitung. Der zivilrechtliche Schutzbereich reicht dabei weiter als jener nach den strafrechtlichen Bestimmungen der § 120 StGB und § 63 DSGVO.

Liegt ein Eingriff in diese Rechtssphäre vor, trifft denjenigen die Beweislast dafür, dass er in Verfolgung eines berechtigten Interesses handelte und dass die gesetzte Maßnahme ihrer Art nach zur Zweckerreichung sowohl angemessen als auch geeignet war. Im Bildbereich wird bei entsprechender Eingriffsintensität (zB Nacktaufnahmen) ein noch wesentlich sachbezogeneres Interesse zu verlangen sein. Dabei ist der höchstpersönliche Lebensbereich, dh der Kernbereich der geschützten Privatsphäre, nur im Ausnahmefall von derart überwiegenden öffentlichen Interessen erfasst, dass ein Eingriff für zulässig erachtet werden kann. So vermögen etwa im Zuge der erforderlichen Interessenabwägung ein persönlicher Angriff oder die Klärung eines sexuellen Missbrauchs im Scheidungsfall einen Eingriff rechtfertigen. Dieser höchstpersönliche Kernbereich ist naturgemäß nicht eindeutig abgrenzbar; jedenfalls das Sexualleben, der Gesundheitsbereich

¹ Verordnung 2024/1689/EU des Parlaments und des Rates vom 13. 6. 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz, ABl vom 12. 7. 2024, im Folgenden: KI-VO.

² Vgl OGH v 23. 10. 2023, 6 Ob 205/22y.



MANFRED HARRER
Der Autor ist Rechtsanwalt in Linz.



ALFRED GROF
Der Autor war Richter am LVwG OÖ und ist Lektor an der Universität Wien.

2025/91

und das Leben oder Ableben (Totengedenken) in und mit der Familie zählen aber zweifelsfrei dazu. Allerdings ist ein absolutes Verwertungsverbot – selbst für rechtswidrig erlangte Informationen, wenn diese unter Verletzung von Berufspflichten (wie zB Verschwiegenheitspflichten für Gerichtspersonen oder für den Notar- und Anwaltsbereich oder Ärzte) erlangt wurden – nach der EMRK und der vom EGMR den Medien zuerkannten Kraft als „public watchdog“ unvereinbar.

Auch sog „Öffentliche Personen“ haben in ihrem Privatbereich einen Anspruch darauf, dass die Allgemeinheit Rücksicht auf ihre Persönlichkeit („Würde“) nimmt. Daher ist die Intimsphäre solcher Personen ebenfalls geschützt und die Verbreitung von Bildern unzulässig, die entstellend (zB beim privaten Geschlechtsverkehr) wirken oder diese der unbegründeten Sensationslust der Öffentlichkeit preisgeben oder sie in Verbindung mit Vorgängen oder Personen bringen, mit denen kein sachlicher Zusammenhang besteht. Nach § 12 Abs 2 DSG sind Bildaufnahmen unter Berücksichtigung des § 13 DSG (Besondere Datensicherheitsmaßnahmen und Kennzeichnung) zulässig, wenn im Einzelfall überwiegende berechnigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten bestehen und die Verhältnismäßigkeit gegeben ist. Ein Anspruch auf Unterlassung wegen Verletzungen iSd § 16 ABGB iVm § 78 UrhG ist dann gegeben, wenn die Störungshandlung zu-rechenbar ist.

Wie die innerstaatliche Rechtsprechung anlässlich des sog „Ibiza-Videos“ anerkannt hat,³ kann die Veröffentlichung privater Aufnahmen sogar dann zulässig sein, wenn diese nicht nur privater Natur sind, sondern – was entscheidend hervorzuheben ist – sogar dann, wenn diese Aufnahmen heimlich, also mit versteckter Kamera, angefertigt werden und ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, das nach Art 10 EMRK gerechtfertigt werden kann. Dabei darf nicht übersehen werden, dass diese Bestimmung in Österreich im Verfassungsrang steht und ihr demnach durch einfachgesetzliche Regelungen nicht derogiert werden kann. Eine isolierte Betrachtung kann gegebenenfalls an den Grundwerten der Rechtsstaatlichkeit rütteln.

Auch wenn es überrascht: Die sog „versteckte Kamera“ hat schon lange Einzug in das allgemein anerkannte Rechtsleben gehalten; sie muss jedoch, wie erwähnt, bei nicht autorisierter Veröffentlichung einem überwiegenden Interesse dienen. Hierbei darf nicht übersehen werden, dass zwischen Aufnahmen in der Öffentlichkeit und privaten Aufnahmen unterschieden werden muss, wie etwa im Zuge der Auswertung der Aufnahmen von Überwachungskameras und Videoaufzeichnungen im Kassenraum einer Bank, wie sie in der Gerichtspraxis zur Aufklärung von Straftaten geradezu üblich ist.

Demnach erscheint die „Aufregung“ über die Auswertung von Handydaten (hier zunächst Bildaufnahmen) insbesondere von Politikern und hohen Beamten ohne richterlich Genehmigung einerseits berechnigt, soweit kein überwiegendes privates Interesse zu erkennen ist. Denn ein überwiegendes öffentliches Interesse für Polizei- und Anklagebehörden ist dann anzunehmen, wenn der Betroffene

als Politiker oder hoher Staatsbeamter in der Öffentlichkeit und der Verdacht weiterer Straftaten im Raum steht. Gegen diese Grenzziehung ist allgemein gültiger Rechtsstaatlichkeit lassen sich auch nicht Immunität etc ins Treffen führen.

2. Öffentlicher digitaler Bildbereich und dessen Grenze

Die Übertragung von digitalen (TV-)Aufnahmen regelt insb § 22 MedG. Eine nähere Betrachtung lässt erkennen, dass nur Aufnahmen, die zur Ausstrahlung im „Hörfunk oder TV“, aber auch im Internet, also die Weiterverbreitung in solchen Medien, durch diese Bestimmung erfasst ist. Demzufolge ist die bloße Aufnahme, grundsätzlich sogar von digitalen Bild- und Videoaufnahmen, von öffentlichen (Gerichts-)Verhandlungen nicht ausgeschlossen. Lediglich deren Übertragung in Medien ist unzulässig.

In einem gewissen Spannungsverhältnis dazu steht das grundrechtlich verbrieftete Prinzip der Öffentlichkeit einer Gerichtsverhandlung in §§ 12, 54 und 228 StPO.

Daraus lässt sich aber gerade nicht – jedenfalls nicht mehr nach Ankunft in der digitalen Welt – ableiten, dass die Verwendung von digitalen Aufnahmegaräten (wie zB Handys) generell unzulässig wäre. Dieses (Schein-)Phänomen der sog Abschrift im Zeitalter des Kopierers ist seit geraumer Zeit überwunden und erinnert an eine längst vergangene Ära, in der die Menschenwürde berührende Überwachungsmaßnahmen des Unternehmers gegenüber seinen Arbeitern, die heute zweifelsfrei unzulässig sind, noch in Diskussion standen. Dass aber Videoaufnahmen des Geschehens auf einem Firmengelände ebenso wie in einem Gerichtssaal grundsätzlich erlaubt sein müssen, ist schon grundrechtlich geboten. Dass die bloße Aufnahme (auch digitale Bildaufnahme) – eine die Menschheit im privaten Bereich bereits ohnehin permanent begleitende Maßnahme bei jedem Anruf (wie etwa „dieses Telefonat wird“ – zu welchen Zwecken auch immer – „aufgezeichnet“) – ebenso als gleichsam Stenographische Protokolle der digitalen Welt zulässig, ja schlicht nicht wegzudenken ist, ist faktische Realität, die sich in den Normen des Rechtsstaats widerspiegelt und manifest ist.

Dass in der Öffentlichkeit (noch) immer nur händische „Zeichnungen“ aus den Gerichtssälen während der Verhandlung existent sind, ist dem damit einhergehenden Recht des Persönlichkeitsschutzes (§ 16 ABGB – siehe oben) geschuldet, ändert aber nichts am überholten „Kopierverbot“ und der Zulässigkeit digitaler Bildaufnahmen in der Öffentlichkeit, die nur eine objektive Abbildung ohnehin öffentlich zugänglicher und tatsächlicher Vorgänge dokumentiert.

Dadurch wird erst tatsächlich der verbrieftete rechtsstaatliche Öffentlichkeitsgrundsatz des Art 6 EMRK und die Grundlage eines ordentlichen Gerichtsverfahrens faktisch und effektiv umgesetzt.

³ Vgl näher oben, FN 2.

**270 Im Gespräch**

Interview mit CCBE-Präsident Thierry Wickers

274 Legal Tech & Digitalisierung

Lokale Lösung zur Dokumentenanonymisierung: Ein Praxisbericht

276 Strategie & Prozessmanagement

Künstliche Intelligenz in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen.
Microsoft Copilot. Artikel 2/5.

278 Termine**280 Chronik**

Feierliche Würdigung der ehemaligen RAK-Präsidenten

Es ist angerichtet: Prozessrecht à la carte

282 Aus- und Fortbildung**288 Rezensionen****293 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Interview mit CCBE-Präsident Thierry Wickers

Seit Jahresbeginn ist der Franzose *Thierry Wickers* Präsident des CCBE (Rat der europäischen Anwaltschaften). Die Präsidentschaft wechselt jährlich. *Thierry Wickers* ist seit 1978 Rechtsanwalt in Bordeaux und seit 2012 im CCBE engagiert. Er spricht ua über die Notwendigkeit und Inhalte eines europäischen Übereinkommens zum Schutz der Anwaltschaft, das Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine unabhängige Berufsausübung ermöglicht und so die Rechtsstaatlichkeit sowie den Zugang zur Justiz sichert.¹

2025/92

Der CCBE hat das Projekt einer Konvention über den Schutz des Anwaltsberufs im Europarat unterstützt. Was sind die Ziele dieses Übereinkommens?

Die Konvention soll den Schutz der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihr Recht auf freie und unabhängige Berufsausübung stärken, um sicherzustellen, dass die Rechte aller geschützt werden.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte spielen als Akteure im Rechtssystem in der Tat eine wesentliche Rolle, durch ihren Beitrag zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit, zur Gewährleistung des Zugangs der Mitbürger zur Justiz und zum Schutz der Grundrechte und -freiheiten. Aus demselben Grund kann der Berufsstand der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter erheblichen Druck seitens der Exekutive und der Legislative sowie von nichtstaatlichen Akteuren geraten.

Können Sie ein Beispiel nennen?

In vielen Situationen werden Anwälte angegriffen, entweder, weil sie mit ihren Mandantinnen und Mandanten identifiziert werden oder weil sie sich aktiv und lautstark für die Menschenrechte oder Mandanten in heiklen Fällen einsetzen, je nach der Situation in einem bestimmten Land. Darüber hinaus richten sich die Angriffe gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht nur gegen einzelne Personen, sondern zielen manchmal auch darauf ab, die Unabhängigkeit des Anwaltsberufs insgesamt durch politische und regulatorische Entwicklungen zu behindern, wenn staatliche Behörden versuchen, in ihre Unabhängigkeit oder in andere Grundprinzipien des Anwaltsberufs wie den Grundsatz der Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Mandant einzugreifen. In einer rechtsstaatlichen Gesellschaft müssen die Rechte eines jeden geschützt werden, und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen in der Lage sein, diese Rechte frei und unabhängig zu schützen.

Deshalb haben wir uns 2015 eine zentrale Frage gestellt: Wie können wir diejenigen schützen, die das Recht schützen? Die Antwort war klar: Wir brauchen ein Europäisches Übereinkommen zum Schutz des Anwaltsberufs, ein ver-



Foto: CCBE

bindliches Rechtsinstrument, das sicherstellt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ohne Angst, ohne Vorurteile und ohne unzulässige Beschränkungen arbeiten können.

Die Konvention über den Schutz des Anwaltsberufs stellt sicher, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ohne Beschränkungen arbeiten können.

Die Notwendigkeit dieses Übereinkommens wird nun durch jüngste Beispiele in ganz Europa unterstrichen, die zeigen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Bereichen wie Einwanderung, Strafverteidigung, Menschenrechte und anderen Rechtsgebieten immer wieder ins Visier genommen werden – sie werden bedroht, müssen körperliche Angriffe erdulden und sind dem Druck der öffentlichen Rhetorik ausgesetzt, die ihre Rolle bei der Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit oft untergräbt. In diesem Zusammenhang hat der CCBE vor kurzem einen Bericht über bedrohliches Verhalten und Aggressionen gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Arbeit veröffentlicht. Die Ergebnisse dieses Berichts geben wichtige Einblicke in die Erfahrungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in ganz Europa in Bezug auf Aggression, Belästigung und bedrohliches Verhalten.

¹ Das Interview wurde auf Englisch geführt und frei übersetzt. Das Interview in seinem Originalwortlaut können Sie auf www.oerak.at nachlesen.

Was ist der Inhalt dieses Übereinkommens?

Um einen möglichst wirksamen Schutz zu erreichen, werden in dem Übereinkommen umfassende Mindestnormen festgelegt, die nicht nur die Rechte und den Schutz des einzelnen Rechtsanwalts, sondern auch die der Anwaltskammern und Anwaltsgesellschaften (Berufsverbände) gewährleisten. Dies ist von entscheidender Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit, die Sicherung des Zugangs zum Recht und die Wahrung der Grundrechte und -freiheiten eines jeden.

Insbesondere wird das Übereinkommen die Unabhängigkeit und Selbstverwaltung der Berufsverbände sowie ihre Rolle bei der Förderung und Vertretung der Interessen und des Wohlergehens der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der Verteidigung ihrer Unabhängigkeit und ihrer gesellschaftlichen Rolle, der Festlegung und Wahrung beruflicher Verhaltensnormen und der Erleichterung des Zugangs zum Beruf und der ständigen Fortbildung gewährleisten.

Die Konvention wird auch dafür sorgen, dass die Berufsverbände bei Änderungen von Vorschriften und Gesetzen, die die Ausübung und Regulierung des Berufs betreffen, ordnungsgemäß konsultiert werden.

Darüber hinaus wird das Übereinkommen sicherstellen, dass die Zulassung zum Beruf und die Disziplinarverfahren und -entscheidungen objektiv und fair bleiben.

Es wird auch sicherstellen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ohne unzulässige Beeinträchtigung Rechtsberatung und -vertretung leisten können, dass sie unverzüglich Zugang zu ihren Mandantinnen und Mandanten haben (auch in Haft), dass sie die erforderlichen Unterlagen von den Behörden erhalten, dass sie mit den Gerichten kommunizieren, Anträge stellen, aktiv an Verfahren teilnehmen und die Öffentlichkeit über ihre Dienste informieren können.

Es wird auch sicherstellen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor zivil- oder strafrechtlicher Haftung für mündliche oder schriftliche Erklärungen geschützt sind, die sie in gutem Glauben und mit der gebotenen Sorgfalt abgegeben haben, während sie ihre Mandantinnen und Mandanten in Gerichtsverfahren vertreten haben.

Vor allem aber wird das Übereinkommen das Recht und die Pflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte garantieren, mit ihren Mandanten und potenziellen Mandanten vertraulich zu kommunizieren und keine vertraulichen Informationen weiterzugeben. Dieser Schutz ist von entscheidender Bedeutung für die Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Rechte der Mandanten. Dieser Schutz erstreckt sich daher auch auf alle Personen („Nicht-Anwälte“), die mit einem Rechtsanwalt zusammenarbeiten, wenn sie unmittelbar an der Unterstützung der beruflichen Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beteiligt sind, sowie auf Personen, die von Berufsverbänden angestellt und beauftragt sind. Darüber hinaus wird das Übereinkommen gewährleisten, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht mit ihren Mandantinnen und Mandanten oder deren Anliegen identifiziert werden.



Thierry Wickers beim Europäischen Parlament für die CCBE-Plenarversammlung, 22. 11. 2024 Foto: CCBE

Welchen zusätzlichen Schutz bietet das Übereinkommen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die von außen unter Druck gesetzt oder bedroht werden?

Das Übereinkommen stärkt die freie Meinungsäußerung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie von Berufsverbänden. Darüber hinaus sieht das Übereinkommen eine Reihe von Schutzmaßnahmen für den Fall vor, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Freiheit entzogen wird oder dass sie durchsucht und beschlagnahmt werden. Diese Schutzmaßnahmen werden auch sicherstellen, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre berufliche Tätigkeit ausüben können, ohne dass sie in irgendeiner Form körperlich angegriffen, bedroht, belästigt oder eingeschüchtert oder in unzulässiger Weise behindert oder beeinträchtigt werden.

Dieses Übereinkommen wird verbindlich sein und bietet somit eine solide Rechtsgrundlage, um in Situationen zu handeln, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit zur Verteidigung und zum Schutz von Mitbürgern angegriffen werden. Um die Wirksamkeit des Übereinkommens zu gewährleisten, wird außerdem ein Überwachungsmechanismus eingerichtet, der die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten kontrolliert. Es wird auch die Möglichkeit eröffnen, dass Nichtmitgliedstaaten des Europarats dem Übereinkommen beitreten können, so dass der Schutzbereich über Europa hinausgeht.

Bislang ist die Konvention nicht mehr als ein beschriebenes Papier. Was muss als nächstes geschehen?

Nach der Annahme des Übereinkommens im November durch den Lenkungsausschuss für rechtliche Zusammenarbeit des Europarats (CDCJ) wurde der Text nun der Vollversammlung des Europarats (PACE) zur Stellungnahme vorgelegt. Sobald diese Stellungnahme vorliegt, muss das Ministerkomitee das Übereinkommen annehmen, bevor es von den Staaten unterzeichnet und ratifiziert werden kann. Die Annahme des Übereinkommens durch das Ministerkomitee ist derzeit für den 14. 5. 2025 vorgesehen.

Die Rolle aller europäischen Rechtsanwaltskammern, einschließlich der österreichischen, war bei der Ausarbeitung des Übereinkommens von entscheidender Bedeutung und ist es auch weiterhin, wenn es darum geht, die Mitgliedstaaten davon zu überzeugen, dieses Übereinkommen zu unterstützen und seine Annahme durch das Ministerkomitee im Mai 2025 sicherzustellen. Ihre Rolle ist auch wichtig, um dieses Übereinkommen bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in ganz Europa bekannt zu machen.

Der AI Act ist ein Pionierprojekt. Welchen Standpunkt vertritt der CCBE zu dessen Umsetzung?

Die Umsetzung des AI Acts stellt eine große Herausforderung für die politischen Entscheidungsträger und die unmittelbar von den Bestimmungen betroffenen Akteure dar. Für den CCBE sticht Art 6 als kritische Komponente hervor, da er die Risikoklassifizierung von KI-Systemen definiert, die im Justiz- und Strafverfolgungskontext eingesetzt werden und die in Anhang III des Gesetzes detailliert aufgeführt sind. Derzeit arbeitet das EU-Büro für Künstliche Intelligenz aktiv an Leitlinien für die Anwendung dieses Artikels.

Der CCBE beteiligt sich proaktiv an diesem Prozess, indem er verschiedene Anwendungsfälle von KI-Systemen im Justizwesen untersucht und potenzielle Risiken identifiziert. Ihre Analyse, die sich auf die verfügbare Literatur zum KI-Gesetz stützt, zeigt, dass die Risikoeinstufung eines KI-Systems im Wesentlichen von seinem Automatisierungsgrad bei der Entscheidungsfindung und dem Ausmaß der menschlichen Beteiligung abhängt.

Die praktische Auslegung der menschlichen Beteiligung und der Unterstützung durch KI-Werkzeuge bleibt jedoch unsicher. Die bestehende Rechtsprechung im Zusammenhang mit Art 22 DSGVO, der Entscheidungen verbietet, die ausschließlich auf einer automatisierten Datenverarbeitung beruhen, liefert erste Erkenntnisse darüber, was eine „Entscheidung“ ist und wie eine sinnvolle menschliche Beteiligung definiert wird.

Die richterliche Entscheidungsbefugnis darf nicht delegiert werden.

Der CCBE betont, dass bei der Umsetzung des AI Acts Szenarien vermieden werden müssen, in denen die Bürgerinnen und Bürger Entscheidungen ausgesetzt sind, die nicht ausreichend begründet sind. Sie sind besonders besorgt darüber, dass die zunehmende Automatisierung dieses Risiko deutlich erhöhen könnte. Besonders kritisch argumentieren sie, dass die richterliche Entscheidungsbefugnis nicht teilweise oder sogar vollständig an KI-Systeme delegiert werden sollte, um das grundlegende menschliche Element in juristischen Urteilen zu erhalten.

Wie sehen Sie Ihre persönliche Rolle als Präsident des CCBE, der die verschiedenen Interessen der europäischen Anwaltskammern bündelt?

Als Präsident des CCBE sehe ich meine Aufgabe in erster Linie darin, als Repräsentant der Organisation dafür zu sorgen, dass die kollektive Stimme der CCBE-Mitglieder auf europäischer und internationaler Ebene wirksam und einheitlich artikuliert wird. Der CCBE ist ein repräsentatives Gremium, das sich für die Anwaltschaft einsetzt, die Rechtsstaatlichkeit verteidigt und den Zugang zum Recht in ganz Europa fördert. Meine Aufgabe ist es, diesen Auftrag aufrechtzuerhalten und zu stärken.

Um dies zu erreichen, sehe ich meine Aufgabe darin, ein Umfeld zu schaffen und zu fördern, das einen offenen und produktiven Dialog innerhalb des CCBE ermöglicht. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Delegationen unserer Mitgliedskammern und -rechtsanwaltskammern frei Ideen austauschen, über wichtige Themen beraten und schließlich einen Konsens über die CCBE-Politik erzielen können. Ich setze mich dafür ein, diese Diskussionen zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass alle Perspektiven in unsere gemeinsamen Diskussionen und Entscheidungen einfließen.

Wie kann das erreicht werden?

Ich möchte erwähnen, dass ich die Zusammenarbeit mit den CCBE-Vizepräsidenten als einen weiteren wesentlichen Aspekt meiner Rolle betrachte. Gemeinsam bilden wir ein kohärentes Führungsteam, das für das reibungslose Funktionieren der Organisation, die Umsetzung ihrer Beschlüsse und ihre strategische Ausrichtung auf die sich entwickelnden Bedürfnisse der Anwaltschaft sorgt.

Darüber hinaus ist es meine Aufgabe und die des CCBE-Sekretariats in Brüssel, mit einer Vielzahl von Interessengruppen in Kontakt zu treten, darunter europäische Institutionen, politische Entscheidungsträger und internationale Organisationen. Bei diesen Kontakten vertrete ich die einheitliche Position des CCBE, die durch die kollektiven Beiträge unserer Mitglieder geprägt ist. Außerdem setze ich mich für die Stärkung der Werte ein, auf denen der Anwaltsberuf beruht: Unabhängigkeit, Professionalität und Schutz der Grundrechte.

Letztlich geht es mir in meiner Rolle als Präsident darum, dafür zu sorgen, dass der CCBE ein starkes und einheitliches Vertretungsorgan bleibt, das die Interessen seiner Mitglieder vertritt und die Grundsätze der Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit aufrechterhält. Indem ich die Zusammenarbeit innerhalb der Organisation fördere und ihre Stimme nach außen wirksam vertrete, möchte ich den Einfluss und die Relevanz des CCBE bei der Bewältigung der Herausforderungen und Chancen, mit denen die Anwaltschaft heute konfrontiert ist, stärken.

Vielen Dank für das Gespräch!



Das CCBE-Präsidium 2025 (vlnr): Roman Završek, Thierry Wickers, Alex Tallon, Imbi Jürgen Foto: CCBE

Thierry Wickers, geb 1954 in Talence (Frankreich); studierte Rechtswissenschaften in Bordeaux, Rechtsanwalt seit 1978, 1990–1998 Mitglied der Anwaltskammer von Bordeaux, 2000–2001 deren Präsident, 2003 Vizepräsident und 2004–2005 Präsident der Conférence des Bâtonniers, 2006–2009 Vizepräsident und 2009–2011 Präsident des Nationalen Rates der Anwaltskammern, 2011–2013 Mitglied der französischen Delegation zum CCBE und 2014–2019 Delegationsleiter, 2016–2022 Vorsitzender des Future of the Legal Profession and Legal Services Committee, seit 2022 Vize-Präsident und seit 2025 Präsident des CCBE

Conseil des Barreaux européens (CCBE – Rat der europäischen Anwaltschaften): gegründet 1960, Sitz in Brüssel; Verbindung der nationalen Anwaltschaften der 27 EU-Staaten, 3 EWR-Länder und der Schweiz, weitere Staaten sind assoziiert; weitere Infos: ccbe.eu



Abwechslungsreiche Beiträge zur Ehren Liber Amicorum Michael Enzingers

- Gesellschaftsrecht
- Strafrecht
- Erb- und Firmenbuchrecht
- Vergaberecht

Breitenfeld/Rüffler (Hrsg.)
Liber Amicorum Michael Enzinger

2024. XVI, 176 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25885-6

48,00 EUR

inkl. MwSt.



shop.manz.at

MANZ 



HEINZ TEMPL
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2025/93

Lokale Lösung zur Dokumentenanonymisierung: Ein Praxisbericht

#ki #business #schwaerzen

Eine kostenfreie Python-basierte Methode zur automatisierten Schwärzung von Dokumenten

Der Produktivitätsschub durch KI-gestützte Systeme in der juristischen Praxis ist enorm. Bei der täglichen Arbeit mit Legal-Tech-Tools stellt sich aber rasch die Frage nach einer schnellen, zuverlässigen Möglichkeit zur Anonymisierung von Dokumenten und damit zur Wahrung des Datenschutzes beim Durchsatz von Dateien in KI-Modellen von Drittanbietern. Von der daraufhin entwickelten Lösung möchte ich der juristischen Praxis hier berichten und sie zur Verfügung stellen. Eine schlanke Python-Anwendung, die lokal läuft und Dokumente recht gut effizient automatisch schwärzt.

Bibliothek spaCy den vorbereinigten Text und erkennt kontextabhängig komplexere Entitäten wie Personennamen oder Firmennamen. Diese werden in Word-Dokumenten bei Erkennung automatisch in anonymisierte Bezeichner (zB „Person A“, „Person B“) umgewandelt.

Praktischer Einsatz

Die Implementierung erfolgt als lokales Python-Skript und lässt sich problemlos in bestehende Dokumentenmanagementsysteme integrieren. Der Workflow ist denkbar einfach:

1. Auswahl eines beliebigen Ordners (lokaler Pfad oder Netzwerkverzeichnis)
2. Optional: Automatische Konvertierung von DOCX- und MSG-Dateien in PDF
3. Durchführung der Anonymisierung
4. Export der geschwärzten Dokumente in eigenen Ordner

Für Anwendungsfälle, die eine direkte API-Anbindung erfordern, wurde eine DSGVO-konforme Integration der OpenAI-API implementiert, abgesichert durch das entsprechende Data Processing Agreement.

Technische Details und Verfügbarkeit

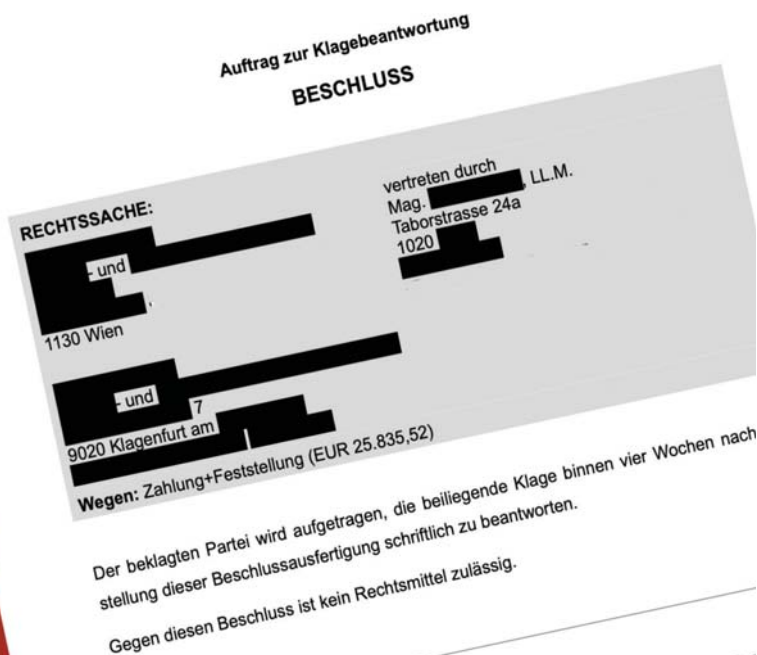
Das Skript kombiniert bewährte Python-Bibliotheken: Während Regex zuverlässig strukturierte Daten erkennt, übernimmt spaCy die kontextabhängige Analyse komplexerer Textbestandteile. Diese hybride Methode gewährleistet eine hohe Erkennungsrate bei gleichzeitig schneller Verarbeitung.

Die Lösung steht der juristischen Praxis kostenfrei unter der MIT-Lizenz zur Verfügung. Der Quellcode sowie detaillierte Implementierungshinweise sind über GitHub zugänglich und können von IT-Betreuern in lokalen Softwareumgebungen implementiert werden. Das Skript lässt sich leicht anpassen, wenn Sie etwa mit Azure AI Language oder Microsoft Presidio arbeiten möchten.

Der Vollständigkeit halber: Am Markt sind verschiedene kostenpflichtige Softwarelösungen für derartige Pre-KI-Schwärzungsworkflows verfügbar.

Ausblick

Die bisherigen Praxiserfahrungen zeigen, dass diese schlanke Lösung den Arbeitsalltag spürbar erleichtert. Feedback aus der juristischen Praxis und Weiterentwicklung sind ausdrücklich erwünscht, um die Funktionalität weiter an die Bedürfnisse von Anwendern anzupassen.



Anonymisiertes Dokument Foto: RA Templ

Die technische Umsetzung

Nach verschiedenen Tests hat sich eine Kombination zweier Ansätze als besonders effektiv erwiesen: In einem ersten Schritt werden mittels regulärer Ausdrücke (Regex) standardisierte Datenformate wie E-Mail-Adressen und Telefonnummern identifiziert und durch Platzhalter ersetzt. Anschließend analysiert die Natural Language Processing-

Videobeschreibung auf Youtube:



Github: Bibliothek

V1: schlank, nur docx, pdf und msg-Dateien



V2: docx & doc Files können verarbeitet werden, verbesserte Erkennung in Tabellen, Kopf- und Fußzeilen von Wordfiles, verbesserte Open-AI API Einbindung



INFOBOX

Beachten Sie, dass die Vorstellung der hier gezeigten Tools keine Anleitung für die Integration der Anwendungen in Ihre Datenschutz-Umgebung beinhaltet. Betreiben Sie derartige Modelle bzw Software in Ihrer Kanzlei, behalten Sie als Verantwortlicher stets den Überblick über die Art und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und integrieren Sie neue Software insbesondere in Ihr Verarbeitungsverzeichnis.



MARKUS WEISS
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH.

www.kanzleiconsult.at

2025/94

Künstliche Intelligenz in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen. Microsoft Copilot. Artikel 2/5.

Der ÖRAK kann keine Empfehlungen oder Bewertungen einzelner Produkte vornehmen, sondern nur auf die berufsrechtlich einzuhaltenden Vorgaben des § 40 RL-BA 2015 verweisen. Bitte beachten Sie daher, dass der datenschutzrechtskonforme Einsatz von Cloud-Produkten geprüft werden muss und der Inhalt dieses Artikels eine Privatmeinung des Autors wiedergibt.

Die Digitalisierung und der steigende Wettbewerbsdruck setzen Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen zunehmend unter Zugzwang. Der Anspruch der Mandantinnen und Mandanten an Schnelligkeit und Präzision steigt, während die Kostenkontrolle und Effizienz gleichzeitig wichtiger denn je sind. Viele Kanzleien stehen vor der Herausforderung, wie sie mit begrenzten Ressourcen und wachsenden

zu präsentieren. Zu jedem Artikel erstellen wir ein kurzes Präsentationsvideo, welches praktische Anwendungen aus dem Alltag zeigt.

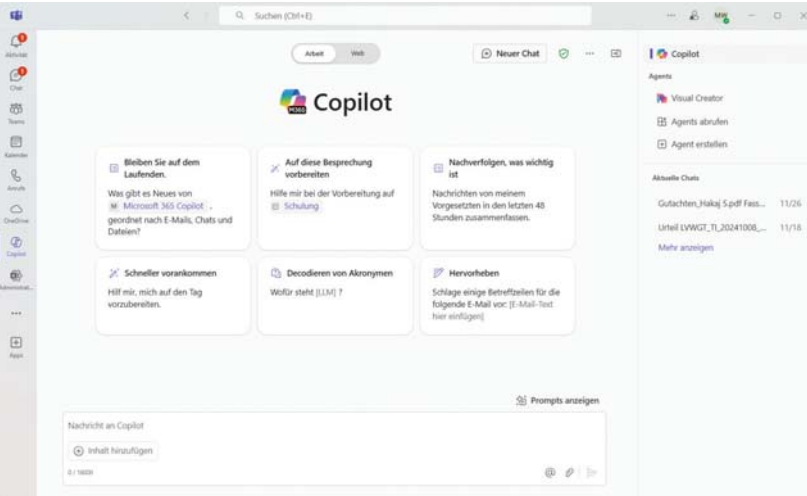
Der Microsoft Copilot bietet eine ähnliche Oberfläche wie ChatGPT und ist zB in die Teamsapplikation integriert. Sie können mit der KI sprechen und auch Dokumente uploaden, welche analysiert werden sollen, bzw auf diese verweisen, wenn sie in SharePoint gespeichert sind. Die Integration in die bekannte Microsoft 365-Umgebung (Word, Excel, Outlook, PowerPoint, OneDrive, ...) bietet zahlreiche Synergien. Im Folgenden werden wir Ihnen konkrete Anwendungsbeispiele aus der anwaltlichen Praxis beschreiben.

Anwendungsbeispiel 1: Erstellung Dataroom – Analyse der hochgeladenen Dokumente – Übersetzung

Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung einer geplanten Unternehmensübernahme standen umfangreiche Unternehmensdokumente in einer Fremdsprache zur Verfügung. Diese wurden von den Mitarbeitenden der Zielgesellschaft gemäß vorgegebener Kriterien bereitgestellt. Um eine strukturierte und effiziente Analyse zu gewährleisten, wurde ein virtueller Datenraum in Microsoft OneDrive mit einer klar definierten Ordnerstruktur eingerichtet. Sämtliche relevanten Unterlagen wurden dort systematisch abgelegt. Durch den gezielten Einsatz von MS Copilot konnten die Dokumente automatisiert analysiert, übersetzt und inhaltlich kategorisiert werden. Zudem erfolgte eine Markierung nach Relevanzkriterien, um wesentliche Informationen frühzeitig zu identifizieren. Die deutsche Zusammenfassung jedes Dokuments diente als Grundlage für die inhaltliche Kategorisierung und weiterführende Prüfungen. Darüber hinaus bestand für das Prüfungsteam die Möglichkeit, spezifische Fragen direkt in der bevorzugten Sprache zu formulieren. Dies optimierte den Analyseprozess erheblich und ermöglichte eine effiziente Informationsaufbereitung. Die frühzeitige Identifikation wesentlicher Sachverhalte sowie deren Markierung für vertiefende Prüfungen schuf eine belastbare Entscheidungsgrundlage für die weiteren Verhandlungen. Der Einsatz von MS Copilot führte somit zu einer signifikanten Zeitersparnis, einer höheren Effizienz in der Due-Diligence-Prüfung und einer verbesserten Transparenz hinsichtlich der relevanten Unternehmensinformationen.

Anwendungsbeispiel 2: Unterlagen auslesen – ausgewählte Daten strukturiert anzeigen

Im Zuge eines Konkursverfahrens wurden verschiedene Immobilien innerhalb einer Liegenschaft zum Verkauf angeboten. Für jede einzelne Einheit lag ein gesondertes Verwer-



Userinterface Copilot in Teams Screenshot

Erwartungen Schritt halten können. Dabei bietet die künstliche Intelligenz (KI) einen vielversprechenden Ansatz, um genau diese Herausforderungen zu bewältigen.

Aktuell beraten wir zahlreiche Kanzleien zu den Möglichkeiten der künstlichen Intelligenz und der Einführung in den Kanzleialltag. In dieser Artikelserie (2 von 5) möchten wir Ihnen Schritt für Schritt aufzeigen, wie Microsoft Copilot – ein KI-basiertes Tool – speziell in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen eingesetzt werden kann, um Arbeitsprozesse zu optimieren und effizienter zu gestalten. Ziel ist es, Ihnen einen Überblick über die Einsatzmöglichkeiten und die technischen Voraussetzungen zu geben sowie praxisnahe Tipps und Beispiele aus dem Kanzleialltag

tungsgutachten vor. Um eine fundierte Vergleichsgrundlage für die angebotenen Immobilien zu schaffen, sollte eine strukturierte Übersichtstabelle erstellt und mit den wesentlichen Kennzahlen aus den Gutachten befüllt werden. Die Verwertungsgutachten, welche über die Ediktsdatei verfügbar waren, wurden zunächst in Microsoft OneDrive gespeichert. Anschließend erfolgte die automatisierte Analyse und strukturierte Datenauswertung durch MS Copilot, basierend auf dem folgenden Abfragebefehl (Prompt):

„Erstelle eine Tabelle mit den folgenden Spalten: Stockwerk der Wohnung, Bezeichnung der Wohnung, Wohnungsgröße, Name des Mieters, Alter des Mieters, Geschlecht des Mieters, Art des Mietvertrags (befristet/unbefristet), Kaufpreis der Wohnung, Zustand der Wohnung. Analysiere die Verwertungsgutachten und trage die entsprechenden Werte in die Tabelle ein. Jedes Gutachten soll als eigene Zeile dargestellt werden, um eine vergleichende Betrachtung zu ermöglichen.“

Als Resultat wurde eine automatisiert erstellte Tabelle generiert, die alle relevanten Informationen aus den Verwertungsgutachten in einer standardisierten Form zusammenfasst. Dies erleichtert die direkte Vergleichbarkeit der Immobilien und ermöglicht eine effiziente Entscheidungsfindung hinsichtlich potenzieller Verwertungsstrategien. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, über MS Copilot gezielt weitere Fragen zu spezifischen Inhalten der Gutachten zu stellen, um etwaige Unklarheiten zu klären oder vertiefende Analysen durchzuführen. Durch den Einsatz von MS Copilot konnte der Prüfungs- und Entscheidungsprozess erheblich beschleunigt, die Transparenz erhöht und eine strukturierte Grundlage für die weitere Bewertung und Verwertung der Immobilien geschaffen werden.

Anwendungsbeispiel 3: Besprechung via Teams – automatisches Transkript – Zusammenfassung der Besprechung mit To-do-Liste

Der MS Copilot in Microsoft Teams ermöglicht die optionale Aufzeichnung und automatische Transkription von Besprechungen. Bereits zu Beginn des Meetings wird die gesprochene Sprache abgefragt – eine besonders nützliche Funktion, wenn das Gespräch in einer Fremdsprache geführt wird. Dank der KI-gestützten Transkription können sich die Teilnehmer uneingeschränkt auf den inhaltlichen Austausch konzentrieren, ohne parallel Notizen anfertigen zu müssen. Das erzeugte Transkript wird automatisch nach Sprechern gruppiert, sodass eine klare und nachvollziehbare Dokumentation entsteht. Nach Abschluss der Besprechung bereitet MS Copilot die wesentlichen Inhalte in einer strukturierten Zusammenfassung auf. Diese steht unmittelbar in Microsoft Teams zur Verfügung und bietet eine übersichtliche Darstellung der Kernpunkte. Ein besonderer Mehrwert liegt in der automatischen Identifikation und Zuweisung von Folgeaufgaben:

- Wichtige To-dos werden in der Zusammenfassung den jeweiligen Verantwortlichen zugeordnet.

- Die Aufgaben werden strukturiert gruppiert, sodass klare nächste Schritte definiert sind.
- Das vollständige Transkript kann in den elektronischen Akt übernommen und bei Bedarf für spätere Analysen erneut durch den Copiloten ausgewertet werden.

Durch diese intelligente Automatisierung wird die Nachbereitung von Meetings erheblich vereinfacht, Entscheidungsprozesse werden beschleunigt, und die Effizienz der Zusammenarbeit steigt signifikant.

Fazit

Die Nutzung von Microsoft 365 Copilot in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen bietet zahlreiche Vorteile, die den Arbeitsalltag erheblich erleichtern und die Effizienz steigern. Gerne unterstützen wir Sie bei der Einführung von Copilot in Ihrer Kanzlei.



Wir veranstalten regelmäßig 30-minütige kostenlose Online-Seminare zu den Nutzungsmöglichkeiten von künstlicher Intelligenz in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen. Bei Interesse einfach den QR-Code scannen oder ein E-Mail an markus.weiss@kanzleiconsult.at schicken. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.

INFOBOX

Beachten Sie, dass die Vorstellung der hier gezeigten Tools keine Anleitung für die Integration der Anwendungen in Ihre Datenschutz-Umgebung beinhaltet. Betreiben Sie derartige Modelle bzw Software in Ihrer Kanzlei, behalten Sie als Verantwortlicher stets den Überblick über die Art und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und integrieren Sie neue Software insb in Ihr Verarbeitungsverzeichnis.

Termine

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:

Business Circle: <https://businesscircle.at>

ÖRAV: <https://www.rechtsanwaltsverein.at>

Weiterbildungsakademie der SFU:

<https://weiterbildungsakademie.sfu.ac.at/de/>

Inland

Firmenbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

8. 4. 2025 HYBRIDSEMINAR

5. Jahrestagung „Vienna Legal Innovation 25“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

8./9. 4. 2025 WIEN

Kurrentien-Spezialseminar in Mietsachen – Vertretung von Hauseigentümern und Hausverwaltungen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

9. 4. 2025 HYBRIDSEMINAR

Mindfulness Based Emotions Balance – Achtsamkeitsbasierte Emotionsregulation

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

Ab 11. 4. 2025 ONLINE

Wertsicherungsklauseln in Mietverträgen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

15. 4. 2025 ONLINE

Verbindungen Schaffen durch Aktives Zuhören

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

16. 4. 2025 ONLINE

Aktuelle rechtliche Entwicklungen und Judikatur – ein Überblick über das letzte Jahr

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

23. 4. 2025 ONLINE

Freud Privatissimum Zivilrecht

Fakultät für Rechtswissenschaft der Sigmund Freud Privatuniversität

24. 4. 2025 WIEN

24th Annual Conference on European Tort Law

Institut für Europäisches Schadenersatzrecht und Zentrum für Europäisches Schadenersatz- und Versicherungsrecht
<http://www.acet.ectil.org>

24./25. 4. 2025 WIEN

New Work Generation – Generationen erfolgreich führen & Praxis der Mitarbeiter*innenbefragung

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

25. 4. 2025 ONLINE

Kompetent am Telefon

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

28. 4. 2025 HYBRIDSEMINAR

Professionelle Erwachsenenvertretung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

5. 5. 2025 HYBRIDSEMINAR

Zukunft der Arbeit – KI als Chance und Herausforderung

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

6./7. 5. 2025 ONLINE

Fit für den Kanzleialltag – Ein Blick in die Praxis

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

7. 5. 2025 HYBRIDSEMINAR

Tagung – Rechte der Natur: Eine Utopie in der Gegenwart?

Fakultät für Rechtswissenschaft der Sigmund Freud Privatuniversität

9. 5. 2025 WIEN

Firmenbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

12. 5. 2025 HYBRIDSEMINAR

Grunderwerbsteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

14. 5. 2025 ONLINE

Immobilienvertragssteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

15. 5. 2025 ONLINE

The Clash of working Generations – Wertewandel in der Arbeitswelt

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

16./17. 5. 2025 ONLINE

Die Kunst achtsam zu sein – Grundprinzipien der den modernen Achtsamkeitsprogrammen zugrundeliegenden Meditationstheorie

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

22. 5. und 5. 6. 2025 ONLINE

Geldwäsche – Was Rechtsanwält:innen und Kanzleimitarbeiter:innen wissen müssen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

2. 6. 2025 HYBRIDSEMINAR

Wirkungsvolle Einflussnahme

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

4. 6. 2025 ONLINE

11. TAX Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH

12./13. 6. 2025 WAIDHOFEN/YBBS

Konfliktmanagement in Organisationen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

13. 6. 2025 ONLINE

Grundlehrgang-Blockseminar (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

23. 6. 2024 WIEN

Selbstregulation und Selbstkontrolle

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

17. 9. 2025 ONLINE

Persönlichkeitsstile. Handlungsempfehlungen im Umgang mit schwierigen Menschen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

24. 9. 2025 ONLINE

Suizidalität erkennen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

30. 9. 2025 ONLINE

3. Tagung „RuSt NEXTGeneration“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

15. 10. 2025 LOIPERSDORF

29. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

16./17. 10. 2025 LOIPERSDORF

10. Jahrestagung für Datenschutz und Datensicherheit „PriSec“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

13./14. 11. 2025 ANDAU

Lehrgang Zertifizierter Datenschutzbeauftragter

Business Circle Management FortbildungsGmbH

Start: 18. 11. 2025 WIEN

Symposium „Die Rechtsnachfolge im Abgaben- und Verwaltungsrecht“

Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht

<https://www.wu.ac.at/taxlaw/konferenzen-seminare-vortraege-und-events/12-13-122025-symposium-die-rechtsnachfolge-im-abgaben-und-verwaltungsrecht/online-anmeldung>

12./13. 12. 2025 WIEN

Anwaltskongress

Schweizerischer Anwaltsverband

<https://www.anwaltskongress.ch/>

19.–21. 6. 2025 LUZERN

Ausland

Feierliche Würdigung der ehemaligen RAK-Präsidenten

Am 23. 1. 2025 wurden im feierlichen Rahmen die herausragende Arbeit und das große Engagement der ehemaligen Rechtsanwaltskammerpräsidenten Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Mag. Dr. Franz Mittendorfer, Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko, Dr. Thomas Schreiner und Mag. Dr. Michael Schwarz gewürdigt.

Zahlreiche Wegbegleiterinnen und Wegbegleiter, Vertreterinnen und Vertreter der Rechtsanwaltskammern sowie geschätzte Kolleginnen und Kollegen kamen zusammen, um gemeinsam auf die bedeutenden Leistungen der ehemaligen Präsidenten zurückzublicken und ihre wertvolle Arbeit zu würdigen.

Auch ÖRAK-Präsident Dr. Armenak Utudjian und Ehrenpräsident Dr. Rupert Wolff sprachen ihren Dank und ihre Anerkennung für den geleisteten Einsatz und die außerordentlichen Verdienste aus.



vlnr: Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Präs. Dr. Armenak Utudjian



vlnr: Ehrenpräsident Dr. Rupert Wolff, Mag. Dr. Franz Mittendorfer, Präs. Dr. Armenak Utudjian



vlnr: Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko, Ehrenpräsident Dr. Rupert Wolff



vlnr: Präs. Dr. Armenak Utudjian, Dr. Thomas Schreiner



vlnr: Mag. Dr. Michael Schwarz, Präs. Dr. Armenak Utudjian Fotos: Markus Schlögl

INES VITEK

ÖRAK, Leitung Marketing und digitale Medien

Es ist angerichtet: Prozessrecht à la carte

Themenvielfalt im AWAK-Intensivseminar Mitte Juni in Baden

Zugegeben: Vieles im Prozessrecht ist im kulinarischen Sinne eher „Hausmannskost“. Aber insbesondere durch rechtspolitische Neuerungen kommt auch Abwechslung in die „Menükarte“. Aus den aktuellsten und spannendsten Entwicklungen im Prozessrecht hat die Anwaltsakademie das diesjährige Intensivseminar kreiert: „Prozessrecht à la carte: Was die Gerichte aktuell servieren“.

Statt einer Schar Köche versammeln sich in Baden freilich die besten Rechtsexperten und -expertinnen des Landes – aus anwaltlicher Praxis, Rechtsprechung und wissenschaftlicher Lehre. Der erste Tag ist einem Schwerpunkt zum Beweisrecht und der Verbandsklage Neu gewidmet, die nun den kollektiven Rechtsschutz für Verbraucher und Verbraucherinnen stärkt, aber auch ihre Schwachstellen hat.

Der Freitag bietet einen vielfältigen Themenmix: Referate zu Einstweiligen Verfügungen, Kunstfehlern im Zivilverfahrensrecht, zum Europäischen Zivilverfahrensrecht und der EuMahnVO, zu Rechtsmittelverfahren und der Zwangsversteigerung von Liegenschaften. Am Samstag vollziehen Sie einen spannenden Perspektivenwechsel: Zuerst betrachten Sie die Gesamtreform des Exekutionsrechts aus Sicht des Exekutionsverwalters, im Anschluss aus Sicht der Rechtspflege bzw Rechtsprechung.

Natürlich darf bei solch spannenden und intensiven Themen der Ausgleich nicht zu kurz kommen. Lassen Sie sich vom Rahmenprogramm während des Seminars und einem Abend in entspannter Atmosphäre überraschen. Vertiefung des Wissens, neue Einblicke, Networking – buchen Sie das Highlight im Seminarkalender jetzt gleich auf www.awak.at.

Termin:

Intensivseminar „Prozessrecht à la carte: Was die Gerichte aktuell servieren“

Datum: 12. bis 14. 6. 2025

Ort: Baden, Congress Center Casino Baden



Foto: © Casinos Austria AG

ANWALTS-AKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Aus- und Fortbildung



Anwaltsakademie

UNSERE HIGHLIGHTS IM APRIL

AKTUELLE JUDIKATUR UND RECHTSENTWICKLUNG IM WIRTSCHAFTSRECHT – 25. 4. 2025 | LINZ

UNSERE HIGHLIGHTS IM JUNI

INTENSIVSEMINAR „PROZESSRECHT À LA CARTE: WAS DIE GERICHTE AKTUELL SERVIEREN“ – 12. BIS 14. 6. 2025 | BADEN

KI TAG – MENSCH. MASCHINE. MINDSET. – ARTIFICIAL INTELLIGENCE ALS GAMECHANGER – 25. 6. 2025 | WIEN

WIEN

24. 4. 2025

Künstliche Intelligenz

Schadet, nützt oder ersetzt sie gar Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte? Beseitigung von Wissenslücken/Vorurteilen zur KI sowie richtiger (standes-)rechtlicher Umgang mit der KI und ihr zielgerichteter Einsatz in der juristischen Praxis

25. & 26. 4. 2025

Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen

Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen

29. 4. 2025

Haftung für staatliches Fehlverhalten

2. & 3. 5. 2025

M & A

Die Rolle des Anwalts beim Unternehmens- und Anteilskauf

20. 5. 2025

Wie vermeide ich kapitale Fehler im Berufs-, Haftungs- und Versicherungsrecht?

Erfahrungsberichte von anerkannten Experten

22.–24. 5. 2025

Die optimale Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen sowie Parteien im Zivil- und Strafprozess

26. 5. 2025

Das Kapital und sein Recht

Neueste Entwicklungen im Recht der Kapitalgesellschaften

3. 6. 2025

Aufkündigung, Mietzins- und Räumungsklage

Ablauf, Strategie und Stolpersteine

4. 6. 2025

„Der Oberste Gerichtshof hat entschieden ...“

Neueste Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen

5. & 6. 6. 2025

Das Umgründungsrecht

Rahmenbedingungen, Durchführung, zivil- und steuerrechtliche Folgen

24. 6. 2025

Die sorgfältige Testamenterrichtung

26. & 27. 6. 2025

Kartellrecht – Das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen

1. 7. 2025

Aktuelle Judikatur zum Mietrecht

Expertenwissen für Fortgeschrittene – kompakt vermittelt

2. 7. 2025

Die flexible Kapitalgesellschaft

Potentiale, Gestaltungsmöglichkeiten und Gefahrenpotentiale

3.–5. 7. 2025

Mediation in Konfliktfällen

Außergerichtliche Verhandlungsführung und alternative Streitlösungsmethoden

LINZ

5. & 6. 6. 2025

Insolvenzrecht

Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren

ATTERSEE

23. & 24. 5. 2025

Standes- und Honorarrecht

Anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung und die Honoraranprüche gegenüber Klientinnen und Klienten

3. 7. 2025

Schriftsätze im Zivilprozess

GRAZ

16. & 17. 5. 2025

Mietrecht in der anwaltlichen Praxis

Von der Vertragsformulierung zur mietrechtlichen Interessenvertretung

5. & 6. 6. 2025

Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen

Von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung

27. & 28. 6. 2025

Arbeits- und Sozialrecht

Grundzüge für die anwaltliche Praxis

INNSBRUCK

3. & 4. 7. 2025

Vom Liegenschaftsvertrag zum Grundbucheintrag

Vertragserrichtung von der Informationsaufnahme bis zur Verbücherung und Treuhandschaft

ONLINE

29. 4. 2025

Ihr teuerstes Risiko?

Ein Klick auf die falsche Mail – IT-Sicherheit leicht gemacht.

30. 4. 2025

Einführung in das Vergaberecht mit aktuellsten Entwicklungen

Schwerpunkt nachhaltige Beschaffung

7. 5. 2025

Verfahrenshilfe im Strafrecht

13. & 14. 5. 2025

Belastungen der Liegenschaft 2024

Dienstbarkeit – Veräußerungs- und Belastungsverbot – Vorkaufsrecht: Aktuelle Entwicklungen und neue Judikatur

19. & 20. 5. 2025

Sanierungsmöglichkeiten bei Unternehmen in der Krise

Gesellschafts-, Bilanz- und Steuerrecht

10. 6. 2025

Grundbuchsrecht für Kanzleipersonal sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter

16.–18. 6. 2025

Intellectual Property – Marken-, Design- und Patentrecht

17. 6. 2025

Querschnittsmaterie: Dachbodenausbau – Baurecht – WEG, BTVG und MRG

17. & 18. 6. 2025

Digitalisierungsrecht

23. 6. 2025

Einführung in das Insolvenzrecht für Kanzleipersonal mit Vorkenntnissen

Aus- und Fortbildung

5. 5. 2025 | WIEN

NEU: Arzthaftung – Grundlagen und Besonderheiten der Arzthaftung und aktuelle Rechtsprechung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Arzthaftung ist ein dynamisches Rechtsgebiet, das weit über klassische Behandlungsfehler hinausgeht. Dieses praxisnahe Seminar vermittelt fundierte Kenntnisse zu den Grundlagen und Besonderheiten der Haftung von ÄrztInnen und Krankenanstalten. Neben den klassischen Haftungstatbeständen wie Behandlungsfehler und Aufklärungsmangel werden aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung sowie spezifische Fragestellungen zur Beweislast und zur Haftung bei mehreren Behandlern thematisiert.

Besondere Schwerpunkte liegen auf der wachsenden Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts der PatientInnen, der Haftung im Belegarztverhältnis und der rechtlichen Einordnung ästhetischer Eingriffe. Durch die zunehmende Spezialisierung und die veränderte Anspruchshöhe wird ein vertieftes Verständnis der aktuellen Judikatur immer wichtiger. Das Seminar bietet eine wertvolle Gelegenheit, sich gezielt mit den Herausforderungen der Arzthaftung auseinanderzusetzen und praxisnahe Lösungsansätze für die anwaltliche Beratung zu erarbeiten.

Vortragende: MMag. Dr. *Elisa Florina Ozegovic*, LL.M., Rechtsanwältin in Feldkirchen und Klagenfurt

Seminarnummer: 20250505 – 8

7. 5. 2025 | GRAZ

Weiche Skills auch für harte Fälle: Ein weiterer Schlüssel zur erfolgreichen anwaltlichen Praxis

Warum Sie teilnehmen sollten:

Fachliche Kompetenz allein reicht in der anwaltlichen Praxis oft nicht aus – der erfolgreiche Umgang mit MandantInnen, KollegInnen und VertragspartnerInnen erfordert auch ausgeprägte Soft Skills. Dieses interaktive Seminar vermittelt praxisnah, wie Kommunikationsstrategien, Empathie und ein bewusster Umgang mit unterschiedlichen Persönlichkeitstypen den beruflichen Erfolg entscheidend beeinflussen können.

Unter der Leitung von Präs. Dr. Karin Gmeiner erhalten die Teilnehmer wertvolle Einblicke in effektive Gesprächsführung, den bewussten Umgang mit Bedürfnissen und Erwartungen sowie die gezielte Erweiterung ihrer Interventionsmöglichkeiten in Konfliktsituationen. Dabei geht es nicht nur um die Optimierung von Mandantenkontakten,

sondern auch um die Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb von Kanzleien und mit Kollegen.

Das Seminar richtet sich an RechtsanwältInnen und RechtsanwaltsanwärtInnen, die ihre Kommunikationsfähigkeiten stärken und Soft Skills gezielt für eine erfolgreiche anwaltliche Praxis einsetzen möchten. Praxisorientierte Übungen und Workshopelemente machen die Lerninhalte direkt anwendbar.

Vortragende: Präs. Dr. *Karin Gmeiner*, Rechtsanwältin, Mediatorin und Collaborative Lawyer sowie Präsidentin der AVM – Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln

Seminarnummer: 20250507 – 5

8.–10. 5. 2025 | WIEN

NEU: DAS PLÄDOYER: Ihr Auftritt!

Warum Sie teilnehmen sollten:

Ein überzeugendes Plädoyer zu halten, ist eine Fertigkeit, die weit über juristisches Fachwissen hinausgeht. Dieses intensive Seminar bietet die Möglichkeit, Ihre rhetorischen und körpersprachlichen Fähigkeiten gezielt zu schärfen. In einem praxisnahen Trainingsumfeld lernen die Teilnehmenden, ihre Stimme, Körpersprache und Argumentationsstruktur bewusst einzusetzen, um ihre Wirkung vor Gericht zu maximieren. Durch gezielte Übungen wird das Zusammenspiel von Atmung, Stimme und Bewegung optimiert, sodass die persönliche Präsenz gestärkt und die eigene Argumentation noch wirkungsvoller transportiert werden kann.

Unter der Leitung von DDr. Gerald Fürst und Alexander Rossi werden zentrale Aspekte der monologischen Kommunikation analysiert und trainiert. Videoaufzeichnungen und individuelles Feedback ermöglichen eine gezielte Selbstreflexion und Verbesserung. Besondere Schwerpunkte liegen auf Redefluss, Präsenz, Mimik und Gestik sowie der Überwindung körpersprachlicher Blockaden. Dieses Seminar richtet sich an alle, die ihre Redekapazitäten weiterentwickeln und ihre persönliche Überzeugungskraft vor Gericht nachhaltig stärken möchten.

Vortragende: DDr. *Gerald Fürst*, Rechtsanwalt in Mödling
Alexander Rossi, Theater-, Film- und Fernsehschauspieler, ORF-Sprecher, Kommunikationstrainer, staatl. geprüfter Fremdenführer

Seminarnummer: 20250508 – 8

12. 5. 2025 | WIEN

Getting the Arbitration Started – Wie man erfolgreich ein Schiedsverfahren einleitet: Dos und Don'ts aus der Praxis

Warum Sie teilnehmen sollten:

Ein Schiedsverfahren erfolgreich einzuleiten, erfordert nicht nur theoretisches Wissen, sondern auch praktische Erfahrung und strategisches Geschick. Dieses Seminar vermittelt essenzielles Know-how zu den ersten Verfahrensschritten, der Konstituierung des Schiedsgerichts und typischen Herausforderungen wie der Nichtbeteiligung des Beklagten. Unter der Leitung von Dr. Elisabeth Vanas-Metzler und mit den renommierten SchiedsrechtsexpertInnen Univ.-Prof. Dr. Christian Aschauer und Mag. Dr. Venus Valentina Wong erhalten Teilnehmer wertvolle Einblicke in die Dos and Don'ts einer effektiven Schiedseinleitung.

Besondere Schwerpunkte liegen auf der internen Vorbereitung, der strategischen Klageeinbringung sowie der Schiedsrichterauswahl. Anhand der Praxis werden typische Fehlerquellen und bewährte Lösungen beleuchtet. Das Seminar richtet sich an alle, die ihre schiedsrechtlichen Kenntnisse vertiefen und in der Praxis anwenden möchten. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich optimal für den Einstieg in ein Schiedsverfahren zu rüsten.

Vortragende: Univ.-Prof. Dr. *Christian Aschauer*, Praxisprofessor für Schiedsverfahrensrecht (Universität Graz), Independent Arbitrator und Rechtsanwalt in Wien
Mag. Dr. *Venus Valentina Wong*, Bakk. phil., Rechtsanwältin in Wien

Seminarnummer: 20250512-8

15. 5. 2025 | GRAZ

Wohnungseigentumsverbücherung mit den neuen Tabellen samt neuester Rechtsprechung und die steuerlichen Aspekte

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Wohnungseigentumsverbücherung stellt in der anwaltlichen Praxis eine komplexe Herausforderung dar, insbesondere im Hinblick auf die neuesten rechtlichen Entwicklungen und steuerlichen Aspekte. Dieses praxisorientierte Seminar vermittelt fundiertes Wissen zur grundbücherlichen Durchführung von Wohnungseigentumsverträgen und Nutzwertänderungen.

Erfahrene Experten aus Justiz und Anwaltschaft geben praxisnahe Einblicke in die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen und zeigen anhand der Anwaltssoftware „ADVOKAT“ konkrete Umsetzungsmöglichkeiten

auf. Gruppenarbeiten zu spezifischen Fallkonstellationen ermöglichen eine vertiefende Auseinandersetzung mit wesentlichen Themen wie Nutzwertfestsetzung, Änderungsrechte von WohnungseigentümerInnen sowie gebührenrechtliche Fragen.

Das Seminar bietet eine wertvolle Gelegenheit, sich umfassend über die neuesten Entwicklungen im Wohnungseigentumsrecht zu informieren und praxisnahe Lösungen für die tägliche anwaltliche Beratung zu erarbeiten.

Vortragende: ADir. *Raimund Hiti-Kölich*, Diplomrechtspfleger des BG Hallein

ADir. Reg.-Rat *Alfred Michael Wolf*, Diplomrechtspfleger des BG in St. Johann im Pongau

Dr. *Lorenz Wolff*, Rechtsanwalt in Salzburg

Seminarnummer: 20250515-5

21. 5. 2025 | ONLINE

NEU: Vereinsrecht – Grundlagen und Aktuelles

Warum Sie teilnehmen sollten:

Vereine sind ein fester Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens und spielen auch in der juristischen Praxis eine bedeutende Rolle. Dieses praxisorientierte Online-Seminar vermittelt die grundlegenden Aspekte des Vereinsrechts und bietet gleichzeitig einen fundierten Überblick über aktuelle Entwicklungen und Judikatur. Die erfahrenen Rechtsanwälte Dr. Thomas Höhne und Mag. Maximilian Kralik, LL.M., führen durch alle wesentlichen Themen – von der Vereinsgründung über Statuten und Haftungsfragen bis hin zu internen Streitigkeiten und der Vereinsauflösung.

Besondere Schwerpunkte liegen auf der Vereinsfreiheit, den rechtlichen Rahmenbedingungen für Vereinsorgane sowie den spezifischen Herausforderungen, die sich aus der unternehmerischen Tätigkeit eines Vereins ergeben können. Das Seminar sensibilisiert für die Besonderheiten des Vereinsrechts und zeigt praxisnahe Lösungsansätze auf, um rechtliche Stolperfallen zu vermeiden. Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihr Wissen zu vertiefen und sich optimal auf die Beratung von Vereinen vorzubereiten.

Vortragende: Dr. *Thomas Höhne*, Rechtsanwalt in Wien

Mag. *Maximilian Kralik*, LL.M., Rechtsanwalt in Wien

Seminarnummer: 20250521-9

Aus- und Fortbildung

27. 5. 2025 | ONLINE

NEU: Vertiefung Verkehrsunfall – Der Verkehrsunfall als Querschnittsmaterie

Warum Sie teilnehmen sollten:

Erweitern Sie Ihr Fachwissen zum Verkehrsunfall als komplexe Querschnittsmaterie! In diesem Online-Seminar vermittelt Rechtsanwalt Mag. Marcel Hobbiger, BA, vertiefende Kenntnisse zu den zivilrechtlichen Aspekten von Verkehrsunfällen und beleuchtet die relevanten Schnittstellen mit dem Straf-, Verwaltungs- und Versicherungsrecht. Sie lernen, MandantInnengespräche effizient zu führen, erhalten wertvolle Einblicke in Versicherungsfragen und vertie-

fen Ihr Wissen zu strafrechtlichen Themen wie Alkoholisierung und Führerscheinsrecht. Zudem werden praxisrelevante zivilrechtliche Fragestellungen sowie prozessuale Stolperfallen im Zivilprozess behandelt.

Das interaktive Format ermöglicht es Ihnen, flexibel teilzunehmen und Ihr Wissen gezielt für die anwaltliche Praxis anzuwenden. Profitieren Sie von relevanten Fallbeispielen und digitalen Seminarunterlagen und optimieren Sie Ihre MandantInnenberatung durch fundierte rechtliche Kenntnisse.

Vortragender: Mag. Marcel Hobbiger, BA, Rechtsanwalt in Zwettl

Seminarnummer: 20250527-9



Praxiswissen aus erster Hand

Der erste und einzige Kommentar zum TKG 2021:

- Umfassende Kommentierungen jeder Bestimmung
- Einblicke aus der Praxis, Rechtsprechung und Gesetzgebung
- Alle gesetzlichen Änderungen im Telekommunikationsrecht

Steinmaurer (Hrsg.)
TKG 2021

2025. XXXVI, 826 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-25875-7

218,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ

Fortbildung Collaborative Lawyer/ Practitioner für Mediator:innen

Was ist Collaborative Law

Als Begründer des Collaborative-Law-Modells gelten die US-Scheidungsanwälte *Stuart Webb* und *Pauline Tesler*, die in den 1980er-Jahren beobachteten, dass bei Austragung familienrechtlicher Konflikte im streitigen gerichtlichen Verfahren unabhängig vom Prozessausgang häufig nachteilige psychische Auswirkungen nicht nur für die Parteien, sondern vor allem auch deren Kinder und andere Familienmitglieder auftreten, die einen gesunden Umgang miteinander während des Verfahrens und danach verunmöglichen oder zumindest deutlich erschweren. Dieser Auswirkungen sind sich oft auch die Klient:innen nicht bewusst, wenn sie in der Hoffnung auf ein Obsiegen den Weg zu Gericht einschlagen.

Beim außergerichtlichen Konfliktlösungsmodell Collaborative Law/Collaborative Practice (CL/CP) arbeiten die Rechtsanwält:innen anders als in der Mediation nicht neutral, sondern auf Basis einer entsprechenden Vereinbarung als frei gewählte Vertreter:innen ihrer Klient:innen. Die Konfliktbearbeitung erfolgt im Team unter Einbeziehung mediativer Elemente zB Herausarbeitung der hinter den Positionen der Parteien liegenden Interessen und Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse. Das Verfahren richtet sich nach den Prinzipien der Kooperation, Offenlegung der relevanten Fakten und Vertraulichkeit. Überdies werden zur Bearbeitung aller Facetten des Konflikts interdisziplinär Expert:innen bzw Practitioner wie zB Psycholog:innen, Psychotherapeut:innen, Mediator:innen, Coaches oder Sachverständige beigezogen, damit die Probleme der Parteien mehrdimensional berücksichtigt und Kollateralschäden vermieden werden können. Der Weg zu Gericht erfolgt (nur), wenn das Verfahren nicht zu einer Einigung führt. Um eine klare Transparenz zu ermöglichen, sind die Collaborative Lawyer dann im streitigen Verfahren von der Vertretung ihrer Mandanten ausgeschlossen.

Dieser Zugang kommt einerseits einem modernen Selbstverständnis von Klienten entgegen, die die Problemlösungskompetenz nicht abgeben, sondern sich die Entscheidungsmöglichkeiten über Inhalt, Art, Dauer und Kosten des Verfahrens im vollen Umfang bewahren wollen. Er entspricht darüber hinaus auch einem verantwortungsvollen Selbstverständnis der Anwaltschaft beim Versuch der bestmöglichen Unterstützung ihrer Klienten und einem Berufsbild, das sich nicht auf die Vertretung in gerichtlichen Verfahren beschränkt. Nicht zuletzt ist die Vermeidung von streitigen Verfahren auch eine Entlastung des Justizsystems und dient gesellschaftspolitisch einem deeskalierenden Umgang in Konfliktsituationen.

Das Verfahren hat sich beginnend in den 1990er-Jahren von den USA aus weltweit verbreitet und ist zB in Belgien und Spanien als außergerichtliches Verfahren zur Streitbeilegung gesetzlich anerkannt. Die International Association of Collaborative Professionals (IACP) war 2023 in Anerkennung der gesellschaftlichen Bedeutung für den Friedensnobelpreis nominiert.

In Österreich erfolgt die Durchführung von CL-Verfahren aufgrund einer vom ÖRAK 2017 kundgemachten Richtlinie.

Wir bieten Mediator:innen durch dieses Fortbildungsseminar eine verkürzte Zusatzausbildung zum/zur Collaborative Lawyer/Collaborative Practitioner. Der Abschluss berechtigt zur Listung als Collaborative Lawyer/Practitioner bei der AVM und öffnet im Sinne des Teambuildings den Weg, um im Anschluss an die Ausbildung in Praxisgruppen der bisherigen Absolventen Kontakte zu knüpfen und das erworbene Wissen zu vertiefen und praktisch zu erproben.

Nähere Informationen zum Collaborative Law unter www.avm.or.at

Fortbildungsinhalt:

- Erklärung des Modells
- Auftragsklärung und Vorbereitung der gemeinsamen Sitzungen
- Ablauf des Modells nach Phasen
- Vertragsgrundlagen wie zB Mandatsvertrag, CL-Vereinbarung („participation agreement“)
- Indikation und Kontraindikation/Grenzen und Möglichkeiten der Anwendung dieses Modells

Daten:

Freitag, 9. 5. 2025, 14.00 – 19.00 Uhr

Samstag, 10. 5. 2025 9.00 – 18.00 Uhr

Preis: € 480,- (zzgl 10% USt); 10% Rabatt für Mitglieder der AVM

Seminarort: Rechtsanwaltskammer Wien, Ecke Rotenturmstraße 13/Ertlgasse 2, 1010 Wien

Vortragender: RA Dr. *Friedrich Schwarzwinger*

Anmeldung **bis 2. 5. 2025** per E-Mail an office@avm.or.at

CL/CP-Ausbildungen für Nicht-Mediatoren sind ebenfalls wieder in Vorbereitung, bei Interesse geben wir Ihnen gerne Bescheid, sobald die Daten feststehen.

DR. MATTHIAS KLISSENBAUER, GENERALSEKRETÄR DER AVM

Rezensionen

ABGB-Taschenkommentar mit EheG, EPG, KSchG, ASVG, EKHG und IPRG

Die nunmehr sechste Auflage des „ABGB-Taschenkommentars“ ist in etwas veränderter Form und mit inhaltlich erweitertem Umfang Ende 2023 vorgelegt worden.



Längst ist dieser 2428 Seiten starke „Taschen“-Kommentar seit seiner ersten Auflage im Jahre 2010 zur unverzichtbaren Standard-Kommentarliteratur zum ABGB und zu wesentlichen Nebengesetzen geworden und muss als solcher nicht mehr eigens vorgestellt werden. Nach dem Ableben von *Michael Schwimann* ist nunmehr *Matthias Neumayr* alleiniger Herausgeber dieses bewährten Standardwerks. Durch verlagstechnische Umstellungen ist für einen Erwerber der „analogen“ Ausgabe des „Taschenkommentars“ zwar nicht mehr per se auch eine laufend aktualisierte Online-Ausgabe dieses Werks inkludiert, was natürlich bedauerlich ist, aber der großen Freude über die neu erschienene 6. Auflage letztlich keinen Abbruch tut.

Inhaltlich sind die Beiträge der Autorinnen und Autoren der 6. Auflage durchgehend von höchster Qualität und stellen die Rechtslage – und stellenweise auch die zu erwartende Rechtsentwicklung – einleuchtend und für den interessierten Leser sogar über weite Strecken geradezu fesselnd (zB Schadenersatzrecht) dar. Es bleiben – auch für den (über)kritischen Leser – keine ernsthaften Wünsche offen.

Ein besonderes Merkmal ist seit jeher auch die „landesweite“ Repräsentanz der Autorinnen und Autoren von Dornbirn bis Eisenstadt: Die Betrachtung des ABGB und wesentlicher Nebengesetze zieht sich im Taschenkommentar quer durch unser gesamtes Bundesgebiet. Wie von der ersten Auflage an vorgesehen wird auf Praxisbezug und eine strukturierte Darstellung der einschlägigen Rechtsprechung besonderen Wert gelegt, was für uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte natürlich seit jeher von besonderem Gewinn ist.

Seit jeher erfreulich ist auch die Einbeziehung zentraler Bestimmungen des MRG bei den entsprechenden Kommentierungen des ABGB-Bestandrechts, was die Brauchbarkeit des Kommentars natürlich sehr steigert. Eine gesonderte Kommentierung des MRG, des BTVG oder gar des WEG wäre klarerweise sehr hilfreich, würde aber wohl den vorgegebenen Rahmen des Taschenkommentars sprengen.

Besonders erfreulich ist auch die Aufnahme des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) in die 6. Auflage dieses Taschenkommentars, prägnant und in gebotener Kürze sachkundig kommentiert von *Marco Nademleinsky*, wobei überblicksartig auch die einschlägigen europäischen Regelungswerke (Rom-I-VO, Rom-II-VO, Rom-III-VO, EuEheGüVO, EuErbVO, EuInsVO) Erwähnung finden (wobei in

gewisser Weise eine „Doppelung“ der Ausführungen zu Rom-II-VO im Taschenkommentar geboten wird, da diese auch im Abschnitt „Vor §§ 1293 ff ABGB“ von *Alexander Wittwer* ebenso sachkundig kommentiert – anders akzentuiert – wird. Aber dieser Umstand ist für den interessierten Rechtsanwender alles andere als überflüssig, vielmehr erkenntnisfördernd und möge diese „Doppelung“ der Kurz-Kommentierung(en) der Rom-II-VO daher auch in den Folgeauflagen beibehalten werden).

Im Zuge des Durchblätterns fiel überraschenderweise auf, dass in der 6. Auflage § 285 a ABGB („Tiere sind keine Sachen“) – offensichtlich durch ein Redaktionsversehen – keine Aufnahme gefunden hat. Der normative Gehalt dieser Bestimmung ist bekanntlich verhältnismäßig bescheiden, und dessen Fehlen ist daher für den Verwender bis zur nächsten Auflage allemal „verkräftbar“, eine „Wiederaufnahme“ der Kommentierung von § 285 a ABGB wird in der 7. Auflage bestimmt erfolgen.

Dem Herausgeber und allen Autorinnen und Autoren ist für die große Mühe und für die große Sachkunde zu danken, diesen „ABGB-Taschenkommentar“ perfekt aktualisiert, erweitert und weiterhin als Standardkommentar für die tägliche Praxis ermöglicht zu haben. Als kompakter, verlässlicher und kompetenter Begleiter für die rechtsberatende Zunft darf dieser selbstverständlich in keiner Kanzlei-Bibliothek fehlen.

ABGB-Taschenkommentar.

Von *Michael Schwimann/Matthias Neumayr* (Hrsg). 6., neu bearbeitete Auflage. Lexis Nexis, Wien 2023, geb, 2.460 Seiten, br, € 395,-.

KONRAD KOLOSEUS

Der Kunstsachverständige

Im Rahmen der von einer Gruppe von Universitätsprofessoren aus Deutschland, der Schweiz und Österreich herausgegebenen Schriftenreihe zum Kunst- und Kulturrecht legt der Herausgeber *Bernd F. Holasek* ein hervorragendes Werk über die Methoden der Begutachtung, das Sachverständigenrecht und die Kunstökonomie vor.



Der Herausgeber ist beideter Gerichtssachverständiger in Graz und tief in der dortigen Kunstszene verankert, seine Schwester eine bekannte ausübende Künstlerin. Das Opus wird erweitert durch die Mitarbeit von Experten, insbesondere aus dem Denkmalschutz, von Universitätsprofessoren und nach meinem Dafürhalten vor allem durch die bedeutende Mitarbeit des Sachverständigen und Auktionators *Otto Hans Ressler*.

Die vorliegende Auseinandersetzung mit komplexen Fragen um Kunst und deren Bewertung durch Sachverständigen

dige ist sowohl für die Kunstwelt als auch für die juristischen Professionen von Bedeutung. Hier greifen allgemeine Fragen um die Wertermittlung, sich daraus ergebende Ansprüche und deren vorprozessuale oder gerichtliche Durchsetzung mit kunstspezifischen Aspekten ineinander. Die eingehende Analyse der einzelnen Themenbereiche ist damit für den gesamten Bereich von Bedeutung, denn die allgemeinen Grundsätze sind ja für die Experten – Amtssachverständige, in die Gerichtslisten eingetragen oder ad hoc bestellt – dieselben. Nichts anderes gilt für die Juristen, egal welcher Herkunft, die sich in ihrer Profession mit rechtlichen Fragen rund um Kunstwerke auseinandersetzen haben – oder einfach nur daran interessiert sind.

Der mir ebenso wie einige im Werk genannte Künstler persönlich bekannte Herausgeber kann eine jahrzehntelange Praxis an der Schnittstelle dieser Bereiche vorweisen, wie ich als in einige Verfahren involvierter Rechtsbeistand und am Kunstgeschehen intensiv teilnehmender Laie aus eigener Erfahrung bestätigen kann.

Meine Leidenschaft für die Kunst erlaubt es mir allerdings nicht, mich mit allen kunsthistorischen Aspekten des Bandes eingehend zu befassen. Der entsprechende Abschnitt des Werks behandelt nämlich naturwissenschaftlich-technische Untersuchungsmöglichkeiten als Hilfsmittel der Kunstbewertung, wie zB mittels optischer Methoden oder Infrarotstrahlung zur Betrachtung von Kunstwerken oder zentrale kunsthistorische Anhaltspunkte für Zu- und Abschreibungen und daran anknüpfende Bewertungskriterien. Dass sich die Autoren damit im Detail auseinandergesetzt haben und die Ausführungen eine Fundgrube für jegliche benötigte Fachexpertise sind, ist allerdings auch für den bloßen Juristen klar erkennbar.

Im Übrigen handelt es sich um ein Nachschlagewerk, weil einige bedeutende Experten unter den Sachverständigen vom Herausgeber eingeladen wurden, ihre Kenntnisse des jeweiligen Themas zusammenzufassen; dass sich dabei Überschneidungen ergeben, ist diesem Ansatz immanent. Auch hier gilt, dass der kunsthistorische Aspekt und die Perspektive der Sachverständigen die Aufbereitung des jeweiligen Themas überwiegen, der Rezensent also einmal mehr dem Kunstsachverständigen vertrauen muss.

Ein weiterer, dem Rezensenten schon näherer Schwerpunkt des Werks liegt in den rechtlichen Aspekten eines Gutachtens von der Problemstellung und dem Ziel der Expertise über die mitunter komplexe Untersuchung bis hin zum Aufbau der Begründung samt der rechtswissenschaftlichen Begrenzung des Kunstgutachtens.

Kunst ist ein Geschehen der Wahrheit, sie politisiert und wird politisiert und sieht sich vielfach schärfsten Repressionen ausgesetzt. Ich erinnere an *Martin Heidegger* und seine Abhandlung „Der Ursprung des Kunstwerkes“, in der er Kunst aus sich heraus erklärt und ihre wahrheitsstiftende Funktion hervorhebt. Ungefähr zur selben Zeit schrieb *Walter Benjamin* „Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit“ über den Wandel der Kunst

und ihrer Rezeption durch neue Medien und Formate und die dadurch steigende Gefahr einer politischen Vereinnahmung. Derartige Verbindungen sind aktueller denn je und bilden die Grundlage jedes Kunstverständnisses, auch wenn sie im Werk nur peripher behandelt werden.

Kunst beginnt dort, wo Geschmack aufhört. Ihre Wahrnehmung ist einem steten Wandel unterworfen, denn jede Generation schafft durch eine geänderte Bildsprache ein neues Weltbild. Oft besteht die neue Form in der emotionalen Aufladung eines traditionellen Formenvokabulars. Im 20. Jahrhundert löste sich die Form auf, was konsequenterweise zum Verschwinden der Kunst führen müsste, wie das *Joseph Beuys* mit seiner Umwandlung von Kunst in eine soziale Plastik vollzogen hat. Dabei ist Kunst dem Menschen nicht als solche, sondern als genuiner Gestaltungswille in die Wiege gelegt.

Diese anthropologische Konstante unterscheidet die Bewertung von Kunstwerken von anderen Bereichen, macht sie komplexer, damit aber auch angreifbarer. Haftungsfragen treten dadurch in den Vordergrund, gerade bei öffentlichkeitswirksamen Prozessen. *Holasek* befasst sich im Werk mit der medialen Außenwirkung von Fehlbewertungen, dabei ergeben sich aber auch zahlreiche Rechtsfragen, wie allein die differenzierte Judikatur zur Haftungsnorm des § 1300 ABGB belegt.

Beim Kunstsachverständigen gilt es, wie bei allen Gutachtern, sogenannte Gefälligkeitsgutachten strengstens zu vermeiden. Erschwerend tritt dazu das Erfordernis der Ausschaltung individueller Vorlieben des Gutachters hinzu, denn dies begründet mitunter eine Befangenheit. Durch ein Gutachten eines zertifizierten Sachverständigen wird in der Regel der Wert des Kunstwerks gesteigert, weshalb schon zur Hintanhaltung einer Haftung eine möglichst unbefangene Herangehensweise unverzichtbar ist.

In der Praxis ist festzuhalten, dass mit der strengen Unterscheidung von Befund, der Darlegung der vom Sachverständigen erhobenen Tatsachen, und Gutachten i.e.S., also die von ihm gezogenen Schlussfolgerungen, lediglich der äußere Aufbau eines Gutachtens festgelegt ist. Gutachtensstandards im Sinn von Normen für die inhaltliche Abfassung eines Gutachtens gibt es hingegen nicht. Gutachter haben daher auf eine eindeutige Formulierung des Auftrags und der zu klärenden Fragen zu dringen und sind gut beraten, bei der vorangehenden Befundaufnahme transparent und nachvollziehbar vorzugehen und bspw. den Parteien und ihren Vertretern Gelegenheit zu geben, an der Erhebung der wesentlichen Tatsachen mitzuwirken, oder sie aufzufordern, Fehlendes nachzutragen. Gerade Kunstexpertisen haben, wie im Werk eingehend aufbereitet wird, eine nicht zu unterschätzende ökonomische Bedeutung, die die strengen Anforderungen an eine Zulassung als Gerichtssachverständiger rechtfertigen. Die Expertise ist dabei nicht auf die eigenen Spezialgebiete beschränkt, sondern muss auch Phänomene wie den alternativen oder den internationalen Markt erfassen, gerade weil es dabei oft eklatante Unterschiede gibt.

Eine spezielle Problematik ergibt sich in der Provenienzforschung, die *Holasek* mit prominenten Beispielen für zeit-

genössische kriminelle Vorgänge erläutert, wie den Diebstahl der *Mona Lisa* aus dem Louvre 1911 oder von *Monet*, *Picasso* und *Matisse* aus anderen Museen. Historisch besonders relevant ist dies im Rahmen des Umgangs mit Raub- und Beutekunst infolge der Entwendung von bedeutenden Kunstwerken aus jüdischem Besitz zwischen 1933 und 1945 in Deutschland, Österreich und weiteren von *Hitler* annektierten Gebieten. Zu erinnern ist dabei, dass der erste systematisch betriebene Beutezug *Napoleon* zuzurechnen ist. Dass im Werk aber nicht näher auf die bis heute fortdauernde Problematik der Restitution eingegangen wird, ist zu bedauern. Wertvoll für die österreichischen Leser ist hingegen der Exkurs zur nationalen Rechtslage.

Der Exkurs von *Ressler* erweist sich als besonders praxisnahe. Er fordert eine konzeptionelle Struktur für den Aufbau eines Bewertungsgutachtens im Bereich der bildenden Kunst und erinnert daran, dass eine attraktive Künstlerpersönlichkeit eben mit Ecken und Kanten versehen ist. Es schadet daher nicht, wenn sich *Vincent van Gogh* ein Ohr abschnitt, *Egon Schiele* im Gefängnis saß, *Maria Lassnig* schrullig war, *Friedensreich Hundertwasser* gerade Linien verteuflte oder sich *Banksy* noch immer in Anonymität verbirgt. Den künstlerischen Genius tragen alle in sich, *Giotto* war ein Schafhirte, *Michelangelo* zeigte nicht auf einen Buchstaben, sondern fertigte ihn sofort an, *Caravaggio* war ein Mörder, und *Picassos* erste Worte waren nicht Mama, sondern Piz, womit er einen Bleistift meinte. Der gesamte Kunstbetrieb lebt ja auch von der Persönlichkeit des Künstlers, sei sie problematisch oder nicht.

Zum Aufbau schlägt *Ressler* mehrere Elemente vor: Erstens die Idee zu einer Gutachtensgestaltung, die den Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, nämlich mit einer Definition der Aufgabenstellung, dem Zweck und den Absichten des Auftraggebers, der Beschreibung und dem Wert des Objekts und dem möglichen Spannungsfeld zwischen Gutachter und Auftraggeber, zweitens die Notwendigkeit der zeitlichen Gültigkeit des Gutachtens für den Moment, also bei sich nicht ändernden äußeren Umständen, drittens die grundsätzliche Bedeutung eines Gutachtens für den Auftraggeber, also Vererbung, Schenkung, Veräußerung etc, viertens die Transparenz in der Methodik, fünftens die Kunstbewertung an sich und sechstens die Arbeit des Sachverständigen im Spannungsfeld mehrerer Interessensgebiete unter kunsthistorischen, rechtlichen, ökonomischen und finanziellen Perspektiven.

Auch Einzelaspekte werden näher betrachtet, so kann zB eine genaue Beurteilung einer Restaurierung erst nach deren erfolgreicher Durchführung vorgenommen werden, wobei eine gelungene eine Aufwertung des Werks bewirkt und eine nicht gelungene oft eine ebenfalls zu bewertende Wertminderung notwendig macht. Der Kunstmarkt ist auch kein einheitlicher, er unterteilt sich in spezielle Sammlergruppen oder es kann zu einem Überangebot eines Künstlers kommen. Daher muss der Gutachter einen Bewertungsbogen spannen, insbesondere wenn auch internationale Märkte eine Rolle spielen. Interessant sind die zusätzlichen Möglich-

keiten, die sich durch das Internet ergeben, denn allein die Ermittlung des Verkehrswerts als wichtigste Aufgabe des Gutachters ist ja von den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und dem Faktor Zeit abhängig. All dieses wird anhand illustrativer Beispiele nachvollziehbar gemacht; dabei wird auch das in der Kunst immer mehr Einzug haltende Marketing, das innerhalb kürzester Zeit zu einem Hype oder einem Flop führen kann, kritisch hinterfragt.

Bemerkenswert ist die umfassende Bibliografie, die zur vertiefenden Auseinandersetzung mit einzelnen Fragestellungen einlädt.

Der Herausgeber äußert am Schluss seines Werks die Hoffnung, dass die wissenschaftsgeleitete und praxisnahe Analyse der Erstellung von Kunstgutachten zum Abbau von Spannungen bei dieser hochkomplexen Tätigkeit führen könnte. Diesem rationalen und letztlich eminent aufklärerischen Anspruch wird der Band sowohl aus Sicht der Kunstwelt als auch aus der Perspektive der Juristen vollends gerecht.

Der Kunstsachverständige.

Von Bernd F. Holasek. Dike Verlag Zürich, Facultas, Nomos, 2024, 431 Seiten, geb, € 142,90.

NIKOLAUS LEHNER

Nationales Kulturerbe – Lehren aus 100 Jahren Abwanderungsschutz

In Österreich regelt das Denkmalschutzgesetz 2000 den Export – die Abwanderung von Kulturgut aus Österreich. In Deutschland wurde 2016 das Gesetz zum Schutz von Kulturgut erlassen, welches teilweise auf die Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2014/60/EU, ABl L 2014/159, 1) zurückgeht. Die Darstellung der Anwendung, der Hintergründe und der lokalen und zeitlichen Entwicklungen in diesem Bereich stellt das Buch kurz und prägnant dar. Die Frage der Sicherung von Kulturgut im eigenen Land ist nicht nur eine kulturpolitische, sondern auch in einem großen Ausmaß eine identitätspolitische Angelegenheit.



Grimm (S 13) schreibt, dass der Zweck des Gesetzes der Erhalt des deutschen Kulturbesitzes ist. Weiters schreibt er, dass neben der Frage, ob das Objekt national wertvoll ist und die Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeutet und zusätzlich die besondere Bedeutung für das kulturelle Erbe Deutschlands und seine identitätsstiftende Wirkung für die Kultur Deutschlands ist (*Grimm*, S 14). Dies sei somit der Zweck der deutschen Regelung und somit auch explizit auf Österreich umgelegt den Zweck des DenkmalschutzG an.

Unter diesen Prämissen sind beide Gesetze zu interpretieren; dies bedeutet, dass diese Fragen auch unterschiedlich zu interpretieren sind. In Österreich ist es seit Jahrzehnten ständige Rechtsprechung, dass es eine Tatsache und keine Rechtsfrage ist, ob ein Gut unter das Denkmalschutzgesetz fällt oder nicht (BVG 21. 12. 2015, W170 2000809-1 uva).

Der Artikel von *Kummer* („Der Mensch lebt nicht von Brot allein“; „Das Verzeichnis nationalwertvollen Kulturguts seit 1945“) zeigt die kulturpolitischen Veränderungen und Betrachtungen, die dazu geführt haben, welche Kulturgüter unter Schutz gestellt worden sind. Nicht nur „Alte Meister“ und Manuskripte aus dem Welfenschatz, sondern auch Bilder des 19. Jahrhunderts (Kaiserproklamation von *Anton von Werner*) sowie Bilder von *Max Liebermann*, einem Maler des 19. und 20. Jahrhunderts, können darunterfallen. Dies stellt auch dar, wie solche Unterschutzstellungen, die kulturpolitisch motiviert sind, zustandekommen oder auch nicht. Einerseits besteht das Begehren von Museumsdirektoren Kunstwerke in ihr Museum zu bekommen, und mit dem Hintergrund, dass durch eine Ausfuhrsperrung diese nur noch am nationalen Markt verkauft werden können, wodurch die international erzielbaren Preise nicht erreicht werden. Somit bestünde die Möglichkeit, diese Kunstwerke für ein Museum günstig zu erwerben oder auch die Eigentümer dazu zu bringen, diese Kunstwerke den Museen zu stiften oder zur Verfügung zu stellen.

Ein unrühmliches Beispiel dieser Kulturpolitik war die Handlungsweise des Denkmalamts in Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg, wo restituierte Kunstwerke von jüdischen Eigentümern ein Ausfuhrverbot erhielten, um sie günstig den österreichischen Museen zukommen zu lassen, oder im Austausch für die Ausfuhrerlaubnis von anderen Kunstwerken. Ich verweise diesbezüglich auf die Bilder der Rothschild-Sammlung im Kunsthistorischen Museum, die im Zuge der Restituierung dieser an die Familie *Rothschild* retourniert und international verkauft worden sind.

Kummer (S 51) zeigt deutlich die unterschiedliche Praxis auf. Die Position der Frankfurter Museumsdirektoren, denen es nach dem Zweiten Weltkrieg vor allem um den **Schutz und die Erweiterung** der eigenen Sammlung ging, sowie auf der anderen Seite die Vertreter der süddeutschen Denkmalpflege, die die Beschränkung des Schutzes auf jene Kulturgüter forderten, die eine besonders historisch gewachsene Verbindung zur deutschen Kultur aufweisen, geben die regionalen Unterschiede der Praxis gut wieder. Diese politische Komponente ist immer auch in der Praxis zu beachten; was als schützenswert gilt, ist eine politische Entscheidung, die hierauf rechtlich gegossen wird.

Klonk (S 87ff) zeigt im Artikel „Die Begriffe des Kulturschutzgesetzes und ihre Konsequenzen“ auf, dass die geisteswissenschaftlichen Grundlagen sowie die politischen Aspekte einerseits von der Sprachregelung als auch von geisteswissenschaftlichen Aspekten geprägt sind. Der Begriff „Kulturnation“ ist nur als Beispiel zu nennen. Daraus folgt auch, dass das kulturelle Erbe identitätsstiftend ist. Gleich-

zeitig sind die Inhalte dieser Begriffe Kinder ihrer Zeit. Gerade in kulturellen und politischen Umbruchzeiten ist dies von erheblicher Bedeutung.

Dieses Werk ist eine exzellente, leicht lesbare Darstellung des Kulturgüterschutzrechts und zeigt die Bruchstellen zwischen nationalen Identitäten, nationaler Kulturgeschichte und Bewahrung dieser durch den Gesetzgeber auf.

Nationales Kulturerbe – Lehren aus 100 Jahren Abwanderungsschutz (Schriften zum Kunst- und Kulturrecht).

Von *Dieter Grimm/Charlotte Klonk/Nina Kathalin Kummer/Theodor Schöllgen*. Verlag Nomos/Dike/Facultas, 2024, 136 Seiten, br, € 44,-.

WOLF-GEORG SCHÄRF

Standortfaktor Arbeitsrecht – österreichische und deutsche Arbeitsrechtsnormen im Rechtsvergleich

Die Standort- und Wettbewerbsqualität von Österreichs Industrie im europäischen und internationalen Kontext rückt immer mehr in den Fokus. Aus Unternehmenssicht werden insbesondere die strengen arbeitsrechtlichen Vorgaben als Standortnachteil ins Treffen geführt – gerade im Verhältnis zu Deutschland. Ob das österreichische Arbeitsrecht im Vergleich zum deutschen Arbeitsrecht tatsächlich strenger ist, lässt sich nicht so einfach beurteilen. Das vorliegende Handbuch hat die praktisch bedeutsamsten arbeitsrechtlichen Vorgaben der deutschen und österreichischen Rechtsordnungen näher auf bestehende Gemeinsamkeiten und Unterschiede untersucht.



Formal gliedert sich das Werk in neun Großkapitel, welche wiederum in kleinere Unterkapitel unterteilt sind. Dem Hauptteil des Buches sind das Vorwort, das Autoren-, das Literatur- und Judikaturverzeichnis voran- sowie das Stichwortverzeichnis nachgestellt.

Das erste Großkapitel verschafft einen Überblick über die Ausgangslage und die Zielsetzung des Werks sowie über die inhaltliche Schwerpunktsetzung und die methodische Vorgehensweise. So ist das primäre Ziel der Analyse des österreichischen und deutschen Arbeitsrechts die Darstellung von negativen und positiven Aspekten bzw. Nachteilen und Vorteilen aus Unternehmenssicht. Thematisch beschränkt sich das Werk hierbei auf Fragen, die praxisrelevant erscheinen, wie etwa die Unterscheidung zwischen Arbeiterinnen/Arbeitern und Angestellten.

Im zweiten Großkapitel wird auf die Grundsätze der Unterwerfung unter kollektive Vereinbarungen eingegangen. Insbesondere lernt der Leser, dass es kein einheitliches Arbeitsverfassungsrecht auf Unionsebene gibt und dass das Koalitionsrecht der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten überlassen wird. Das österreichische Arbeitsrecht wird maßgeblich durch den Abschluss von Kollektivverträgen geprägt, welche zwischen den Interessenvertretungen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer für den jeweiligen Wirtschafts- bzw. Industriezweig abgeschlossen werden. Auch in Deutschland obliegt das kollektive Aushandeln von Arbeitsbedingungen grundsätzlich verbandsmäßig organisierten Interessenvertretungen. Hierfür werden vor allem Tarifverträge abgeschlossen.

Das dritte Großkapitel beschäftigt sich mit der Unterscheidung von Arbeiterinnen/Arbeitern und Angestellten. Eine entsprechende Unterteilung trifft das österreichische Arbeitsrecht in § 1151 ABGB. Der Begriff der Angestellten wird in den §§ 1 und 2 des Angestelltengesetzes definiert. So können Angestellte entweder bei Betreiberinnen/Betreibern eines Handelsgewerbes oder im Geschäftsbetrieb von bestimmten Unternehmungen, Anstalten oder sonstigen Aktiengesellschaften tätig sein. Der Begriff der Arbeiterinnen und Arbeiter wird hingegen nicht gesetzlich definiert. Es handelt sich vielmehr um eine Restgröße: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht die Definition von Angestellten erfüllen, sind als Arbeiterinnen und Arbeiter einzustufen. In Deutschland wurde die Unterscheidung zwischen Arbeiterinnen/Arbeitern und Angestellten faktisch vollständig aufgegeben.

Die Großkapitel vier bis acht verschaffen einen klaren Überblick über verschiedene Themen wie etwa Rahmenbedingungen der Arbeitszeit, Arbeitskräfteüberlassung oder über die Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben ähnelt sich der Aufbau des Arbeitszeitrechts in Österreich und Deutschland. Allerdings bestehen im Detail bei Arbeitszeitfragen Unterschiede. Diese ergeben sich vor allem daraus, dass in Deutschland nur das öffentlich-rechtliche Arbeitszeit(schutz)recht gesetzlich ausgestaltet ist, wohingegen das österreichische Arbeitszeitgesetz durch Differenzierung von Normalarbeitszeit und zuschlagspflichtigen Über- und Mehrstunden auch entgeltrelevante Regelungen beinhaltet. Damit bestehen im deutschen Recht hinsichtlich der Vergütungsregelung größere Gestaltungsspielräume.

Das neunte und letzte Kapitel stellt eine Zusammenfassung der Materie da. Dabei werden die in den vorherigen Kapiteln erläuterten Themen kurz und knapp mit den wichtigsten Eckdaten wiedergegeben.

Besonders hervorzuheben ist der Aufbau der einzelnen Großkapitel, welche immer einen Überblick über die unionsrechtlichen Grundlagen verschaffen, um dann mit dem österreichischen und schließlich dem deutschen Recht weiterzumachen. So verschafft das vorliegende Buch auf hohem Niveau eine gute Übersicht über die Gemeinsamkeiten und

Unterschiede des österreichischen und deutschen Arbeitsrechts.

Standortfaktor Arbeitsrecht – österreichische und deutsche Arbeitsrechtsnormen im Rechtsvergleich.

Von *Susanne Auer-Mayer/Larissa Baringer*. Verlag Manz, Wien 2024, 238 Seiten, br, € 64,-.

GORICA UROSEVIC

Finanzstrafgesetz Kommentar

In der Fachgemeinde der Finanzstrafrechtler war er bekannt als Fundgrube für Rechtssätze zu unzähligen gewöhnlichen oder auch mehr oder weniger exotischen Rechtsfragen im Finanzstrafrecht. Wie auch der (nun ebenfalls wieder neu aufgelegte) *Stoll*-Kommentar zur BAO litt der *Fellner*-Kommentar zum FinStrG jedoch schon seit langer Zeit an seiner fehlenden Aktualität. Der Arbeit der beiden Herausgeber *Franz Althuber* (RA in Wien) und *Martin Spornberger* (RA & StB in Wien) sowie der Autoren (*Florian Ortner*, RA & StB in Wien; *Natascha Sautter*, StB in Wien; *Hannah Kaiser*, RAA in Wien) ist es zu verdanken, dass dieser Klassiker nun wieder in aktueller Fassung vorliegt.



Was die Grundkonzeption des Werks angeht, so ist zunächst festzuhalten, dass es sich beim *Fellner*-Kommentar niemals um ein auf selbständige und eigenständige dogmatische Durchdringung des FinStrG gehandelt hat, sondern für dieses Werk immer die leitsatzweise Wiedergabe der höchstgerichtlichen Rechtsprechung im Vordergrund stand – und nach wie vor steht. Daher wäre es auch unangebracht, die fehlende eigenständige Aufbereitung des Rechtsstoffs durch die Autoren hier zu monieren.

Als schnell verfügbare Auskunftsquelle zur Rechtsprechung hat der vorliegende Kommentar definitiv seinen Platz in der Finanzstrafrechtsbibliothek verdient – wie er von der Käuferschaft angenommen werden wird angesichts der heutzutage (im Vergleich zu jener Zeit, in der der Kommentar begründet wurde) im Bereich der Judikaturforschung weit zahlreicheren Möglichkeiten, wird abzuwarten bleiben. Da schon nach meiner eigenen Erfahrung zahlreiche in das Werk eingearbeitete, teils Jahrzehnte alte Entscheidungen nicht im RIS verfügbar sind (aber in der Praxis ungemein weiterhelfen), wird das Werk in meiner eigenen Fachbibliothek jedenfalls einen Fixplatz beanspruchen können.

Finanzstrafgesetz, Band 1

Von *Franz Althuber/Martin Spornberger*. LexisNexis ARD ORAC, Wien 2023. 688 Seiten, € 219,-.

FELIX KARL VOGL

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6936 3 *Sabara, Bettina*: Die Beendigung von Lehrverhältnissen – Teil 2

BAU AKTUELL

- 1 7 *Prem, Magdalena*: Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Bauzeit beim Allianzvertrag
 11 *Weber, Robert* und *Ursula Gallistel*: Bietet der Einsatz von Auftraggeber-Pufferzeiten und Stilliegepositionen eine Möglichkeit zur Vermeidung von Mehrkosten?
 19 *Wiesinger, Christoph*: Arbeits- und zivilrechtliche Aspekte der Anordnung von Forcierungsarbeiten

BAURECHTLICHE BLÄTTER

- 1 1 *Auner, Alfred Benny*: Die neue Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
 12 *von Wallpach, Jonas* und *Siegfried Kainz*: Der „Graue Grundverkehr“ des S.GVG 2023 im Lichte des Unionsrechts

ECOLEX

- 1 6 *Kapeller-Hirsch, Birgit*: Kampf gegen Lookalikes
 10 *Hirsch, Antonia*: Von Formen, Farben und Mustern: Wie Marken Produktdesign schützen können
 13 *Schmidt, Bernhard*: Die Produktausstattung des Fußballvereins
 17 *Ring, Julian*: Rechtsprechungsübersicht zum Baurecht: Herbst 2023 bis Herbst 2024
 29 *Wetter, Philipp* und *Phillip Kaiser*: Zahlung oder Sicherstellung des Insolvenzverwalterhonorars als zwingende Voraussetzung für die Bestätigung eines Sanierungsplans
 32 *Frauenberger-Pfeiler, Ulrike*: Zur Präzisierung des „Auslandsbezugs“ als Voraussetzung für die Anwendung der EuGVVO
 41 *Reich-Rohrwig, Johannes*: UGB-Größenklassen für Kapitalgesellschaften angepasst
 46 *Handig, Christian*: Harte Zeiten für Marken mit Umweltaussagen
 56 *Klotz, Christian*: Ist ein Ausbildungskostenrückersatz nach § 2d AVRAG im Anwendungsbereich des § 11b AVRAG weiterhin möglich?
 59 *Kietaihl, Christoph* und *Thomas Dullinger*: Zur Unionsrechtskonformität des österreichischen Überstundenzuschlags
 67 *Noidoilt, Isabella* und *Patricia Grandits*: Auswirkungen der Russlandsanktionen auf österreichische Rechtsberatungsdienstleistungen
 70 *Piska, Christian* und *Benedikt Winkler*: Shell-Case: CO₂-Reduktionsquote als rechtswidrig erkannt
 72 *Frenkenberger, Thomas, Christoph Gärner, Johannes Hahn, Michael Hubmann* und *Franziska Tillian*: Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs
 78 *Eichler, Robert*: Checkliste: Zehn Fehler bei internen Untersuchungen
 83 *Mischensky, Luca*: Unabhängige Prüfung (Art 37 DSA) und EU-Anwaltsgeheimnis

IMMO AKTUELL

- 6 199 *Takacs, Amalia* und *Bernhard Winkelbauer*: ESRS und Wesentlichkeitsanalyse – ein Überblick
 211 *Karauscheck, Erich René*: Was wollen Konsumenten und wie ist im Individualprozess auszulegen?
 213 *Gaiser, Denise, Erich René Karauscheck* und *Johannes Pillwein*: Quota Litis und Drittfinanzierung

IMMOLEX

- 2 46 *Böhm, Helmut* und *Walter Rosifka*: Wertsicherungsvereinbarungen in Wohnungsmietverträgen außerhalb des MRG-Vollanwendungsbereichs
 54 *Grunde, Gregor*: Die wohnungseigentumsrechtliche Widmung im Grundbuch und deren Wirkung
 59 *Prader, Christian*: Gebarungsrechtliche Implikationen beim Erwerb eines Rohbaus
 67 *Tatzl, Tanja* und *Elisabeth Höltschl*: Die neue Kleinunternehmerregelung
 70 *Kothbauer, Christoph*: Verbesserungsdarlehen im Wohnungseigentum

JURISTISCHE BLÄTTER

- 1 2 *Torggler, Ulrich* und *Clara Sator*: Die Macht der Gewohnheit – Eine (Unternehmens-)Rechtsquelle?
 12 *Brunner, Jonathan*: Der Eigentumserwerb des Erben

ÖSTERREICHISCHE JURIST:INNENZEITUNG

- 3 132 *Graf, Georg*: AGB-Kontrolle und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
 141 *Thienel, Rudolf*: Ausgewählte Rechtsprechung des EGMR 2024

Zeitschriftenübersicht

- 147 *Knafl, Georg und Daniel Peter Schmidt*: Strafrechtliche Ermittlungen aufgrund von investitionskontrollrechtlich relevanten Durchführungshandlungen
- 153 *Bydlinski, Peter*: Die Übertragung von Gestaltungsrechten bei Grundstückstransaktionen
- 155 *Figl, Alexander*: Unterrichtung nach § 55d Abs 7 EU-JZG und Beweisverwendungsverbot

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

- 1 3 *Dürager, Sonja und René Heinzl*: Künstliche Intelligenz und Maschine Learning – (k)ein unauflösbarer Widerspruch zum Urheberrechtsgesetz

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 1 2 *Raschner, Patrick*: Grundfragen zum Informationsrecht in der FlexCo

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 3 44 *Amon, Monika, Julia Ehgartner, Elisabeth Plank und Dietlind Schwab*: UStR 2000, laufende Wartung 2024 (Teil 1)
- 56 *Steinhauser, Elisabeth und Christoph Urtz*: Zur Diskussion von Homeoffice – Betriebsstätten – Kritische Würdigung und Anmerkungen zu EAS 3445

ÖSTERREICHISCHES RECHT DER WIRTSCHAFT

- 2 83 *Koppensteiner, Hans-Georg*: Zwingendes und nachgiebiges Gesellschaftsrecht
- 90 *Kranzer, Heinz*: Markenrechtliche Erschöpfung und Beweislastverteilung
- 95 *Kettisch, Richard*: Warenverkauf in Mystery-Boxen
- 101 *Thiele, Clemens*: Twenty Minutes Into The Future – Die Folgen von Schrems III
- 120 *Wiesinger, Christoph*: Vernehmung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern durch Organe der Arbeitsinspektion
- 131 *Hayden, Tobias, Marco Thorbauer und Nicolas Rotheneder*: “Entgeltferne Leistungen“ aus lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht
- 135 *Zorn, Nikolaus*: VwGH zum Gebäude-Vorsteuerauschluss nach § 12 Abs 3 Z 4 UStG
- 139 *Themel, Christian und Mathias Schuster*: Die Gebührenpflicht von Mediationsvereinbarungen
- 117 *Zorn, Nikolaus*: VwGH: Haftung für Abgaben nach einer gemäß § 206 BAO unterbliebenen Heranziehung des Schuldners

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT

- 6 207 *Brand, Michael*: Regress wegen der Verhängung kartellrechtlicher Geldbußen
- 217 *Gruber, Johannes Peter*: Vertikale Vereinbarungen I: Die aktuelle Gruppenfreistellungsverordnung – Teil C

TAXLEX

- 1 3 *Macho, Roland*: Forderung und/oder verdeckte Ausschüttung
- 6 *Wolf, Laurenz*: Cash-Pooling und verdeckte Ausschüttung
- 9 *Bartmann, Stephan*: Offenkundigkeit einer verdeckten Ausschüttung
- 12 *Mauk, Manfred*: Verdeckte Zuwendungen von und an Privatstiftungen
- 18 *Türker, Timur*: Wie sind verdeckte Ausschüttungen in der Umsatzsteuer zu behandeln?
- 21 *Hübner, Paul*: Verdeckte Ausschüttung schwer fassbarer Leistungen und damit zusammenhängende Mitwirkungspflichten
- 23 *Geringer, Stefanie*: Extraterritoriale Effekte der Mehrwertsteuergruppe
- 28 *Stetsko, Iryna und Peter Pichler*: Aktuelle Entscheidungen des BFG und VwGH in Leitsätzen

WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER

- 1 1 *Messner-Kreuzbauer, David*: Rechtsunkenntnis und fehlerhafte Behördenauskunft
- 13 *Grillberger, Konrad*: Kündigungsfristen für Arbeiter in Saisonbranchen
- 17 *Jaeger, Thomas*: Europarecht: Das Neueste auf einen Blick

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 1 1 *Rubin, Daniel*: Die obligatorische Haftpflichtversicherung der Baufortschrittsprüfung gem § 13 Abs 4 BTVG – rechtliche Einordnung (§ 158b VersVG) und deren Folgen

ZEITSCHRIFT FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 1 24 *Prankl, Dominik*: Kündigungsfristen für Arbeiter in Saisonbranchen und Beweislast

ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

- 1 3 *Schoditsch, Thomas*: Vermögensrechtliche Ansprüche nach Auflösung der Lebensgemeinschaft
 7 *Pierer Joachim*: Bereicherungs- und schadenersatzrechtliche Rückforderung von Unterhaltszahlungen (Teil 1)
 12 *Klever, Lukas* und *Hanna Dickinger*: Die erhöhte Pflichtteilsquote anderer Berechtigter infolge einer Pflichtteilsminderung

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 1 4 *Nimmerrichter, Clemens*: Retail Investment Strategy – Wie viel Kapitalmarkt braucht die Regulierung?
 10 *Gruber, Michael*: Marketing-Mitteilungen
 15 *Siedler, Sebastian* und *Jörg Baumgartner*: EU Listing Act: MAR-Änderungen aus Sicht der Praxis

ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ

- 6 202 *Weber-Wilfert, Romana*: Verjährung des Schadenersatzes gemäß § 23 IO
 206 *Wilfinger, Alexander*: Nachträgliche Einwendungen, Gläubigerwechsel und treuhändige Forderungsbetreibung im Insolvenzverfahren
 210 *Nunner-Krautgasser, Bettina*: Stimmrechte im Sanierungsplan von Konzerngesellschaften gemäß § 148 iVm § 32 Abs 2 Z 3 IO
 218 *Fürst, Maximilian Georg*: Sozialbetrug und Insolvenz-Entgeltsicherung

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT

- 5 255 *Müller, Bernhard*: Industriekooperationen in der Rüstungsvergabe (Teil 2)

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 1 5 *Moick, Karlheinz* und *Florian Kromer*: Unternehmensvorstellung als Auswahlkriterium in der ersten Stufe des Vergabeverfahrens
 9 *Pekar, Rudolf* und *Philipp Götzl*: Die Weitergabe von Leistungen aus gewerbe- und vergaberechtlicher Sicht – ein Spannungsverhältnis
 14 *Oppel, Albert*: Falsch verstandenes Kostenverursachungsprinzip oder Auslegungsfrage der Leistungsbeschreibung Hochbau?
 33 *Mandl, Oliver Stefan*: Haftung und Datenhoheit beim Building Information Modeling (Teil III)

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 2 83 *Michtner, Nora*: Kfz-Ausschluss und KHVG-Novelle
 86 *Prankl, Dominik*: Sind Berufsdetektive zur Einholung behördlicher Halterauskünfte berechtigt?

ZEITSCHRIFT FÜR VERSICHERUNGSRECHT

- 1 1 *Figl, Alexander*: Betriebshaftpflichtversicherungsschutz für mangelhafte Leistungen und deren Folgen
 9 *Vonkilch, Isabelle*: Gedanken zur OGH-Entscheidung 7 Ob 67/24i
 13 *Zimmermann, Manuela* und *Marguerita Sedrati-Müller*: „Gegengedanken“ zur OGH-Entscheidung 7 Ob 67/24i

ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER MEDIZIN

- 1 3 *Reich-Rohrwig, Alexander* und *Hannah Gerbl*: Die Ärzte-FlexCo als Alternative zur Ärzte-GmbH
 10 *Plimon-Rohm, Sara*: Änderungen durch das Psychotherapiegesetz 2024 aus berufsrechtlicher Sicht
 15 *Köglberger, Paul* und *Felix Wallner*: Berufs- und haftungsrechtliche Aspekte bei der Durchführung anästhesiologischer Verfahren im Rahmen von Operationen
 22 *Wallner, Jürgen*: Die Gewissensklausel des Sterbeverfügungsgesetzes

ZIVILRECHT AKTUELL

- 3 44 *Riedler, Andreas*: Unwirksames Testament bei unleserlicher Nuncupatio? – Haftung des Notars?
 49 *Schindl, Dominik*: Altes und Neues zur Schenkung im Pflichtteilsrecht

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:
Lorene Fenkart und *Paul Kessler*, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



Rechte und Pflichten die Erbprätendenten

- Auswirkung auf die Bankverbindung – Konto- und Depotsperren
- Auskunftspflicht des Kreditinstituts
- Bankgeheimnis und Datenschutz

Velisek
Die Bankverbindung in der Verlassenschaft

2025. XVIII, 152 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-26035-4

44,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



Lebens- und Nutzungsdauer von Waren aus Sicht des Zivilrechts

- Aufklärungs- und Informationspflichten
- Gewährleistung
- Schadenersatz
- Nachhaltigkeit

Neumayr
Obsoleszenz im Zivilrecht

2025. XXIV, 200 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-26034-7

54,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



Kalss/Probst
Familienunternehmen

2. Auflage 2025.
ca. XLII, 1.070 Seiten. Ln.
ISBN 978-3-214-02578-6

ca. 230,00 EUR
inkl. MwSt.

Das Recht der Familienunternehmen

- Begriff & Bedeutung von Familienunternehmen
- Zivil-, gesellschafts- & vertragsrechtliche Besonderheiten
- Muster: Satzung & Syndikatsvertrag

MANZ Compliance Day 2025

Das jährliche Update

Tagungsleitung
RA Dr. **Felix Ruhmannseder**



Termin

27. MAI 2025

DoubleTree by Hilton Vienna Schönbrunn
Wien



298 Disziplinarrecht

Eingeschränkte Öffentlichkeit der Berufungsverhandlung vor dem OGH
Umgehungsverbot



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2025/95

Eingeschränkte Öffentlichkeit der Berufungsverhandlung vor dem OGH Umgehungsverbot

DISZIPLINARRECHT

§ 51 Abs 1 DSt; § 19 RL-BA 2015

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 51 Abs 1 DSt Unzulässigkeit inhaltlicher Erörterungen mit der Gegenpartei

OGH 9. 9. 2024, 23 Ds 12/23 a

Sachverhalt

Zwischen V und dessen Sohn S bestand seit dem Jahr 2020 eine Auseinandersetzung im Zusammenhang mit der Übergabe des Unternehmens des Erstgenannten an S, wobei insbesondere der Übergabezeitpunkt und eine mögliche Substanzbeteiligung des Übernehmers strittig waren. S wurde dabei durch den Beschuldigten, V durch Rechtsanwalt * vertreten.

Am 8. 3. 2021 wandte sich V in dieser Angelegenheit telefonisch direkt an den Beschuldigten.

V stellte sich dem Beschuldigten sofort als Vater von dessen Mandanten vor und bat um ein Gespräch, obwohl er anlässlich eines früheren Anrufs bei der vormaligen Rechtsvertreterin seines Sohnes von dieser darüber aufgeklärt worden war, dass Rechtsanwälten die Erörterung einer Streitsache mit einer anwaltlich vertretenen Gegenpartei unter Umgehung deren Vertreters nicht erlaubt ist.

Der Beschuldigte ließ sich bewusst auf das Gespräch ein, das etwa sieben bis zehn Minuten dauerte. Im Rahmen des Telefonats zog er die Gesprächsführung an sich und besprach die Streitsache aktiv mit V. Er sicherte diesem zu, sich dafür einzusetzen, dass eine bereits vorbereitete Klage gegen ihn nicht eingebracht werde, und versuchte, den gegnerischen Mandanten dazu zu bewegen, das Unternehmen an seinen Sohn zu übergeben und in Pension zu gehen. Dies wurde von V entschieden abgelehnt. Über eine Substanzbeteiligung, die „Aufteilung“ oder eine sonstige prozentuale Beteiligung wurde nicht gesprochen.

Mit E-Mail vom selben Tag setzte der Beschuldigte den Gegenanwalt * von diesem Telefonat in Kenntnis. Darin stellte er den Gesprächsinhalt jedoch einseitig zu Gunsten seines eigenen Mandanten dar und behauptete wahrheitswidrig, V habe sich in Bezug auf die Forderungen seines Sohnes S, insbesondere was dessen 40%ige Substanzbeteiligung betreffe, „einsichtig“ gezeigt.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde er deshalb wegen der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes schuldig erkannt.

Der OGH gab seiner Berufung teilweise Folge und verurteilte ihn wegen des Disziplinarvergehens der Berufs-

pflichtenverletzung zu einer auf drei Jahre bedingt nachgesehenen Geldbuße von € 2.000,-.

Aus den Entscheidungsgründen:

Einleitend ist zur – in der mündlichen Berufungsverhandlung wiederholten – schriftlichen Anregung einer Antragstellung iSd Art 89 Abs 2 iVm Art 140 Abs 1 B-VG betreffend die Wortfolge „die Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter sein müssen“ in § 51 Abs 1 Satz 2 DSt auszuführen, dass dazu schon mit Blick auf die einschlägige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zur Verfassungskonformität der Bestimmung des § 51 Abs 1 DSt keine Veranlassung bestand (VfGH B 1457/10 VfSlg 19.459). Gegenteiliges vermag der Beschuldigte nicht aufzuzeigen. § 51 Abs 1 DSt dient dem Schutz der Vertraulichkeit des Disziplinarverfahrens. Auch beigezogenen Vertrauenspersonen sind Mitteilungen über den Inhalt der Verhandlung untersagt, sofern diese nicht – über Antrag des Beschuldigten – öffentlich ist. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann nicht nur Strafbarkeit nach § 301 Abs 1 und 2 Fall 2 StGB begründen, sondern zudem ein Disziplinarvergehen nach § 79 DSt darstellen, dessen Schutzobjekt neben dem Disziplinarbeschuldigten selbst auch der Rechtsanwaltsstand in seiner Gesamtheit ist (*Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 32 DSt Rz 1, § 79 DSt Rz 1).

Im Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter wird demnach die Vertraulichkeit durch dieses Verbot entsprechender Mitteilungen an die Öffentlichkeit besonders abgesichert. Nur Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unterliegen der Disziplinargenrichtbarkeit der Rechtsanwaltskammern. Dies trifft auf emeritierte Rechtsanwälte nicht zu, deren Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch Verzicht erloschen ist (§ 34 Abs 1 Z 1, Abs 1 letzter Satz RAO; RIS-Justiz RS0054824 und RS0072282). Eine vom Beschuldigten behauptete, dem Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG; Art 2 StGG) widersprechende unsachliche Differenzierung im Verhältnis zu nicht dem Rechtsanwaltsstand angehörigen Personen ist daher nicht auszumachen.

Nach § 19 RL-BA 2015 darf der Rechtsanwalt den Rechtsanwalt einer anderen Partei nicht umgehen. Die Be-

stimmung verbietet dem Anwalt jeglichen direkten Kontakt mit der anwaltlich vertretenen Gegenseite (in einer bestimmten Rechtssache oder einer damit konnexen Angelegenheit), sei es telefonisch, sei es in einer persönlichen Unterredung, sei es durch direktes Anschreiben (*Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 1 DSt Rz 71/2, § 19 RL-BA 2015 Rz 4f, 9 je mwN). Das Umgehungsverbot dient in erster Linie dem Schutz der anwaltlich vertretenen (meist rechtsunkundigen) Gegenpartei, die nicht ohne entsprechende Beratung durch den eigenen Rechtsanwalt den Argumenten des Gegenanwalts ausgeliefert sein soll; die Gegenpartei soll davor geschützt werden, vorschnell Erklärungen abzugeben, Informationen bekanntzugeben oder Vereinbarungen abzuschließen, ohne hinsichtlich deren Auswirkungen den eigenen Rechtsanwalt konsultiert zu haben (erneut *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 19 RL-BA 2015 Rz 4; RIS-Justiz RS0055238; RS0072496). Darüber hinaus dient das Umgehungsverbot auch der Aufrechterhaltung korrekter kollegialer Beziehungen innerhalb der Anwaltschaft (*Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 1 DSt Rz 71/2; RIS-Justiz RS0106284; RS0072496).

Die im Rechtsmittel angesprochenen „Begleitumstände“, etwa dass der Beschuldigte das Gespräch ursprünglich nicht suchte, sondern aktiv von V kontaktiert wurde, dessen – von der Berufung im Übrigen auf Basis eigener Erwägungen unterstellte – Motive für den Anruf oder der mehrfach betonte Umstand, dass V ähnliches Verhalten bereits gegenüber der früheren Rechtsvertreterin seines Sohnes gesetzt hatte und daher in Kenntnis der damit verbundenen standesrechtlichen Problematik war, ändern daran schon deshalb nichts, weil sich das Umgehungsverbot bloß an Rechtsanwälte, nicht aber an deren anwaltlich vertretene Gegenpartei richtet. Der in diesem Zusammenhang erhobene Einwand, V habe damit den „Schutzzweck des § 19 RL-BA 2015 ... bewusst aufgegeben“, vernachlässigt den oben dargestellten weiteren Normzweck in Bezug auf kollegialen Umgang mit Berufskollegen (vgl. dazu auch RIS-Justiz RS0072496 [T 10 und T 12]; RS0055238 [T 6]). In diesem Zusammenhang ersetzt übrigens selbst die ausdrückliche Erklärung der anwaltlich vertretenen Gegenpartei, auf die Einbeziehung des eigenen Rechtsanwalts zu verzichten, dessen – für direkte Kontakte indes erforderliche – Zustimmung nicht (*Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 19 RL-BA 2015 Rz 5; ebenso *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁸ [noch zu] § 18 RL-BA 1977 Rz 3; 20 Ds 10/20z).

Anmerkung

Nach § 51 Abs 1 DSt ist die mündliche Berufungsverhandlung vor dem OGH (nur) auf Antrag des Beschuldigten öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch aus den in der StPO geregelten Gründen ausgeschlossen werden. Ist die Verhandlung nicht öffentlich, so kann der Beschuldigte drei Personen seines Vertrauens beiziehen, die

aber Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter sein müssen.

Im vorliegenden Fall beantragte der Beschuldigte zwar nicht die Zulassung der (beim OGH in Disziplinarangelegenheiten ohnedies nur selten anzutreffenden) Öffentlichkeit, jedoch eines emeritierten Rechtsanwalts als Vertrauensperson, was der OGH aufgrund der eindeutigen Bestimmung des § 51 Abs 1 DSt nicht gestatten konnte. Auch seiner Anregung, der OGH möge § 51 Abs 1 DSt wegen Verfassungswidrigkeit beim VfGH anfechten, konnte der OGH nicht folgen: Zum einen ist eine Unsachlichkeit der Bestimmung nicht zu erkennen, da emeritierte Rechtsanwälte nicht mehr zur Geheimhaltung von Disziplinarangelegenheiten (§ 79 DSt) verpflichtet sind; zum anderen hatte auch der VfGH (wenn auch nur implizit) in dem in der Entscheidung erwähnten Erkenntnis aus dem Jahr 2011 keine Bedenken gegen die Sachlichkeit dieser Bestimmung.

Auch der vom Beschuldigten am 9. 9. 2024 (also am Tag der OGH-Entscheidung) beim VfGH eingebrachte Individualantrag auf Aufhebung von § 51 Abs 1 DSt musste mangels Antragslegitimation ohne Erfolg bleiben (VfGH 26. 11. 2024, G 144/2024). In ständiger Judikatur sprach der VfGH aus, dass es dem Beschuldigten als zumutbarer Weg möglich gewesen wäre, im Berufungsverfahren vor dem OGH einen Antrag auf Gesetzesprüfung anzuregen. Ein Individualantrag sei nur bei Vorliegen besonderer außergewöhnlicher Umstände möglich. Andernfalls gelangte man zu einer Doppelgleisigkeit des Rechtsschutzes, die mit dem Grundprinzip des Individualantrages als eines bloß subsidiären Rechtsbehelfes nicht im Einklang stünde.

Ob der Beschuldigte im Verfahren vor dem VfGH vorgebracht hatte, dass der OGH seiner Anregung nicht gefolgt war und daher „außergewöhnliche Umstände“ vorliegen, ist der Entscheidung nicht zu entnehmen. Wahrscheinlich hätte ihm das auch nichts genützt: Der VfGH hat in anderen Fällen schon entschieden, dass eine subsidiäre Antragslegitimation nicht darauf gestützt werden kann, dass der OGH einer Anregung auf Anrufung des VfGH nicht gefolgt ist (VfGH 7. 10. 2002, B 1437/02; G 29/02). Der Beschuldigte konnte aber auch keinen Parteienantrag auf Normenkontrolle (Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG) stellen, weil sich seine Berufung nicht gegen die Entscheidung eines ordentlichen Gerichtes erster Instanz richtete (der Disziplinarrat ist kein Gericht, sondern Behörde). Außerdem ist § 51 Abs 1 DSt nicht im Verfahren vor dem Disziplinarrat anwendbar, sondern erst vor dem OGH, gegen dessen Entscheidungen es kein Rechtsmittel gibt.

Auch wenn dem Antrag auf Normenkontrolle im vorliegenden Fall wohl kein Erfolg beschieden gewesen wäre, offenbart dies im Ergebnis ein höchst unbefriedigendes Rechtsschutzdefizit: Entscheidet sich der OGH, in Disziplinarangelegenheiten eine Sache nicht dem VfGH vorzu-

legen, besteht derzeit keine Möglichkeit einer individuellen Antragstellung.

Dem OGH ist dieses Rechtsschutzdefizit bewusst und er stellt auch immer wieder Anträge an den VfGH auf Normenkontrolle, teilweise durchaus mit Erfolg (etwa 24. 2. 2022, 19 Ob 2/21 i; VfGH 5. 10. 2022, G 173/22).

Dem Gedanken der Subsidiarität des Rechtsbehelfes folgend sollte aber *de lege ferenda* ein Individualantrag auch immer dann möglich sein, wenn ein Gericht einer Anregung auf Gesetzesprüfung nicht gefolgt ist.

In der Sache selbst war die Verurteilung wenig überraschend, wie dem erfreulich ausführlich vom OGH dargelegten Sachverhalt zu entnehmen ist: Die anwaltlich vertretene Gegenpartei ruft an und will ein Gespräch in der Sache führen. Vor der sicheren disziplinarischen Verurteilung schützt hier nur der sofortige Abbruch des Gesprächs oder die Einholung der Zustimmung des Gegenanwalts.

MICHAEL BURESCH



Der ideale Einstieg!

- Das Wesentliche erfassen
- Mit anschaulichen Beispielen
- Inklusive Strafverfahrensrecht

Schmoller
Grundwissen im Strafrecht

3. Auflage 2025. XII, 192 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-26106-1

39,00 EUR

inkl. MwSt.

Mit Hörschein für Studierende

31,20 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



Bestes Training für die Falllösung!

- Ausgewählte Prüfungsfälle der juristischen Fakultäten Österreichs,
- samt Falllösung und Tipps zur Exegese und
- allgemeinen Prüfungshinweisen

Halbwachs (Hrsg)
Gesammelte Prüfungsfälle und Exegesen Römisches Recht

2018. VI, 162 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-08325-0

28,00 EUR

inkl. MwSt.

Mit Hörschein für Studierende

22,40 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. Markus Steinacher, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. Eva Waisoher, Rechtsanwaltskanzlei Waisoher & Partner, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. Merve Orhan, Paris-Lodron-Straße 5, 5020 Salzburg übernimmt – auch kurzfristig – Substitutionen aller Art in **Salzburg und Umgebung**, wie auch Ausarbeitung von Rechtsmitteln und Rechtsmittelbeantwortungen (Tel.: 0662/872350; E-Mail: morhan@hp-rechtsanwaelte.at).

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Italien: RA em. Avv. Ulrike Christine Walter, in Italien zugelassene Anwältin, corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei – Steuerberatungskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauens-anwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.
Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.
Telefon +36 (1) 799 84 40
E-Mail: bp@ga-ve.com www.ga-ve.com

KANZLEIÜBERNAHME

NÖ/BADEN

Freundlich und modern voll ausgestattetes, barrierefreies, energieeffizientes Büro (130m² und 2 Kundenparkplätze) sucht Kolleg*in für jederzeitige Mitnutzung und nachfolgende Übernahme ab 2025. Klimaanlage, Server, PCs, umfangreiche Bibliothek, Besprechungszimmer, bis zu 6 Arbeitsplätze. Sehr günstige Miete. Kein Startkapital erforderlich. Tel. 0664-88234299

VERMIETUNG KANZLEIRÄUMLICHKEITEN

SALZBURG

Repräsentative Kanzleiräumlichkeit, in ruhiger Lage des Altstadtzentrums Salzburg, Reichenhaller Straße 6-8 (Erdgeschoß), eines gepflegten, 1978 errichteten Gebäudes, zu vermieten. Die Büronutzfläche von 114,07m² umfasst fünf Zimmer, einen Warteraum, zwei getrennte Toiletten und ein Kellerabteil mit 8,53m². Der Privatparkplatz, mit zwei Autoabstellplätzen, hat einen direkten Zugang zur „Tiefgarage Mönchsberg Nord“. Preis auf Anfrage, keine Maklergebühr! Anfragen unter Chiffre-Nummer A-100927 an den Verlag

VERMIETUNG BÜORÄUME/ REGIEGEMEINSCHAFT

TIROL

In Innsbruck, Maria-Theresien-Straße, Vermietung von 1-4 Büroräumen in einer Rechtsanwaltskanzlei an Rechtsanwälte, Steuerberater. Ausstattung je nach Bedarf. Auch Büro- bzw Regiegemeinschaft möglich. Kontaktaufnahme: office@rafritz.at oder 0512 580390.

REGIEPARTNER:IN

OÖ/KIRCHDORF AN DER KREMS

Rechtsanwalt Dr. Julius Bitter MBA bietet in Kirchdorf an der Krems eine Regiepartnerschaft mit der Möglichkeit einer späteren Übernahme in einem voll ausgestatteten Büro und vorhandenen Parkplätzen. Substitutionen sind möglich, kein Startkapital erforderlich. Kontakt unter office@ra-bitter.at oder 07582/600400.

KANZLEIESTIEG/ KANZLEIÜBERNAHME

NÖ ZENTRALRAUM

Gut etablierte Anwaltskanzlei mit jahrzehntelanger Tradition sucht einen Partner/Partnerin für eine anschließende Übernahme Mitte 2026. Besonders gelegen im Zentrum von St. Pölten in Bahnhof- und Gerichtsnähe. Ein eingespieltes und erfahrenes Kanzleipersonal sowie eine vollständige Infrastruktur samt vielfältige Klientenstruktur sind vorhanden und übernahmebereit. Eine Übernahme wird im kollegialen Austausch vorbereitet und durchgeführt. Kontakt: office@anwalt-resch.at Tel: 0676/5075726

Indexzahlen

Indexzahlen 2024/2025	Dezember	Jänner
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	135,4	136,8*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	132,2	134,2*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	149,9	151,4*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	164,1	165,8*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	181,4	183,3*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	190,9	192,9*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	249,6	252,2*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	387,9	392,0*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	680,9	688,0*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	867,6	876,6*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	870,4	879,5*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7623,0	7702,2*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6569,9	6638,1*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	137,0	139,0*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	151,8	154,0*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	167,1	169,5*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	172,1	174,6*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	179,5	182,1*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	239,1	242,6*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	397,8	403,7*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3881,0	3937,9*

* vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · office@oerak.at · www.oerak.at

Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, office@oerak.at, www.oerak.at. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.oerak.at/impressumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. **Anschrift:** Kohlmarkt 16, 1010 Wien. **Verlagsadresse:** Johanesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at). **Herausgeber:** RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: office@oerak.at, www.oerak.at **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteure:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Hersteller:** Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. **Herstellungsort:** Horn, Österreich. **Verlagsort:** Wien, Österreich. **Zitervorschlag:** AnwBl 2025/Nummer; AnwBl 2025, Seite. **Anzeigenkontakt:** Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2025 (87. Jahrgang) beträgt € 395,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 43,10. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abjahres beim Verlag einlangen. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock_523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: CCBE; Foto Editorial Rupert Manhart: Angela Lamprecht; Foto Sergio Pollak: privat; Foto Martina Hackl: Mathias Kniepeis; Foto Manfred Harrer: privat; Foto Alfred Grof: privat; Foto Heinz Tempel: Ludwig Rusch; Foto Markus Weiss: privat; Foto Michael Buresch: privat. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.





Jetzt neu!



VRW – Versicherung in Recht und Wirtschaft

Ihr Wissensvorsprung in Versicherungsrecht und -wirtschaft. Abonnieren Sie jetzt und erleben Sie Versicherungswissenschaft neu!

Chefredakteur:
Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner

Early-Bird-Jahresabo 2025
4 Hefte VRW
bis 30. Juni 2025
um nur

98,00 EUR

statt 178,00 EUR
(inkl. MwSt. und Versand im Inland)

AUCH AUF
rdb.at



Print plus Digital!

Den Zugangscodes für die Online-Nutzung der VRW erhalten Sie nach Abschluss des Abos

Juristische Expertise trifft wirtschaftliche Kompetenz im Versicherungswesen

Was die VRW besonders macht?

- **Schlagkräftig:** Inhalt für Theorie und Praxis.
- **Fachlich stark:** Von Vordenker:innen für Nachdenker:innen.
- **Immer voraus:** Aktuelle Urteile, die Sie nicht verpassen sollten.

Stabile Software. Verlässlicher Partner.

Wir bedanken uns herzlich für die Ergebnisse der
ADVOKAT Umfrage 2024 zur Kundenzufriedenheit!*

Wie zufrieden sind Sie mit der Qualität und Unterstützung bei der Programmbedienung?

Note 1,59

Wie zufrieden sind Sie mit der Qualität und Unterstützung bei technischen Fehlfunktionen?

Note 1,47

Wie zufrieden sind Sie mit den Reaktionszeiten auf Ihre Anliegen?

Note 1,63

Wie zufrieden sind Sie mit der Aufnahme von Ideen und Wünschen und die Reaktion darauf?

Note 2,05

Wie zufrieden sind Sie mit der Information über Programmverbesserungen durch ADVOKAT?

Note 1,65

Wie zufrieden sind Sie mit der Programmauslieferung?

Note 1,56

Wie zufrieden sind Sie mit der Durchführung von Installationsarbeiten durch ADVOKAT?

Note 1,57

Wie zufrieden sind Sie mit der Einschulung von ADVOKAT Programmen?

Note 1,69

Wie zufrieden sind Sie mit der Qualität der Beratung über Produkte und Dienstleistungen von ADVOKAT?

Note 1,68

**JETZT
NEU!**

Prozessoptimierung mit unseren neuen Tools!

ADVOKAT KI-Assistent

- Effiziente juristische Unterstützung auf Knopfdruck!
- Integrierte KI-Funktionen für Ihren Arbeitsalltag.
- KI-gestützte Textanalysen direkt in Ihrer Aktverwaltung.

SharePoint ONLINE

- Höchste Flexibilität und jederzeit produktives Arbeiten an Ihren Dokumenten.
- Sicherer mobiler Dokumentenzugriff über alle Geräte.
- Echtzeit-Zusammenarbeit weltweit - mit automatischer Versionierung!

*) rund 7% unserer Kunden haben an der Umfrage 2024 teilgenommen, Skala 1-5.

ADVOKAT entwickelt seit 45 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Rechtsabteilungen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeitern die Mehrzahl österreichischer Anwältinnen und Anwälte sowie zahlreiche Unternehmen.

Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

www.advokat.at • office@advokat.at